Bor.
71
u

Grävell,

Wie

darf die Verfassung Preußens

nicht werden?

R

...ress. 71ᵘ

<3662224164OO12

S

<3662224164OO12

Bayer. Staatsbibliothek

Wie
darf die Verfassung Preußens
nicht werden?

R

Wie darf die Verfassung Preußens nicht werden?

In zwei Vorstellungen
an
des regierenden
Königes von Preußen Majestät
und
an den Staatscanzler,
Herrn Fürsten v. Hardenberg,
und in sieben Briefen
an den
Herrn Regierungsrath Mallinckrodt
beantwortet
von

Grävell.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

Im November 1819.

Nicht Roß, noch Reisige
Sichern die steile Höh,
Wo Fürsten stehn;
Liebe des Vaterlands,
Liebe des freien Manns,
Gründen den Herrscher-Thron
Wie Fels im Meer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

In der Schrift: „Hat Deutschland eine Revolution zu fürchten?“ der besten, die mir über diesen Gegenstand vorgekommen ist, ermahnt Hr. Weitzel mit folgenden Worten: „Gemeingeist müßte der Deutsche haben, wenn aus seiner gemeinen Sache etwas werden sollte. Andre sagen freilich mit eben so viel Recht, ein gemeines Wesen nur könne ihm Gemeingeist geben. Aus diesem Zirkel vermögen uns allein die zu helfen, welche Muth haben und Kraft, einen reinen Willen, und eine Stimme im Vaterlande, die Gehör findet: die Geachteten und Achtungswerthen, denen es bei der allgemeinen Sache nicht um ihren besondren Vortheil, nicht um die Erreichung persönlicher Zwecke und Absichten

zu thun ist. Verbinden sollen sich diese, nicht in geheimen Gesellschaften, sondern öffentlich, und sich aussprechen vor dem Vaterlande, den deutschen Völkern und ihren Fürsten, damit die Schlechten Widerstand, und die Schwachen eine Stütze finden, die Unentschlossenen zu einem Entschlusse kommen, die Zaghaften Muth gewinnen, und die öffentliche Meinung ein treues Organ erhalte." Das ist mir aus der Seele geschrieben! Ob meine Stimme Gehör finden wird, und ich zu den Männern gehöre, welche eine besondre Achtung verdienen, kann ich nicht bestimmen, aber wenigstens weiß ich, daß ich mich der Achtung meiner Mitbürger nie unwürdig gemacht habe, und daß meine bisherigen Schriften viele Leser gefunden haben. Gewiß weiß ich, daß ich alle meine Kräfte dem Vaterlande zu widmen, und zu seinem Wohle meine Ueberzeugung frei auszusprechen, den unverbrüchlichen Beruf fühle, daß ich keine desfallsige Anfeindung scheue, und dabei nichts weiter beabsichtige, als dazu nach Vermögen beizutragen, daß die Wahrheit an den Tag komme.

So konnte mich die Aufforderung des Hrn. Regierungsrath Mallinckrodt, welcher mir die Aushängebogen seines Entwurfes zu einer Verfassung und Verwaltungsordnung für Preußen, mit den dazu gehörigen erläuternden Bemerkungen, aus dem April- und Juli-Stück der Vossischen Zeiten für 1819, überschickte und mich ersuchte, zur Förderung der Wahrheit mein umständliches Urtheil darüber ebenfalls öffentlich auszusprechen, nicht anders als geneigt finden, sogleich Hand ans Werk zu legen. Die von mir aufgesetzten Erinnerungen werden wenigstens ergeben, daß es mir eben so ernstlich darum zu thun ist, dasjenige zu ergründen, was einem Staate vorzüglich frommen dürfte, dessen Bestehen und Gedeihen für ganz Teutschland, für ganz Europa, und für die gesammte Menschheit von so großer Wichtigkeit ist.

Der Mallinkrodtsche Entwurf, ohne welchen meine Bemerkungen darüber nicht verständlich seyn würden, folgt dieser Vorrede.

Ich habe die Briefform gewählt, weil sie die ungezwungenste ist, mit einem hochgeachteten Freunde zu rechten. Bei der

Ausarbeitung selbst fand sich, daß ich Veranlassung hatte, Vieles zu wiederholen, was ich schon früher in zwei Vorstellungen, die ich meinem Landesherrn und dem ersten Civilbeamten meines Vaterlandes hatte überreichen lassen, ausgeführt hatte. Es blieb mir die Wahl, solches daraus auszuziehen, oder jene Vorstellungen in ihrer ursprünglichen Fassung abdrucken zu lassen. Enthielten dieselben irgend etwas, was nur in der Voraussetzung eines besondren persönlichen Vertrauens geschrieben worden wäre, oder dessen öffentliche Bekanntmachung wenigstens die Delicatesse verböte, so hätte es sich von selbst verstanden, was mir zu thun oblag. Allein jene Vorstellungen enthalten nichts als Urtheile und Gutachten über allgemeine Landesangelegenheiten, welche in dem allgemeinen Vertrauen, das jeder Bürger zu den höchsten obrigkeitlichen Personen seines Vaterlandes hegen soll, diesen vorgelegt worden sind, und zu deren Geheimhaltung also nicht der geringste Bewegungsgrund vorhanden ist. Es sind nur zwei Fälle denkbar! Entweder mein Vortrag hat Ueberzeugung bewirkt und wird

ausgeführt, oder dies ist nicht der Fall. Wenn jenes ist, so wird es nicht ohne Nutzen seyn, eben diejenigen Bewegungsgründe, deren Richtigkeit die Regierung erkannt hat, auch den Mitbürgern vor Augen zu legen, um eine richtige Beurtheilung der von der Regierung genommenen Maaßregeln hervorzubringen, und für dieselben Achtung und Liebe zu gewinnen. Ueberdem weiß ich noch nicht einmal gewiß, ob meine Eingaben empfangen und gelesen worden sind. Sollten aber auch meine Vorschläge den Beifall der Regierung nicht finden; so folgt darum noch nicht, daß sie selbst nichts taugen. Wie hoch der Mensch auch stehe, so giebt es keine Unfehlbarkeit für ihn.

Menschen vergehn,
So hoch sie stehn.
Die Wahrheit bleibt!
Wer Wahrheit schreibt,
Deß Name wird stehn,
Wenn Reiche vergehn.

Vielleicht wird erst nach einer Reihe von Jahren von einer andren Generation anerkannt, was die gegenwärtige noch verwirft. Jedermann kennt die Rathschläge des verewig-

ten Ministers Grafen v. Herzberg gegen die Zerstückelung Pohlens, und Jedermann ist anjetzt darüber einverstanden, daß vieles Unglück, welches Preußen bereits erfahren hat, nicht möglich gewesen wäre, wenn seine Stimme Gehör gefunden hätte, und daß noch alles Unglück nicht zu übersehen sey, welches daraus drohend bevorsteht. Hätte Napoleon auf den Rath des ehrwürdigen Jacobi gehört, so würde es nicht dahin gekommen seyn, daß eben dieser Mann im gesetzgebenden Körper durch seine Stimme und durch den Beitritt aller übrigen Mitglieder, die Abdankung jenes Monarchen zu Wege bringen können, indem er erklärte:

„Puisque Napoléon Buonaparte a déchiré le pacte constitutionnel par d'innombrables infractions, je me considère, de mon côté, relevé de fait de l'obligation de mes sermens de fidélité, et je ne balance pas de repondre à l'invitation du gouvernement provisoire: que je déclare Napoléon Buonaparte déchu de sa dignité d'empereur des Français, en autant que je puis être compétent pour faire cette déclara-

tion dans ma qualité de député au corps législatif."

Warum mußte Ludwig XVI. erst, nachdem er den Thron schon verloren hatte und, auch das Leben zu verlieren, im Begriff war, einsehen, daß er beides erhalten haben würde, wenn er dem treuen Rathe Neckers und Malesherbes gefolgt, und seine Ohren den Einflüsterungen seiner Höflinge verschlossen hätte!! Soll nicht die Geschichte dazu dem Menschen dienen, Erfahrungen zu benutzen, ohne erst selbst traurige Erfahrungen und unwiderrufliche Fehler gemacht zu haben?

Die Beispiele eines Herzberg, Stein, Jacobi, werden es vollkommen rechtfertigen, daß auch ich, was ich nach meiner innigsten Ueberzeugung für unerlaßlich ansehe und angerathen habe, öffentlich kund werden lasse, in der Absicht, daß andre wackre Männer daraus Veranlassung nehmen mögen, die Wahrheit dessen zu bezeugen, was ich geschrieben habe, und durch ihr, vielleicht gewichtigeres, Zeugniß Aufmerksamkeit auf das zu erregen, was

meine Darstellung nicht zu bewerkstelligen vermochte.

Eben darum schicke ich diese Schrift in die Welt, weil es noch Zeit ist. Denn obschon es, um mit Jacobischen Worten zu sprechen, nicht ohne Werth ist: de fournir par lui-même la preuve, que dans cette époque terrible de l'histoire il a existé un homme au moins, qui ne manquait de courage, de s'exposer de sang froid à devenir martyr de la vérité en tems utile:“ so ist es doch noch viel wichtiger, zu bedenken: „qu'il existe des momens, où le bon citoyen, le fidèle sujet et surtout l'homme, qui fait partie des premiers corps de l'état, doit prouver, qu'il existe au-dessus de toute crainte humaine; et ces momens sont ceux, où il s'agit du salut du souverain et de ses peuples.“

Aber welches Gespenst scheucht mich? Welche Schreckenszeit fordert die Vaterlandsliebe zu Handlungen, und gar zu Opfern auf? Welche Gefahren drohen denn? — —

Für den Augenblick keine! Noch ist der Himmel heiter. Nur ein schwarzes Wölkchen

zeigt sich am Horizont; und die Sturmvögel umflattern die Masten des Staatsschiffs. Der Seemann, der mit dem Meere vertraut ist, eilt die Seegel einzuziehen und Leute an die Pumpen zu stellen. Der unerfahrne Schiffer fährt mit vollen Seegeln in den Orkan, der ihn und sein Schiff der Unterwelt überliefert. Zu spät ist es alsdann, zu warnen, zu rathen! Furchtbarer als der Orkan des Meeres ist der Sturm entzügelter Leidenschaften der Menschen — der Völker. Aber es hilft nicht, die Zügel schärfer anzuziehen; — der Mund ist empfindlich; es bäumt sich das kräftige Roß; es überschlägt; dahin eilt es ohne Reiter, der zerschmettert am Boden liegt.

Weil es noch Zeit ist, habe ich sprechen wollen. Ich weiß wohl, welcher Lohn dem Prometheus zu Theil ward, weil er das Feuer den Menschen vom Himmel holte; und welchen Jeder zu erwarten hat, der das Licht der Wahrheit zu den Menschen bringt. Aber ich weiß auch, daß zu seiner Zeit von der Vorsehung immer ein Herkules erweckt wird, der die Ketten des Zornes zerbricht. Was

wäre es für ein Verdienst, die Wahrheit zu verkünden, wenn solches Gewinn brächte? —

„Keine Freude goldner Tage
Spricht die Tugend, kann ich dir verleihn.
Rette, kämpfe, dulde, trage!
Deiner würdig, bist Du mein.“

So ermahnt Urania, und vernommen habe ich ihren Zuruf. Es giebt Leute, Leute in hohen Staatsämtern, welche dem Staatsdiener nicht gestatten wollen, als Schriftsteller über die Sphäre hinaus zu treten, welche ihm als Beamten angewiesen ist, und welche, die doppelte Person nicht erkennend, das Recht zu haben vermeinen, über die Ansichten und Urtheile ihrer Untergebnen, als Schriftsteller, entscheiden und absprechen zu können, wie sie es gewohnt sind, mit den Anträgen und Gutachten derselben, als Beamten, zu thun. Es ist gar leicht, die Unzulässigkeit dieser Meinung zu erweisen. Ein Beamter kann zwar in keinem Augenblicke sich von den Pflichten seines Amtes entbinden; und wenn er durch seine Schriftstellerei irgend eine strafbare Handlung begeht, so muß er dafür in eben dem Grade büßen, als er in seiner

Eigenschaft als Staatsdiener die Verpflichtung auf sich hat, jede strafbare Handlung zu verhüten. Was aber an sich erlaubt ist, dazu hat auch jeder Staatsbeamte vollen Fug und Recht, in so weit durch seine Bestallung nicht eine besondre Ausnahme gemacht worden ist. Ueberdies darf im Staatsdiener nie der Bürger, und im Bürger nie der Mensch untergehen. Die allgemeinen Pflichten des Menschen, des Bürgers, darf der Beamte nicht verleugnen. Seiner Brüder Glück aus allen Kräften zu befördern, des Vaterlandes Wohl wahrzunehmen und dazu beizutragen, auf welche Weise er irgend vermag, das ist auch des Beamten Beruf. Wo er nicht handeln kann oder darf, da muß er wenigstens rathen, warnen, ermahnen —— ob auch diejenigen zürnen, die selbst klug genug zu seyn vermeinen.

Da bin ich wieder bei dem Anfange dieser Vorrede und bei Weitzels gutem Rathe! Derselbe ist aber gut, weil es sehr wahr ist, was der Heidelberger Paulus sagt: „Bedürfnisse und Leidenschaften beherrschen die Welt; Ideen und berichtigte

Begriffe regieren sie. Man darf nie daran verzweifeln, durch diese, wenn sie nur unwiderleglich klar gemacht und in ihrer Anwendbarkeit deutlich genug gezeigt werden, sogar die Leidenschaften und ihre Willkührherrschaft zu beseitigen, und die Bedürfnisse zu lenken."

Darum hat Jeder den Beruf, zu schreiben, der Begriffe aufzuklären vermag. Aber eben so wahr ist es, was Jacobi den Regierungen gesagt hat: „On ne rend pas les hommes heureux par des mots; il faut des faits! le régne des mots n'a causé que trop de maux. Il est fini!

Amen! sage ich, und schriebs zu Merseburg den 18ten Septbr. 1819.

Grävell.

Versuchter Entwurf einer Verfassung Preußens.

Vorwort des Verfassers.

Der Gesichtspunkt bei diesem Entwurfe, war: möglichste Einfachheit, in den organischen Bestimmungen, Klarheit und Bündigkeit, in der Sprache. Hier etwas leisten wollen, womit aller Meinung einstimmig, wäre eine schwere, ja unmögliche Aufgabe. Aber jede, nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider, aufgenommene Bestimmung, durch triftige Gründe zu stützen, dazu glaube ich im Stande zu seyn. Der Sachkundige kennt übrigens die Gründe für die einzelnen Bestimmungen.

Verfassungsentwurf.

§. 1. Der preußische Staat, aus Provinzen bestehend, bildet ein gemeinschaftliches Ganzes.

§. 2. Dieses Ganze wird vom Könige regiert. Der König ist der Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung.

§. 3. Zur sichern Erreichung des Staatszwecks soll jede Provinz eine landständische Verfassung haben, so wie der ganze Staat eine gemeinsame.

§. 4. Weder die Provinzial-, noch die gemeinsamen Landstände sollen jedoch irgendwo an der vollziehenden Verwaltung Theil haben.

§. 5. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf Berathung, in Allem, was das öffentliche Wohl, sowohl der einzelnen Provinzen, als des ganzen Staats betrifft; so wie auf die unten näher zu bestimmende Mitwirkung auf das Steuerwesen und die Gesetzgebung.

I. Der König und das königliche Haus.

§. 6. Die königlichen Hausverträge und Ordnungen bestimmen die Erbfolgeordnung, wonach die Regierung auf die männliche Erstgeburt fortgeht; in Ermangelung direkter männlicher Nachkommen aber, auf die Seitenlinien, nach dem Recht des Alters und der Erstgeburt; in Ermangelung, männlicher Abstammung, auch in dieser, auf die weibliche Linie nach Verwandtschaftsnähe. (Letzteres könnte noch genauer bestimmt werden.)

(Ob auch eine Bestimmung, auf einen möglichen Fall, gänzlicher Erlöschung der königlichen Familie?)

§. 7. Für den Fall der Minderjährigkeit, welche mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre (ob nicht besser wenigstens das ein und zwanzigste

zu bestimmen?) sich endigt, oder sonstiger Regierungsverhinderung, hat der letztregierende König das Recht, den Regenten zu ernennen. Im Fall keiner ernannt worden, ist der nächste Verwandte des Königs, Regent. (Ob nicht demselben ein besonderes Collegium zur Seite zu setzen, und die zu benennenden wichtigsten Handlungen von dessen Einstimmung abhängig zu machen? Vielleicht ließen sich hier noch manche andre nützliche Bestimmungen machen.)

II. Die Bildung der landständischen Collegien.

§. 8. Die landständischen Collegien sollen aus dem Adel, und aus Deputirten des Bürger- und Bauernstandes bestehen.

§. 9. Vom Adel ist jeder, der acht Ahnen hat, und Besitzer eines oder mehrerer adelichen Güter ist, zum Landtage berufen; jedoch giebt der Besitz mehrerer solcher Güter, nicht mehrere Stimmen. Mit Ausnahme der Standesherren, welche Jeder vier haben.

§. 10. Die Deputirten des Bürger- und Bauernstandes werden zu den Provinzialcollegien, durch die freie Wahl ihrer Miteingesessenen, berufen.

§. 11. Jede Stadt, bis zu fünf tausend Einwohnern, wählt einen Provinzialdeputirten; bis zu zehntausend Einwohnern zwei, und so weiter.

§. 12. Eben so jede Bürgermeisterei, des platten Landes, bis zu fünf tausend Einwohnern einen, und so weiter wie bei den Städten.

§. 13. Zur Wahl ist jeder großjährige männliche Grundbesitzer, der ein Grundeigenthum von fünf hundert Thalern, in der Gemeinde, oder sonst im Lande, besitzt, berechtigt; wie auch außerdem Adliche, Gelehrte, Künstler, Fabrikunternehmer und Kaufleute, welche in der Gemeinde wohnen. Ausgeschlossen aber, von aktiver und passiver Wahl, sind alle diejenigen, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, worauf Leibes-, Gefängniß- oder Ehrenstrafe steht; so wie Bankerottirer und liederliche Wirthe.

§. 14. Alle Wahlberechtigte sind auch zu Deputirten wahlfähig.

§. 15. Die Wahl der Deputirten geschieht, ohne Beschränkung der Zahl der Kandidaten, unter freier, mündlicher Stimmenabgebung zum Protokoll; welches zwei, nicht zur Gemeinde gehörende, Gerichtspersonen führen.

§. 16. Die Stimmen werden in den Städten und in den Landbürgermeistereien, nach der Reihe der Einwohnerlisten abgegeben. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Sollte, auf zwei oder mehrere Eingesessene, gleiche Stimmenanzahl fallen, so wird über diese ausgewählten Kandidaten noch einmal abgestimmt.

§. 17. Die Wahl der Deputirten geschieht auf drei Jahr. Sie bleiben aber auch, in den nachherigen Wahlen, wieder wählbar.

§. 18. Jeder Deputirter erhält, für die Fälle des Ablebens, von Krankheit und sonstiger Verhinderung, zwei Stellvertreter. Diejenigen sind dazu berufen, welche die zweite und dritte Stimmenmehrheit, in der Wahl zum Deputirten, haben.

§. 19. Jede Provinzialverhandlung gemeinsam, wählt, aus ihrer Mitte, die Landesdeputirten; drei aus dem Adel, drei aus den Bürger- und drei aus den Bauerndeputirten. Jeder Landesdeputirte erhält ebenfalls, für Verhinderungsfälle, zwei Substituten: worüber die zweite und dritte Stimmenmehrheit entscheidet.

III. Verhältnisse und Geschäftsgang in den landständischen Versammlungen.

§. 20. Regelmäßig versammeln sich die Provinzialdeputirten jährlich einmal, in der Hauptstadt der Provinz, in einem dazu geeigneten Local; und zwar einen Monat vor der Versammlung der Landesdeputirten. Der gewöhnliche Versammlungstag ist der ...., und wird mit feierlicher Gottesverehrung, in der Hauptkirche begonnen; dem sämmtliche Deputirten beiwohnen. — Auch finden außerordentliche Berufungen, durch den König, Statt, z. B. insbesondere bei feindlichen Ueber-

fällen einer Provinz, oder wenn solche zu befürchten.

§. 21. Die Landesdeputirten versammeln sich regelmäßig am . . . . in der Hauptstadt. Zu außerordentlichen beruft der König, durch einen Aufruf, in der Staatszeitung. Auch ihrer Eröffnung geht eine feierliche Gottesverehrung voraus; so wie auch die Land- und Provinzialversammlung damit beschlossen wird.

§. 22. Die Provinzial- sowohl, als die Landesdeputirten wählen, in ihrer ersten Sitzung, für die Dauer der Versammlung, einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und zwei Sekretäre, aus ihrer Mitte. — Der Präsident, und in dessen Abwesenheit, der Vicepräsident erhalten die äußere und innere Ordnung.

§. 23. Zur Bearbeitung der einzelnen Gegenstände können besondere Deputationen, durch die Stimmenmehrheit, erwählt werden.

§. 24. Ohne Einwilligung der Landtagsversammlung, dürfen keine Deputirten, während der Sitzungszeit, und noch vier Wochen vor oder nachher, anders, als wegen allgemeiner bürgerlicher Vergehungen, gesetzlich verhaftet werden. — Wegen Amtsvergehen, als solcher, können sie nicht anders als durch Urtheil und Recht gestraft werden; und bis dahin findet keine Suspension, als nur durch eine provisorische rechtliche Verfügung der erkennenden Behörde, Statt. — Die erken-

nende Behörde, für die Provinzialdeputirten, ist das oberste Provinzialgericht; die Appellationsinstanz bildet das Obertribunal; für die Landesdeputirten ist das Kammergericht die erste, das Obertribunal die zweite Instanz; eine dritte hat nicht Statt. — Die Anklage kann, von den Ministern, Namens des Königs, und auch von der Landschaftsversammlung geschehen.

§. 25. Die Deputirten, sowohl der Provinzial- als der Landesversammlungen, erhalten Dieten (Tagesgelder), während der Dauer der Versammlungen, einen Tag vor, und einen nach den Sitzungen eingerechnet, und während der Hin- und Herreise; in Ansehung welcher, zehn Stunden auf eine Tagereise gerechnet werden. Diese Dieten werden durch eine besondere Deputation, liquidirt, und auf die Provinzialcassen angewiesen.

§. 26. Die Eröffnung der Provinzialversammlungen geschieht, Namens des Königs, durch die Oberpräsidenten der Provinz, oder durch den, welchen der König außerordentlich dazu ernennen möchte; eben so werden dieselben geschlossen.

§. 27. Den allgemeinen Landtag eröffnet und schließt der König, oder der von Ihm dazu beauftragte Minister.

§. 28. Verhandlungsvorschläge geschehen, in der Regel, vom Könige und den Ministern; doch können solche auch von der ständischen Versammlung, selbst von einzelnen Landtagsdeputirten, ge-

schehen; im letztern Falle jedoch, unter vorheriger Abstimmung, über die Zulässigkeit des Vorschlags, als Gegenstand der Verhandlung.

§. 29. Gegen Verhandlungsvorschläge der Versammlung, welche Spuren ordnungs- und ruhewidriger Stimmung an sich tragen sollten, hat der König ein unbedingtes Veto.

§. 30. Jeder Gegenstand wird, in der Versammlung, frei geprüft, besprochen und erwogen; sodann, in einer vorher bestimmten Sitzung, darüber abgestimmt. — Die Versammlung von zwei Drittheilen der Deputirten ist hinreichend, um über einen Gegenstand abzustimmen. — Die Mehrheit der Stimmen bildet einen Schluß. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, der sonst nur den Vortrag hat, eine Ausschlagsstimme.

§. 31. Erst die Zustimmung und Bestätigung des Königs giebt dem Beschlusse gesetzliche Kraft und Vollziehung. — Versagt der König die Bestätigung, so bleibt der Gegenstand, bis zur nachfolgenden Landtagsversammlung, ausgesetzt. Es wird alsdann über die Frage abgestimmt: ob der Gegenstand zu neuer Berathung und Beschließung kommen soll?

IV. Geschäftsgegenstände der Provinzial-Versammlungen.

§. 32. Auf den Provinzialtagen werden zuerst die Provinzialrechnungen vorgelegt und die

etwa nöthig befundenen Erinnerungen dagegen gemacht.

§. 33. Sodann wird, von dem Oberpräsidenten der Provinz, der Versammlung eine Uebersicht, über alle Verhältnisse der Provinz, seit der letzten Versammlung, gegeben.

§. 34. Fernere Gegenstände sind, außer der bereits vorhin erwähnten Wahl der Landesdeputirten: richtige Vertheilung der Steuersumme der Provinz, fürs folgende Jahr, auf die einzelnen Bezirke, Kreise, Bürgermeistereien und Gemeinden. Vertheilung der erforderlichen Kriegsmannschaft, und der etwaigen außerordentlichen Lieferungen an Naturalien, Vorschläge zu Landesverbesserungen, zu Aufhülfe der Landwirthschaft, der Gewerbe, der Handlung, zur Anlage von nützlichen Land- und Wasserstraßen; überhaupt alles, was auf das öffentliche Wohl der Provinz Bezug hat.

§. 35. Auch einzelne Bezirke und Gemeinden können Vorschläge und Wünsche, in Beziehung auf ihr Wohl, an die Provinzialversammlung einsenden; selbst einzelnen Eingesessenen ist solches nicht untersagt.

V. Geschäftsgegenstände der Landesversammlung.

§. 36. Der Landständeversammlung werden zuvörderst die Landesrechnungen, zur Einsicht, vorgelegt. — Sodann der Etat, der Einnahmen

und Ausgaben, für das folgende Jahr. Derselbe erhält, durch einen Landtagsbeschluß, seine Gültigkeit zur Vollziehung.

§. 37. Das Finanzwesen wird, durch ein organisches Gesetz begründet, und dessen Abänderungen können nur, durch ein neues Gesetz bestimmt werden.

§. 38. Landesschulden werden nur auf einen Beschluß der Landstände kontrahirt, und Landesobligationen werden nicht nur vom Finanzminister, sondern auch von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und den beiden Sekretärs der Landtagsversammlung mit unterzeichnet.

§. 39. Ueber Krieg und Frieden wird die Landstandschaft zur Berathung gezogen, und ihr werden die Gründe mitgetheilt. — Ein Angriffskrieg soll nur unter Beistimmung der Landstände, und zwar von zwei Drittheilen der sämmtlichen Deputirten, zulässig seyn. Der Vertheidigungskrieg gebietet sich von selbst.

§. 40. Die Kriegswehrverhältnisse wird ein organisches Gesetz näher bestimmen.

§. 41. Ein Frieden, durch Abtretung von Landesgebieten, soll nur unter Einstimmung der Landstände zulässig seyn.

§. 42. Während eines Krieges bleibt eine stehende landständische Deputation, in der Nähe des Königs, im Felde; um, in dringenden Fällen zu Rathe gezogen zu werden. — Dieser Depu-

tation liegt insbesondere die Pflicht ob, mit über die beste Vollziehung des Militärverpflegungswesens zu wachen.

§. 43. Bei der Gesetzgebung überhaupt wird die Landtagsversammlung zur Berathung gezogen, und ein wirksamer Landtagsbeschluß gefaßt.

§. 44. Die Landstände sind zur Anklage der Minister, wegen Gesetzesverletzung, in dem ihnen anvertrauten Geschäftszweige, berechtigt.

§. 45. Die Anklage geschieht vor dem Kammergerichte, und eine zweite und letzte Instanz ist das Obertribunal.

VI. Organische Grundbestimmungen.

§. 46. Alle Gegenstände der öffentlichen Verwaltung werden durch Gesetze bestimmt.

§. 47. Die Abgaben betreffend, soll darauf gedacht werden, daß die natürliche Freiheit der Einwohner, durch die Steuern, so wenig als möglich verletzt werde.

§. 48. Alles, wobei das Mein und Dein, irgend eines Einzelnen, einer physischen oder moralischen Person, in Frage kömmt, gehört, im streitigen Falle, für die Justiz, und muß durch Urtheil und Recht entschieden werden. Jeder, der sich verletzt glaubt, kann eine rechtliche Entscheidung vor den geeigneten Justizhöfen, verlangen.

§. 49. Alle sogenannte Patrimonialjurisdiktionen hören auf; das Recht wird nur von den

Landesgerichten, welche wenigstens aus drei Richtern bestehen sollen, gehandhabt.

§. 50. Wie alle öffentliche Beamten, so auch ernennt der König die Richter; jedoch aus drei, von dem fraglichen Gerichte vorzuschlagenden, Subjekten.

§. 51. Die Richterstellen sind lebenslänglich; jedoch sind die Richter der Anklage, wegen Dienstverletzung, ebenfalls unterworfen.

§. 52. Die Rechtspflege soll, in bürgerlichen wie in peinlichen Sachen, öffentlich seyn, und nach geschehener Instruction, die Sache, vor dem Urtheile, den Richtern, von den Parteien oder ihren frei zu wählenden Sachwaltern, mündlich vorgetragen werden.

§. 53. In peinlichen Sachen sollen Geschwornegerichte, über das Schuldig der Verbrecher, urtheilen; die Richter, über die zu verhängende Strafe.

§. 54. Keine Gerichtsperson soll Sportuln beziehen; sondern jeder soll auf einen festen Gehalt gesetzt werden.

§. 55. Die Justiz wird, im Namen des Königs und der Gerechtigkeit, verwaltet.

§. 56. Ohne einen ernstlichen Vergleichsversuch soll keine Sache zur Entscheidung gelangen.

§. 57. In den Strafen soll keine Grausamkeit Statt finden. Die Gefängniß-, Zuchtgefängniß-

und Todesstrafe, durch den Strang, sollen die drei regelmäßigen Arten der Leibesstrafe seyn.

§. 58. Oeffentliche Züchtigungsstrafen, als Schandpfahl, Geißeln, Brandmark, sollen nur in den Fällen zulässig seyn, da lebenslängliches Gefängniß damit verbunden ist.

§. 59. Die Confiskationsstrafe, so wie alle Torturmittel, welche die Gliedmaßen des Körpers und die Gesundheit verletzen, werden auf immer für aufgehoben erklärt.

§. 60. Geldstrafen, welche nicht bloß polizeilich sind, sollen nicht Statt finden; und diese sollten nie in die öffentlichen Cassen fließen, sondern den Armenanstalten des Orts, wo die Vergehen begangen, anheim fallen.

§. 61. Nur in wichtigen Fällen soll, auf besonderes Erkenntniß des Gerichts, der Eid Statt haben; dann aber feierlich abgeleistet werden. — In der Regel soll nur ernstliche Versicherung die Stelle des Eides vertreten, die Verletzung derselben aber, als ein verletzter Eid bestraft werden.

§. 62. Begnadigung von der gesetzlichen Strafe, welche allein dem Könige zusteht, soll nur wegen eintretender besondern Milderungsgründe, auf den Antrag des erkennenden Gerichts, Statt haben.

§. 63. Alle öffentliche, mit Besoldung verknüpfte, Aemter, sind lebenslänglich, wenn sie nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit verliehen sind.

§. 64. Nur Einländer sind zur Bekleidung von Staatsämtern fähig. Dazu gehören aber alle Teutsche, die sich im preußischen Staate niederlassen. Ausländer werden nur dann dazu fähig, wenn sie, durch einen, vom Könige sanktionirten, Landtagsbeschluß, nationalisirt werden.

§. 65. Absetzbar sind jedoch alle Beamten, ohne Ausnahme, wegen unredlicher oder nachlässiger Dienstverwaltung. Die Absetzung geschieht indeß nur, durch Urtheil und Recht. Erkennende Behörde, über die Provinzialbeamten, ist der oberste Provinzialgerichtshof, in erster, das Obertribunal, in zweiter Instanz; über die allgemeinen Landesbeamten, das Kammergericht, in erster, das Obertribunal, in zweiter Instanz,

§. 66. Zur Anklage eines Beamten wegen Unredlichkeit im Amte, ist jeder im Volke berechtigt; es müssen jedoch die That benannt und die Beweismittel angegeben werden. — Grundlose Kläger, aus Chikane, sind aber einer, zugleich im Urtheil zu bestimmenden, Strafe, neben öffentlicher Abbitte, unterworfen.

§. 67. Ein, wegen unredlicher Amtsverletzung, Verurtheilter, wird ehrlos; kann folglich kein Amt ferner bekleiden, auch keine Amtsemolumente, noch eine Pension weiter beziehen.

§. 68. Jede städtische oder ländliche Bürgermeisterei wählt, aus ihrer Mitte, ihren Gemeinderath, welcher der innern Verwaltung der Gemeinde

vorsteht. — Eine besondere Gemeindeordnung wird die Art der Wahl und der Verwaltung näher bestimmen.

§. 69. Die Einwohner, aller Glaubensbekenntnisse, sollen gleiche bürgerliche Rechte, und freie Religionsübung haben; jedoch unter Bestreitung der Kosten, aus ihren Mitteln, in sofern sie nicht einen besondern Privatfond haben.

§. 70. Alle Stände der Einwohner sind, in bürgerlichen Rechten, Pflichten und Lasten, gesetzlich gleich.

§. 71. Keiner darf, ohne einen gesetzlichen Grund, verhaftet; muß dann aber, innerhalb vier und zwanzig Stunden, vor seinen Richter gestellt, über den Grund seiner Verhaftung bedeutet, und über seine Rechtfertigungsgründe vernommen werden.

§. 72. Bei dem Gesetze soll jeder geschützt, und vor dem Gesetze jeder gleich seyn.

§. 73. Der Staat darf nie das Eigenthum eines Einzelnen, als nur in Fällen wirklichen öffentlichen Wohls, und dann nur gegen vorherige hinlängliche, durch richtige Abschätzung zu bestimmende, Entschädigung, in Anspruch nehmen. Auch stehts, in diesem Falle, dem, welcher sich verletzt glaubt, frei, auf rechtliche Entscheidung der geeigneten Justizbehörden, sich zu berufen.

§. 74. Spielinstitute, als Lotto, Lotterie und Spielbanken, werden nicht Statt finden.

§. 75. Es soll eine bescheidene Preßfreiheit Statt haben, und bescheidene Prüfung, religiöser, moralischer und öffentlicher Gegenstände, erlaubt seyn. Für alles jedoch, was die Heiligkeit der Religion, die Moralität, die guten Sitten und das öffentliche Wohl verletzt, bleibt der Schriftsteller, und für ihn der Verleger, verantwortlich und strafbar, auch für alle Privatbeleidigungen Einzelner. Wahrheit und Bescheidenheit, im Vortrage, sind die unerläßlichsten Bedingungen der Preßfreiheit. — Ein besonderes Gesetz wird die Strafen näher bestimmen.

§. 76. Der König versichert, bei seiner Thronbesteigung, feierlich, dieses Staatsgrundgesetz aufrecht zu erhalten; und jeder Landtagsdeputirter verspricht, bei seiner ersten Einführung, durch feierlichen Handschlag, demselben, in allem, redlich nachzukommen.

§. 77. Alle funfzig Jahre wird eine Revision, dieses Staatsgrundgesetzes, vom Könige und den Landesdeputirten, in der öffentlichen Versammlung vorgenommen.

Versuch einer einfachen Verwaltungsordnung für Preußen.

Vorwort.

Leitende Grundsätze, beim Entwurf einer guten Verwaltungsordnung, dürften seyn: Einfachheit überhaupt, in Gliederung und in den Normen; wenig, doch auch nicht zu wenig Instanzen; Trennung der Justiz von der übrigen Verwaltung; Trennung des Vollziehenden von dem Berathenden; Vollziehung in der Hand Einzelner, unter Verantwortlichkeit; Gegenstände der Berathung unter Mehrern; überall Kontrolle, Nähe der Verwaltung, in engeren Kreisen und Verbindung dieser, durch ein Mittelglied zur Centraleinheit; Oeffentlichkeit der Verwaltung, zur Kunde der Verwalteten; Theilung der Geschäfte, unter Einigung zur Einheit; nirgend überflüssige Kräfte; Ansprechen der Kräfte im Volke, so viel nur immer thunlich; Trennung der streitigen, von der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Vollstreckung von der Rechtsprechung, und des Sportelempfangs von beiden; möglichste Sparsamkeit überall, ohne Kargheit. Ueberall Beziehung auf einen Mittelpunkt, den König.

Sachkundige werden beurtheilen: in wiefern der folgende Entwurf jenen Grundsätzen entspricht. An der Hand der Theorie, mit offenem prüfenden Auge, unter drei Verwaltungen, die verschiedenen Verwaltungszweige praktisch durchgangen, habe ich manche Erfahrungen gesammelt, die ich, bei Abwägung der Gründe, sorgfältig benutzt habe.

Entwurf.

I. Gemeinden.

§. 1. Die Provinzen sind in Gemeinden, in Bürgermeistereien, eingetheilt.

§. 2. Diese Gemeinden haben ihren Gemeinderath, von den Gemeindegenossen aus ihrer Mitte gewählt, alle drei Jahr neue wählbar.

§. 3. Jede Gemeinde hat einen Bürgermeister, einen Cassenführer und einen Sekretär; welche sich ganz der öffentlichen Verwaltung widmen, und angemessen besoldet werden; die übrigen Rathsglieder versehen ihre Stellen, aus Gemeinsinn, unentgeltlich.

§. 4. Außer den Cassengeschäften, die der Cassenführer hat, liegt die ganze ausübende Verwaltung dem Bürgermeister und dem Sekretär ob. Der Stadtrath, der sich regelmäßig einmal in der Woche versammelt, hat das Recht der Berathung und der Controlle; zu außerordentlichen Versamm-

lungen, in erheblichen eilenden Berathungsfällen, beruft der Bürgermeister.

§. 5. Der Cassenführer hat die Erhebung sämmtlicher Einnahmen der Gemeinde, auch der Staatsabgaben, nach der Erhebungsliste.

§. 6. Die öffentlichen Abgaben sind, in Zwölfteln, monatlich zahlbar. Die Ablieferungen der Gemeindecassen geschehen monatlich, an die Provinzialcassen.

§. 7. Die Casse wird monatlich, von dem Bürgermeister und Sekretär, aufgenommen, mit dem Journal verglichen, und die Cassenübersicht an den Präsidenten der Provinz, so wie an den Provinzialcassirer eingesandt. Ein drittes Exemplar der Uebersicht legt der Bürgermeister jedesmal dem Stadtrath vor.

§. 8. Die jährliche Gemeinderechnung wird vor dem Stadtrath abgelegt, und steht dann vierzehn Tage lang, auf dem Gemeindehause, jedem aus der Gemeinde zur Einsicht offen.

§. 9. In den Gränzen der ausübenden Verwaltung, welche dem Bürgermeister, mit Zuziehung des Sekretärs aufliegt, liegt die Vollziehung alles dessen, was durch die Provinzialbehörden befohlen wird, was sonst durch die Gesetze vorgeschrieben, und was, in Sachen der Gemeinde, nach Berathung im Gemeinderathe, zu thun beschlossen ist. Vornehmlich liegt ihm die Handhabung und Vollziehung der Polizeigesetze ob.

§. 10. Der Bürgermeister ist, für treue Pflichterfüllung, dem Gemeinderath verantwortlich; der Gemeinderath ist verpflichtet, jede Verletzung von Amtspflichten, wenn nicht auf gütliche Erinnerung Abstellung erfolgt, bei dem Provinzialpräsidenten anzuzeigen. — Ueberdies ist jeder aus der Gemeinde berechtigt, Amtswidrigkeiten oder Mängel in der Gemeinde, wenn ihnen nicht sofort vom Gemeinderath, auf Anzeige bei ihm, abgeholfen wird, bei dem Provinzialpräsidenten anzuzeigen, und auf Abstellung anzutragen.

§. 11. Außer dem Gemeinderath hat jede Bürgermeisterei auch einen besoldeten Friedensrichter; den die Gemeinde, von drei zu drei Jahren, aus den Meistbeerbten ihrer Mitte, wählt. Von dessen Geschäftskreise unten. Derselbe hat neben sich einen rechtskundigen Sekretär; dessen Stelle, so lange sich derselbe deren nicht unwürdig macht, lebenslänglich ist.

II. Der Provinzialpräsident und der Provinzialrath.

§. 12. Den Gemeinden ist der Provinzialpräsident zunächst vorgesetzt.

§. 13. Der Provinzialpräsident, und die Mitglieder des Provinzialraths, werden vom Könige ernannt. (Ob auf den Vorschlag dreier Subjekte von der Provinzialversammlung?)

§. 14. Der Provinzialrath besteht aus fünf Räthen. Sie sind zur Berathung gerufen; zugleich aber wird jedem die Führung eines Geschäftszweiges, worin er das Referat hat, je nach Maaßgabe des Geschäftstalents, übertragen. Vollziehende Geschäfte besorgt außerdem jeder, nach Auftrag des Präsidenten, zu dessen Aushülfe. — Die fünf Geschäftszweige derselben sind: Finanz- und Steuersachen, nebst Cassenwesen, Polizeisachen, wozu auch Kirchen- und Schulsachen, gehören; innerer Verkehr, Landwirthschaft, Fabriken, Handlung, Wegesachen; Kriegswesen; Beschwerdeführungen.

§. 15. Der Wirkungskreis des Provinzialpräsidenten umfaßt die Vollziehung aller Art, unter eigner Verantwortlichkeit. Er hat daher überall darauf zu wachen, daß das, von der Centralverwaltung ihm Aufgetragene, in der Provinz vollzogen, und die Verwaltung nach den Gesetzen gehandhabt werde.

§. 16. Der Provinzialrath hält wöchentlich zwei ordentliche Sitzungen, worin der Präsident den Vorsitz hat. Dieser macht zuvörderst die Versammlung, mit dem, kurz bekannt, was von der Centralregierung eingegangen, und was, rücksichtlich sonstiger vollzogener Verwaltungsgegenstände, geschehen. — Außerdem haben, in vorkommenden eiligen Sachen, außerordentliche Sitzungen, auf Berufung des Präsidenten, Statt. — Jeder Rath trägt demnächst die Gegenstände seines Referats

zur Berathung vor. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit, gibt der Präsident den Ausschlag.

§. 17. Die Gemeinden haben ihre jährlichen Etats der Einnahme und Ausgabe, an den Präsidenten zur Bestätigung, so wie die abgethanen Rechnungen, einzusenden; auch über alle erhebliche Gemeindegegenstände zu berichten.

§. 18. Einmal im Jahre macht der Präsident eine Rundreise in der Provinz; um sich überall mit der Oertlichkeit bekannt zu machen, auf Verwaltungsmängel, und auf Mittel zur Aufhülfe des innern Flors, sein Augenmerk zu richten.

§. 19. In dem amtlichen Blatte der Provinz, werden jährlich die öffentlichen Rechnungsverhältnisse, der Gemeinden, wie der Provinz, die Etats- und Rechnungsergebnisse, auch die der Armenstiftungen und sonstigen Gemeinde- und Provinzanstalten; überhaupt alles Statistische und Verwaltliche bekannt gemacht.

§. 20. Der Präsident ist, bei den Provinzialständeversammlungen, das Organ der Regierung, und hat das Interesse der Regierung, den Gesetzen gemäß, wahrzunehmen.

III. Die Centralregierung.

§. 21. Die Provinzialpräsidenten, mit dem ihnen beigegebenen Provinzialräthen, stehen zunächst

und unmittelbar unter der Centralregierung, welche in der Hauptstadt ihren Sitz hat.

§. 22. Diese Centralregierung theilt sich in fünf Ministerien: das des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Kriegswesens, und der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 23. Jedes dieser fünf Ministerien besteht aus einem Minister, und einer angemessenen Anzahl von Räthen.

§. 24. Jeder Minister steht an der Spitze seines ihm anvertrauten Verwaltungszweiges, hat die Leitung und Aufsicht über die Vollziehung der Anordnungen und Gesetze, und ist dafür verantwortlich.

§. 25. Derselbe vertheilt die Geschäfte unter seine Räthe, und weiset insbesondere jedem einen bestimmten Geschäftszweig an, worin er regelmäßig das Referat und die vorkommende Geschäftsführung hat.

§. 26. Wöchentlich sind regelmäßig zwei Sitzungen: worin alle Gegenstände der Berathung zum Vortrage kommen. Hier gilt die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Minister.

§. 27. In bloßen Gegenständen der Vollziehung entscheidet der Minister allein, und ertheilt die erforderlichen Aufträge zur Ausführung.

§. 28. Alle Erlasse werden, von dem Minister, unterzeichnet.

§. 29. Zweimal in der Woche versammeln sich die sämmtlichen Minister, zu einer gemeinsamen Centralsitzung, welcher der König in der Regel beiwohnt. Darin wird das Wichtigste, was in jedem Ministerialzweige vorgekommen, zur gemeinsamen Kunde gebracht, und alle zunehmende, erheblichere Maßregeln werden hier besprochen und berathen. — Der König entscheidet entweder persönlich, oder auf einen zu machenden Vortrag.

§. 30. Wo der König es nöthig findet, gelangen die Sachen an den Staatsrath, welcher aus den Prinzen des königl. Hauses, den Ministern, und denen Personen, welche der König sonst ernennt: besteht; dessen Stellen mit keinen besondern Besoldungen verknüpft sind, und der sich bloß mit Berathung gesetzlicher Gegenstände, nie mit Verwaltung befaßt.

IV. Nähere Bestimmungen, in Ansehung der einzelnen Verwaltungszweige, und der Verwaltung.

§. 31. Die Provinzialcassen liefern an die Centralcasse monatlich ab.

§. 32. Alle Ausgaben, in der Provinz, bleiben auf die Provinzialcasse fundirt, und werden von dieser etatsmäßig verausgabt.

§. 33. Die Centralcasse hat demnach nur gemeinsame Staatsausgaben. Zu deren Einheit steht ihr ein Hauptcassirer vor; dem die Untercassirer

der einzelnen Hauptzweige als Gehülfen zugeordnet sind.

§. 34. Die Provinzialcassen sowohl, als die Centralcasse, führen, außer dem Journal und Manual, auch ein Hauptbuch; sowohl über die Schulden, als alle übrigen Rechnungstitel; nach der jährlichen Ganzsumme. Auch soll ein solches Hauptbuch, von der vergangenen Zeit, zur Gewährung finanzieller Uebersichten, angelegt werden.

§. 35. Alle Zahlverhältnisse, Etats, Rechnungsergebnisse des Staats, so wie alles Erheblichere der Verwaltung, wird durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 36. Die Justiz wird in drei Instanzen verwaltet; von den Kreis-, den Provinzial-, und den Centralgerichten.

§. 37. Die Kreisgerichte bestehen aus drei Richtern, einem Sekretär und Registrator; die Provinzialgerichte aus neun Richtern, zweien Sekretärs, und einem Registrator; das Centralgericht aus funfzehn Richtern, dreien Sekretärs, und einem Registrator.

§. 38. Jedes Kreisgericht hat überdieß einen Criminalinstruenten.

§. 39. Die Kreisgerichte sprechen zugleich Recht in Kriminalsachen; unter Zuziehung eines Geschwornengerichts von sieben Personen, aus den gebildetsten Einwohnern des Kreisortes, welche von dem Gerichte gewählt werden.

§. 40. Prozeßgegenstände, unter zwei hundert Thlr., haben nur zwei Instanzen; bei höherem Betrage ist die dritte zulässig.

§. 41. Der Geschäftskreis für die Friedensrichter der Gemeinden, besteht in: Vergleichungsversuchen, in allen Streitigkeiten der Gemeindegenossen, Arrest= und Wechselsachen ausgenommen; in Ausübung der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Vormundschaftssachen, unter Zuziehung eines Familienraths; der Aufnahme von Contrakten, von Testamenten und Führung der Hypothekenbücher. Der Gemeindecassirer empfängt die Sportuln für die friedensgerichtlichen Handlungen, und berechnet solche an die Provinzialcasse. Aus diesen Sportuln wird der Gehalt des Friedensrichters und dessen Sekretärs bezahlt.

§. 42. Bei jedem Kreisgericht ist, jedoch nicht als Theil desselben, sondern für sich bestehend, ein Rechtsvollstrecker; dem die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile, unter strenger Verantwortlichkeit, ordnungsmäßig obliegt. Derselbe ist sowohl beim Kreis= als Provinzialgerichte, wegen verzögerter Vollstreckung, belang= und strafbar.

§. 43. Kein Gericht hat Sportuln zu erheben. Bei jedem Gericht ist ein verantwortlicher Sportulrendant; der unter dem Provinzialcassirer steht, und an denselben seine Rechnung abzulegen hat. Sämmtliche Sportuln bilden eine Sportulcasse

der Provinz, woraus die Gehalte der Richter bezahlt, oder auf die Specialsportulrendanten angewiesen werden.

§. 44. Die Verhandlung bei den Justizbehörden, wird eine einfache Rechtsgangsordnung näher bestimmen.

§. 45. Für das Ministerium des Innern gehört die Beförderung des innern Wohls, Landwirthschaft, Fabriken, Handlung, die Polizei, auch Kirchen, und Schulsachen, in so fern sie zur Centralbehörde kommen.

§. 46. Für das Kirchenwesen hat Synodal- und Presbyterialverfassung Statt. Den Synoden wohnt, Namens der Regierung, den Provinzialsynoden der Präsident oder der, wen derselbe dazu beauftragen wird, etwaigen allgemeinen Synoden der Minister des Innern oder der, welchen derselbe beauftragen wird, bei, und wachet darüber, daß nichts dem Wohle des Staats Nachtheiliges beschlossen werde.

§. 47. In Ansehung des Gesandtschaftswesens soll, der Ersparung halber, darauf Bedacht genommen werden, mehr Residenten, als Gesandten, zur Wahrnehmung des Staatsinteresses in auswärtigen Staaten, zu unterhalten.

§. 48. Dem Könige liegt an einer beständigen leichten Uebersicht des Ganzen, und einer sichern Controlle. Jene gibt die Einfachheit der Verwaltung, nach Gliederung und Grundsätzen und

das Zusammenfließen in einen Centralpunkt; diese giebt die freie unmittelbare Beschwerdeführung, auch des geringsten Unterthans, bei dem Könige, dem allgemeinen Helfer und Schützer.

§. 49. Für diese freie Beschwerdeführung hat der König ein besonderes Cabinetscollegium; frei und unabhängig von allen andern Dienstverhältnissen. Dieses fordert Bericht, und untersucht alle Beschwerden; und der König hilft, durch dasselbe, allen gegründeten ab. Die Amtsberichte derer, gegen welche die Beschwerden gerichtet, die also Partei sind, haben dabei nur in soweit Glauben, als sie glaubwürdig belegt sind.

Briefe

an

Herrn Regierungsrath Mallinckrodt

geschrieben im August 1819.

Erster Brief.

Sie haben mich, verehrter Freund! ganz besonders aufgefordert, über Ihren Entwurf einer Verfassung Preußens, mein Urtheil öffentlich auszusprechen, weil Sie dafür halten, daß nur allein durch die öffentliche Untersuchung und Erörterung dieser höchst wichtigen Angelegenheit in allen ihren Theilen, sich ein so reifes und gediegenes Urtheil ausbilden könne, um ohne Fehlgriffe ins Leben zu rufen, was in der Idee schon klar und deutlich vorhanden ist. Dieses ist auch meine Ansicht. Ist die Oeffentlichkeit überhaupt, durch die Erregung allgemeiner Theilnahme und durch die Benutzung aller vorhandenen Geisteskraft, die Mutter der richtigen Erkenntniß und der Wahrheit; so kann es wohl keinen Gegenstand geben, für welchen die Oeffentlichkeit mehr Bedürfniß wäre, als die Erschaffung einer neuen Verfassung für einen Staat, der in der europäischen Staatenrepublik eine entscheidende Stelle behauptet. Die Frage: von wem die neue Constitution Preußens als verbindliches Gesetz ausgehen, verkündet und

eingeführt werden müsse? ist ganz verschieden von der Frage: durch wen die Untersuchungen der vorhandenen Materialien und deren Zusammenstellung geschehen solle? Ja in dieser letztern ist noch wiederum zu unterscheiden die Frage: wie die wörtliche Abfassung der Verfassungsurkunde am zweckmäßigsten zu bewirken sey? von der Frage: auf welche Art am zuverlässigsten die dazu erforderlichen Materialien herbeizuschaffen, und die geschehene Benutzung derselben zu prüfen sey?

In dieser letzteren Beziehung liegt es am Tage, daß, je größer der Vorrath ist, desto umsichtiger und bequemer kann der Aufbau des neuen Gebäudes vor sich gehen; je besser dieser Vorrath geordnet und im Einzelnen geprüft ist, desto sicherer ist man vor Mißgriffen; und je genauer bei dem Fortgange des Baues das Verfahren der Bauleute selbst beobachtet und untersucht wird, desto weniger ist eine fehlerhafte Zusammensetzung zu besorgen, welche früher oder später Risse in dem Gebäude, und dessen Einsturz nach sich ziehen würde.

Wie glücklich würde ein jeder Bauherr sich preisen können, für dessen Unternehmen seine Nebenmenschen so viel Theilnahme gewönnen, daß sie sich beeiferten, nach ihren Kräften alle Baubedürfnisse herbeizuschaffen, Jeder des Anderen Gaben sorgfältig zu untersuchen, den ganzen Vorrath zu ordnen, die Bauleute täglich zu beobachten und

ihre Wahrnehmungen dem Bauherrn mitzutheilen. Unstreitig muß diesem immer die Wahl, der Entschluß und die Ausführung verbleiben, und Niemand ihm hierin vorgreifen wollen, dafern nicht ein Thurmbau zu Babel daraus entstehen soll. Allein wenn der Bauherr seinen dienstfertigen Freunden ein scheles Gesicht machen, sie um ihrer ungeforderten Erinnerungen willen schelten, dieselben verächtlich von sich weisen, und ihre Gaben verschmähen wollte, wer würde den Schaden davon haben?

Bei der Errichtung eines neuen Staatsgebäudes ist aber die Regierung desselben Staates nicht der Bauherr, sondern nur der Kopf desselben. Der Bauherr, der, für den eine sichere, bequeme und nutzbare Wohnung aufgeführt werden soll, ist das Volk. Da indessen, in einem Staate ohne Verfassung, es keinen gemeinsamen Willen des Volkes rechtlich anders giebt, als in den Entschließungen des Regenten: so kommt auch dem letzteren allein das entscheidende Urtheil und die Ausführung des Bauplanes zu, und er allein ist berechtigt, sein Urtheil zum geltenden Gesetze zu machen. Gleichwohl baut der Regent nicht für sich allein, sondern für den ganzen Körper, dessen Kopf er vorstellt; und neben jenem Rechte steht daher die Pflicht, Alles so zu ordnen, daß jedes einzelne Glied des ganzen Körpers sich wohl befinde und in seiner Bestimmung und angemeß=

nen Wirksamkeit kein Hinderniß finde. Jedes einzelne Glied des Volkes ist also für seinen Theil mit Bauherr, und hat deshalb die Befugniß, seine Wünsche und Erinnerungen zur Sprache zu bringen; so wie die Regierung die Pflicht hat, dieselben zu vernehmen und darauf zu achten. Jedoch darf sie darauf nur achten, in so weit jene Wünsche mit der Hauptbestimmung des ganzen Gebäudes, mit dem Wohlbefinden des ganzen Körpers, und den gleichen Ansprüchen eines jeden andern Gliedes desselben übereinstimmen und zu vereinigen sind. Da nun dies wiederum nur von dem Kopfe des ganzen Körpers beurtheilt werden kann, hingegen jedes einzelne Glied sich von seiner Individualität und deren Einwirkungen gar nicht loszureißen vermag; so muß auch jedes Glied des Volkes neben seinem Rechte, seine Ansichten und Wünsche bei der Errichtung eines neuen Staatsgebäudes zur Sprache zu bringen, sich bescheiden und die Pflicht anerkennen, daß es die Beurtheilung und Entscheidung lediglich der Regierung anheim geben müsse.

Dasselbe Recht, und dieselbe Pflicht, welche jedes Glied des Staatskörpers auf sich hat, für sich selbst zu sprechen, besitzt dasselbe auch, für andere Glieder, ja für alle Theile des Staatskörpers seine Vorsorge laut werden zu lassen. Denn nicht für sich allein lebt jeglicher Mensch. In unendlichen Verbindungen steht er mit seinen

Mitbürgern, deren Zustand, Wohl= oder Uebel=befinden das seinige mit bedingt. Nicht für sich allein soll der Mensch sorgen! Die Menschheit soll er in seinem Busen tragen und nicht müde werden, alle seine Kräfte für die Wohlfahrt seiner Nebenmenschen zu verwenden. Darum auch soll er rathen, warnen, helfen und beispringen, wo sich ihm die Gelegenheit darbietet, und er es vermag.

Dies, mein verehrter Freund! ist der Standpunct, auf welchem ich Sie und mich erblicke, wenn wir uns mit der bevorstehenden Verfassung Preußens beschäftigen. Ich habe für nöthig geachtet, mir selbst dieses klar zu machen, weil es für die Würdigung der Ansichten von einer jeden Sache sehr viel beiträgt, wenn man sich selbst deutlich bewußt ist, von welchem Standpuncte aus die Ansichten gewonnen worden sind.

Von diesem Gesichtspuncte aus habe ich denn auch keinen Anstand nehmen können, Ihrem Antrage zu willfahren, und Ihnen und dem Publicum mein Urtheil über Ihren Verfassungsentwurf vorzulegen. Gern gestehe ich Ihnen zu, daß mein Verdienst geringer ist, indem ich mich mit diesem Gegenstande beschäftige, als das Ihrige. Ich bin geborner Preuße, und kann von der angebornen Anhänglichkeit aller Pommern an ihr Vaterland nicht lassen. In keinem andern Lande würde ich der geworden seyn, der ich bin. Es ist mir im

Preußischen immer gut gegangen; und wenn gleich ich mit einigen Behörden Unannehmlichkeiten gehabt habe, so hat doch die Regierung daran keinen Theil, und jene Unannehmlichkeiten haben eigentlich nur meine Wirksamkeit betroffen, deren Bestimmung man dem Schicksale überlassen muß, nicht meine Person, der bisher nichts Uebles widerfahren ist. Wenn ich daher mit Liebe und Dankbarkeit an meinem Vaterlande hange, und sie thätig zu beweisen mich bestrebe; so ist das kein Verdienst, sondern nur die Vermeidung eines gerechten Tadels, der mir im entgegengesetzten Falle gebühren würde. Sie hingegen, mein Freund! verdanken Preußen weden Ihr Daseyn, noch Ihre Bildung, noch Ihren Wohlstand. Im Gegentheil würde man sich wenig wundern dürfen, wenn Sie Sich gereizt und erbittert gegen die Verwaltung dieses Landes zeigten. Sie haben aufgehört dessen Mitbürger zu seyn und sind dazu gegen Ihre Neigung bewogen worden. Noch gegenwärtig haben Sie mit Unannehmlichkeiten zu kämpfen, die Ihnen zwar Selbst zur Ehre gereichen, deren Bekämpfung aber an sich unangenehm ist, weil schon ihr Daseyn traurige Betrachtungen erweckt. Wenn Sie, nichts desto weniger, mit Sorgsamkeit an Preußens Geschick Theil nehmen und für dasselbe thätig sind: so kann die Triebfeder davon nicht einmal in jenem edlen Stolze liegen, der sich ergötzt, feurige Kohlen auf dem Haupte seiner Fein-

de zu sammeln, sondern nur in jener philosophischen Ruhe und in der Festigkeit der Grundsätze, welche, wie es auch außen ergehen mag, dennoch den eingeschlagenen Weg ruhig zu verfolgen fähig macht.

Zwar haben Sie gewünscht, daß ich meine Bemerkungen ebenfalls durch das Journal, die Zeiten, bekannt machen möchte. Allein einmal möchte dort der Raum nicht erlauben, alles das vorzubringen, was ich anzuführen habe; andren Theils wünsche ich auch, daß noch andre Leser, als die der Zeiten, Theil nehmen möchten an unsren freundschaftlichen Streitigkeiten.

Also Streit giebt es doch? höre ich Sie sagen. Allerdings, mein Freund! Denn wenn gleich Vieles, ja das Meiste, was Sie meinem lieben Vaterlande zugedacht haben, mir wohl behagt: so bin ich doch nicht allen Stücken Ihrer Meinung. Indessen werde ich mich nicht blos darauf beschränken, meinen Widerspruch Ihnen zu melden, und denselben nach Möglichkeit zu rechtfertigen; sondern auch bei einigen Stellen, wo ich Ihnen ganz beipflichte, allein gewiß bin, daß es von vielen Andern nicht geschehen wird, beabsichtige ich die Gründe auseinanderzusetzen, in so fern ich darauf doch bei der Beurtheilung andrer Stellen würde zurückkommen müssen. Sie erlauben mir, dem gemäß, die einzelnen §§, bei denen ich etwas zu bemerken habe, nach der Reihe anzuführen.

Der erste ist der §. 2, worin Sie von dem Könige sagen: er sey der Mittelpunct der ganzen Staatsverwaltung. Das preußische Allg. Land-Recht nennt dagegen den König das Oberhaupt des Staats, und wie mich dünkt, besser und richtiger. Denn wenn gleich beide Ausdrücke Metaphern sind; so ist doch in einem organischen Gesetze jedes Wort, und jedes Bild, das seine Stelle vertritt, von großer Bedeutung. An Ihrem Ausdrucke habe ich zuvörderst auszusetzen, daß das Wort Staatsverwaltung hier, in dem allgemeinsten Sinne, für Besorgung aller Staatsgeschäfte, gebraucht worden ist, also mit Einschluß der Gesetzgebung, dahingegen dasselbe weiterhin immer im Gegensatze der Gesetzgebung gebraucht worden ist. Schon ein solcher Doppelsinn eines so viel sagenden Ausdruckes muß vermieden werden. Außerdem aber liegt in dem Bilde des Mittelpunctes die Idee eines sich um denselben bewegenden Kreises oder Körpers, welche darauf hinweiset, als wenn alle Staatsangelegenheiten und alle Thätigkeit im Staate um und für den König betrieben würden, da doch die ganze Regierung, mit dem Könige an der Spitze, um des Volkes willen nicht blos da seyn, sondern thätig seyn soll. Daher, glaube ich, daß man nichts Besseres sagen kann, als was das Allg. Land-Recht sagt: „Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem

Oberhaupte desselben," in Gemäßheit der durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen. Dieser letztere Zusatz wird durch das Daseyn einer Constitution von selbst geboten. Denn Formen sind es, welche durch die Verfassung eingeführt werden. Das Materielle der Staatsgeschäftsführung wird durch das Daseyn des Staats, durch seine äußeren und inneren Verhältnisse und durch die allgemeinen Regeln des Staatsrechts bestimmt. Aber die Art und Weise deren Anwendung, der Entschließung nach denselben, und der Constituirung des allgemeinen Willens, in welchem das Wesen einer jeden bürgerlichen Gesellschaft besteht, soll durch die Verfassung bestimmt werden. Hieraus ergiebt sich, daß diese Formen, welche die Verfassung aufstellen soll, keineswegs willkührlich seyn dürfen, sondern daß sie der Materie angemessen seyn müssen, welche damit bekleidet werden soll. Mithin dürfen dieselben einmal im mindesten nicht gegen die Gesetze des allgemeinen Staatsrechts verstoßen, auf deren Beobachtung jeder Bürger ein angebornes Recht hat. Hiernächst müssen eben diese Formen sich nach den bestehenden inneren und äußeren Verhältnissen des Staats richten. Insonderheit dürfen dieselben kein einziges wohl hergebrachtes Recht irgend eines Mitgliedes des Staatsverbandes beleidigen. Denn der Schutz der Rechte aller Mitbürger, der einzelnen sowohl, als der Corporationen, ist ja unstreitig der nächste Zweck

und die erste Pflicht des Staats. Jedoch kann kein bestehendes Recht für wohlerworben geachtet werden, welches mit Verbotsgesetzen des allgemeinen Staatsrechts unvereinbar ist; und hundert Jahre Unrecht können keinen Augenblick Recht machen. Aus dem Allen folgt, daß es ein Unding ist, für irgend einen bestehenden Staat eine Constitution aus dem Stegreife erschaffen zu wollen. Es ist nur möglich, diejenigen allgemeinen Grundsätze a priori festzustellen, welche bei jeder Constitution beobachtet werden müssen, so wie diejenigen Zwecke klar auseinanderzusetzen, worauf jede Staatsverfassung hinsteuern muß, und endlich unter den mancherlei Mitteln zu deren Erreichung diejenigen auszuheben, welche an sich am zweckmäßigsten sind, in so fern sie den bestehenden Verhältnissen sich anpassen lassen. Dagegen müssen diese letzteren sorgfältig erwogen, Nichts, was rechtlich besteht, gewaltsam zerstört, und selbst das Abzuschaffende mit möglichster Schonung und billigem Ersatze abgestellt werden. Was der Hr. Minister v. Humboldt in dieser Beziehung erklärt hat, ist auch mein Glaubensbekenntniß, und ich vermag es nicht abzusehen, wie eine Verfassung anders, als auf dem historischen Fundamente, jedoch nach den Regeln des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, gründlich, gerecht und dauerhaft aufgeführt werden könne. Auch Sie, mein Freund! bekennen Sich, nach Ihrer Ausfüh-

rung, zu diesem Glauben. Allein es scheint mir, als wenn Sie

bei dem §. 3 und 19 dagegen etwas gesündiget hätten, indem Sie alle Provinzen des preußischen Staats auf gleichen Fuß behandeln. Es ist Ihnen bekannt, wie groß die Verschiedenheit dieser Provinzen ist. Einige haben schon Landstände, andre nicht. Diejenigen, wo Landstände vorhanden sind, unterscheiden sich wieder gar sehr in Betreff des Umfanges der Rechte derselben, und der Rechte des Regenten. Vieles von dem, was dabei positiven Rechtens ist, möchte mit dem allgemeinen Gebote der Erhaltung des Staats überhaupt, und mit den Verboten des allgemeinen Staatsrechts wohl nicht zu vereinbaren seyn; und dieses muß geändert werden. Aber das Meiste dürfte darnach wohl fortdauern können; und woher in Rücksicht dessen einen zureichenden Grund entnehmen, um Alles in allen Provinzen gleich zu machen? Selbst die Politik verbietet dies. Es ist ein gar köstlich Ding, um die kluge Benutzung der Localitäten. Jedem Narren gefällt seine Kappe am besten, sagt das Sprichwort; und da wir doch Alle, der Eine mehr, der Andre weniger, auch von diesem Geschenke der Pandora abgekriegt haben; so würde ein großer Theil des allgemeinen Wohlbehagens und Glückes verloren gehen, wenn die Bewohner aller Provinzen in Eine Kappe gezwängt werden sollten. Ueberdem

bewegt sich Niemand in einer solchen Zwangskappe leicht und ungehindert, noch kann er die gewohnten Fertigkeiten und Handgriffe gebrauchen. Selbst die Verschiedenheit der Bildungsstufen macht eine Verschiedenheit der Einrichtungen unerlaßlich. Der ost- und westpreußische Landmann unterscheidet sich von dem halberstädtischen und thüringischen allzusehr, um für beide Alles gleich angemessen finden zu können; und die Bevölkerung der Rheinländer gestattet manche Einrichtung, welche in Pommern unausführbar ist. Alles dies betrifft zwar zunächst in der Regel nur die Verwaltung; aber Sie Selbst haben es ja anerkannt, daß Verwaltung und Verfassung in allzugroßer Wechselwirkung stehen, um sie anders, als in der Idee, trennen zu können. Es ist allerdings für ein ganzes Land wünschenswerth, wenn soviel möglich alle Provinzialverschiedenheiten verschwinden, und jeder Preuße am Pregel sich eben so zu Hause findet, wie an der Mosel. Indessen ist das, was wünschenswerth ist, darum noch nicht erlaubt, noch recht. Die Regierung handelt weise, wenn sie Einrichtungen trifft, wodurch sich nach und nach die Provinzialverschiedenheiten von selbst aufheben und allmählig abschleifen; aber sie darf dabei nur mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen, um keine Rechte und kein Glück zu stören. So wie jetzt die Sachen stehen, scheint es mir daher unerlaßlich, daß die einzelnen Provinzen nach

Maaßgabe hergebrachter Rechte und ihres Cultur=zustandes ihre eigenthümliche provinzielle Verfas=sung erhalten, woraus von selbst die Nothwendig=keit hervorgeht, daß, nach Maaßgabe derselben, auch ihr Verband mit der allgemeinen Landesre=präsentation, und ihr Verhältniß zu derselben, nicht auf gleiche Weise festgesetzt werden kann. Nur darauf wird Bedacht zu nehmen seyn, daß keine Verschiedenheit ohne zureichenden Grund statt fin=den dürfe.

In § 5 machen Sie einen Unterschied in An=sehung der Wirksamkeit der Stände, indem die=selben bei Allem, was das öffentliche Wohl an=geht, zu Rathe gezogen, dagegen bei der Gesetz=gebung und dem Steuerwesen mitwirken sollen. Dieser §. scheint mir in allen seinen Theilen so unbestimmt, daß es schwer halten dürfte, daraus abzunehmen, was Sie eigentlich den Ständen ha=ben zutheilen wollen.

Zunächst hat es mich befremdet, daß Sie hier das Steuerwesen, aber nicht das Recrutirungs=wesen benannt haben, obgleich nach §. 40 es eben=falls ihre Absicht ist, den Militäretat der stän=dischen Mitwirkung zu unterwerfen. Dies halte ich auch für vollkommen richtig, weil überhaupt alle Abgaben der Unterthanen nur ein Surrogat der persönlichen Verpflichtungen und Leistungen an den Staat sind, und es widersinnig seyn wür=de, das Surrogat höher zu achten und sorgfälti=

ger zu bedenken, als das, dessen Stelle es einnimmt. Wer wird nicht die größte Inconsequenz darin erkennnen, daß die Befugniß der Regierung, das Vermögen der Unterthanen zu besteuern, beschränkt werden solle, dagegen die Person derselben, die Gesundheit, das Leben, oder wenigstens die freie Verfügung über ihre Person, welche im Soldatenstande aufhört, ganz dem Gutbefinden der Regierung überlassen werde? Daß jeder Bürger des Staats zu seiner Vertheidigung bereit seyn müsse und dazu in Anspruch genommen werden könne, liegt in der Natur der Sache, und ich habe ungern diese ausdrückliche Bestimmung in Ihrem Entwurfe vermißt. Denn von Hause aus hat jeder Bürger die ursprüngliche Verpflichtung, nicht bloß mit seinen Mitbürgern gleich viel, sondern nach allen seinen Kräften für die Erhaltung des Staats zu wirken. In so fern aber nicht alle Kräfte aller Bürger nöthig sind, hat auch jeder Bürger das Recht zu fordern, daß von ihm nicht mehr verlangt werde, als von allen übrigen. Ursprünglich sind also alle Leistungen der Bürger für den Staat persönlich. Da aber nicht Alle zu Allem gleich geschickt sind, und aus der persönlichen Leistung überdem, sobald die Beschäftigung und Bildung der Einwohner verschiedene Stufen einnimmt, die größte Ungleichheit hervorgeht, indem z. B. die Entziehung eines Tages dem Künstler viel mehr kostet, als dem Tagelöhner: so muß es

eine allgemeine Maxime werden, so viel, als möglich, alle persönlichen Leistungen zu erlassen und dafür den Werth an Gelde, wofür solche angemessen zu erlangen sind, von den Unterthanen, nach Verhältniß ihres Vermögens, wofür sie den Schutz des Staates genießen, zusammenbringen zu lassen. Diese Regel darf nur allein alsdann eine Ausnahme erleiden, wenn es unmöglich ist, diejenigen Leistungen, deren der Staat bedarf, für Geld zu erlangen. Eine solche Ausnahme tritt nun vor allen Dingen bei der Militärpflichtigkeit ein. Denn da jedem vernünftigen Menschen Leben und Gesundheit mehr werth seyn muß, als Geld: so kann der Staat von bloß um Sold dienenden Soldaten keine Sicherheit, wenigstens nicht diejenigen Anstrengungen erwarten, als von seinen Bürgern, welche, von Vaterlandsliebe beseelt, das Höchste mit dem Theuersten verfechten. Jeder Sohn des Vaterlandes ist also geborner Soldat, sobald es die Vertheidigung desselben gilt. Da aber die Kriegsübung sowohl, als die stehenden Rüstungen der benachbarten Staaten, unvermeidlich gebieten, aus einem Theile der waffenfähigen Mannschaft ein stehendes Heer zu bilden, und eben dieses stehende Heer für die executive Staatsmacht die Möglichkeit herbeiführt, es zu andern Zwecken, als zur Vertheidigung anzuwenden, ja es selbst zur Umstoßung der organischen Formen der Verfassung zu benutzen: so muß diese

letztere nothwendig zugleich Formen aufstellen, welche eine solche Anwendung verhindern. Eben diese Formen können aber nicht direct die Anwendung der der Regierung anvertrauten executiven Zwangsmittel angehen, weil dies den, auch von Ihnen in §. 4. ausgesprochenen, unverbrüchlichen Grundsatz aufheben würde, daß die Stände nicht den geringsten Theil an der vollziehenden Verwaltung haben sollen. Mithin können jene schützenden Formen nur die Organisation der Kriegsmacht betreffen, indem sie die Größe derselben und deren verschiedner Abtheilungen unter genau bestimmten Voraussetzungen, anordnen. Die Formation der Armee, die Dauer der Verpflichtung zum Kriegsdienste und die Art und Weise der Aushebung und Einstellung der Mannschaft sind hiernach wesentliche Theile der organischen Festsetzungen einer Verfassungsurkunde.

Die Unbestimmtheit des §. 5. rührt aber hauptsächlich daher, daß der Ausdruck: Alles, was das öffentliche Wohl betrifft, viel zu weit ist. Denn zum Staatswohl tragen auch die Maaßregeln der ausführenden Macht bei; und über diese sollen doch die Stände gewiß nicht zu Rathe gezogen werden. Die Gesetzgebung und die Bewilligungen haben Sie selbst schon besonders unterschieden; und außer diesen kann meines Bedünkens der Rath der Stände nur noch benutzt werden,

a) bei Aufstellung allgemeiner Verwaltungs-

normen und Dienstinstructionen, welche wegen ihrer Allgemeingültigkeit Gesetzeskraft erhalten;

b) bei Unternehmung größerer Anlagen und Einrichtungen, welche den statistischen und öconomischen Zustand des Landes oder eines bedeutenden Theiles desselben verändern.

Was die letzteren anlangt, so ist es schon nicht zu umgehen, daß solche bei den Ständen zur Sprache gebracht werden, wenn anders die Verfassung nur die, wie mich bedünkt, sehr wesentliche Bestimmung enthält, daß der Finanzminister die öffentlichen Gelder auf keine Weise zu andern Ausgaben verwenden darf, als wozu sie nach den speciellen Etatstiteln bestimmt sind. Denn alsdann wird jede neue Anlage und Einrichtung, um des zu ihrer Einrichtung erforderlichen Geldbedarfs willen, unvermeidlich den Ständen, zur Bewilligung des veranschlagten Aufwandes, vorgelegt werden müssen.

Die Aufstellung allgemeiner Verwaltungsregeln aber gehört allerdings ebenfalls vor die Stände, weil dadurch die Art und Weise der Verwaltung geordnet wird, und diese zu den organischen Bestimmungen der Verfassung gehört, worüber ich mich noch künftig mehr verbreiten werde, wenn ich zu Ihrer projectirten Verwaltung kommen werde. Wenn indessen auch nach diesen Bemerkungen der §. 5. noch näher bestimmt würde; so scheint mir

derselbe doch noch eine wesentliche Lücke zu lassen, welche Sie zwar in den nachträglichen Bemerkungen selbst ausgefüllt haben, welche aber in der Fassung des § sich offenbart, indem er von dem wichtigen Rechte der Aufsicht gar nichts erwähnt, wobei die Stände mit der Regierung doch concurriren müssen, wenn die Verwaltungsbehörden zum Segen des Landes bestehen sollen. Nur das allseitige Auge des Volks vermag Alles zu beobachten und die Bürgschaft zu gewähren, daß die Verwaltungsbehörden sowohl Alles unterlassen, was sie unterlassen sollen, als auch daß sie nicht unterlassen, was sie thun sollen. Dies letztere fällt ganz besonders der Aufsicht der Stände anheim, indem es den Vorgesetzten nur selten möglich ist, bloße Unterlassungen kennen zu lernen, und nach den zu beobachtenden Formen zu rügen. Aber die Stände können Alles, was sie für nützlich erachten, leicht bemerken und zur Sprache bringen. Selbst die Vergehungen der Behörden werden bei der Ausdehnung der Beamten-Abstufung in einem ausgedehnten Staate nicht selten der Aufmerksamkeit der vorgesetzten Behörden entgehen. Die Denunciationen der einzelnen Betheiligten können die Aufsicht des ganzen Volkes schon um deswillen nicht ersetzen, weil das Denunciren für den Einzelnen oft ein gefährliches, immer ein lästiges Ding ist. Ohne Mitwirkung der Stände bei der Aufsicht auf die Verwaltung ist endlich jenen keine Gewähr dafür zu geben, daß die Verfassung nicht von den

Verwaltungsbehörden verletzt, wohl gar allmählig und planmäßig untergraben werde, wie der Regierung eines großen Staates, nicht ohne allen Grund, nachgesagt wird. Sie, mein Freund! haben zwar in §. 44 den Landständen die Befugniß eingeräumt, die Minister anzuklagen. Aber dies scheint mir bei weitem nicht hinreichend; vielmehr halte ich dafür, daß die Verantwortlichkeit der Beamten gegen die Volksrepräsentanten von Stufe zu Stufe herabgehen müsse, wenn die Aufsicht der letztern dem ganzen Lande überall von wahrem Nutzen seyn soll. Hieraus ergiebt sich denn die Nothwendigkeit der Abstufung der Stände nach der Zahl der Stufen der Verwaltungsbehörden. So lange der Staat in Provinzen, Kreise und Communen eingetheilt ist, werden daher Land-, Provinzial-Kreisstände und Communalverordnete unentbehrlich seyn. Diese Idee liegt auch schon der preußischen Städteordnung zum Grunde, und verdient die weitere Verfolgung. Keine Ständeversammlung darf freilich aus eigner Macht in die Verwaltung eingreifen, noch die Verfügungen der Verwaltungsbehörden aufhalten; ja die Befugniß, die Staatsbeamten gerichtlich anzuklagen, würde ich nur den Landständen zugestehen, um Stockungen in der Verwaltung möglichst zu verhüten. Aber jede Ständeversammlung sollte die Befugniß haben, der ihr coordinirten Verwaltungsbehörde Vorstellungen gegen genommene Maaßregeln zu thun, oder sie darauf aufmerksam zu machen, was

zum allgemeinen Besten noch geschehen könne. Bescheidet sodann die Verwaltungsbehörde sie abschläglich, oder glaubt die Ständeversammlung jene der Pflichtwidrigkeit anklagen zu können; so muß ihr freistehen, darüber an die nächste höhere Ständeversammlung zu berichten, von deren Ermessen es sodann abhängt, darüber mit der ihr coordinirten Verwaltungsbehörde in Communication zu treten, und im Falle sie mit dieser sich auch nicht einigen könnte, die Sache der noch höheren Ständeversammlung vorzutragen, bis dieselbe an die Landstände gediehen ist. Nur auf diese Weise wird es möglich seyn zu bewirken, daß die Hierarchie der Beamten auf keine Weise über ihre Bestimmung hinausgeht, aber auch dieselbe vollständig erfüllt.

Sie sehen schon, verehrter Freund! daß, wenn ich so fortfahre, meine Kritik mit dem nächsten Briefe noch nicht geschlossen seyn wird. Warum haben Sie mich aufgefordert? Selbst das Vergnügen, mit Ihnen mich zu unterhalten, mag dazu beitragen, daß ich über Manches nicht hinweggehe, was wohl übersehen werden könnte. Für diesmal indessen habe ich Ihre Geduld genug in Anspruch genommen. Leben Sie wohl.

Zweiter Brief.

Nachdem ich meinen vorigen Brief an Sie schon abgeschickt hatte, ist mir eingefallen, daß das Humboldt'sche Schreiben an den Hrn. Advocaten Sommer, als Verfasser der Verfassungsgeschichte Westphalens, dessen ich Erwähnung gethan, nur durch einige Zeitungen bekannt geworden ist, welche Ihnen vielleicht gerade nicht zu Gesicht gekommen sind. Gleichwohl ist dasselbe allzumerkwürdig, als daß es Ihnen unbekannt bleiben dürfte, sowohl wegen der Klarheit der darin ausgesprochnen Grundsätze, als wegen der Hoffnung, daß eben diese Ansichten, bei der dem Hrn. von Humboldt gegebnen Stellung, wirklich das preußische Verfassungswerk regieren werden. Ich schreibe Ihnen dasselbe um deswillen hier ab:

„Ew. Wohlgebl. haben mir durch Ihre Schrift ein sehr schätzbares Geschenk gemacht, und ich habe dieselbe mit verweilender Aufmerksamkeit und lebhaftem Interesse durchgelesen. Es wäre ungemein zu wünschen, daß alle Theile des preußischen Staats

sich gleich gründlicher und gunstvoller Darstellun-
gen und Beurtheilungen ihrer ehemaligen oder bis-
herigen Verfassungen zu erfreuen hätten. Daß
neue Verfassungen, wo sie dauerhaft und beglü-
ckend seyn sollen, soviel als möglich müssen auf
einen historischen Grund gebaut werden, daß man
bei ihnen von gut geordneten Gemeindeverfassun-
gen auszugehen hat, um aus festen und lebendi-
gen Elementen ein organisches Ganzes zusammen-
zufügen, und daß der wesentliche Nutzen land-
ständischer Einrichtungen in der Erweckung und
Erhaltung eines wahrhaft staatsbürgerlichen Sin-
nes in der Nation gesucht werden muß, in der
Gewöhnung der Bürger, an dem gemeinen Wesen
einen, von isolirender Selbstsucht abziehenden An-
theil zu nehmen, zu dem Wohle desselben von ei-
nem, durch die Verfassung selbst bestimmten, Stand-
punct aus mitzuwirken, und sich auf diesen, mit
Vermeidung alles vagen und zwecklos aufs Allge-
meine gerichteten Strebens, zu beschränken; dar-
über müssen Alle einig seyn, welchen ein Urtheil
über diesen Gegenstand gebührt. Jeder Deutsche
wird auch mit Freude erkennen, daß die Vorbil-
der solcher Verfassungen nicht brauchen aus Staa-
ten hergenommen zu werden, die, als neu entstan-
den, keine Vergangenheit besitzen, oder sie muth-
willig zerstört haben, sondern daß sich dieselben
in unsrer vaterländischen Geschichte reichlich vor-
finden, so wie noch viele Elemente in noch fort-

bestehender Einrichtung. Die Frage kann nur seyn, wie das Neue an das Alte zu knüpfen, wie das örtliche Einzelne zum Allgemeinen verschmolzen werden kann? und was hiernach vom Bisherigen und Localen aufgeopfert werden muß? Und hierzu liefert Ew. Wohlgebl. Schrift wichtigen Stoff der Betrachtung. Indem ich Ihnen meinen Dank für die Mittheilung derselben wiederhole, bitte ich Sie, die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung anzunehmen. Humboldt.

Lassen Sie uns, Freund! das Beste für Preußen hoffen! Von dem Manne, der mit solcher Klarheit die höchsten Bedingungen einer guten Verfassung erkannt hat, läßt sich auch erwarten, daß er bei der Ausarbeitung des Details mit gleicher Einsicht und Umsicht vorschreiten werde. Und von dem Fürsten Staatscanzler, der natürlich an der Spitze des ganzen Verfassungswerks steht, und von dem Könige ist nicht zu befürchten, daß sie irgend einer liberalen Idee ihre Zustimmung verweigern werden, da sie es lediglich gewesen sind, durch welche die Zusage der Constitutionen auf dem Congresse zu Wien zur Sprache gebracht worden ist. Auch ist es unwahr, daß den dort versammelten Fürsten dies Versprechen nur durch die Wiedererscheinung Napoleons entrissen worden sey. Wenigstens von Seiten Preußens sind die Anträge gemacht worden, bevor Jemand an Napoleons

Rückkehr dachte; und diese Anträge können deshalb nur als die Frucht richtiger Erkenntniß der Zeit und des edelsten Willens angesehen werden.

Nichtsdestoweniger halte ich Ihre und meine Bemühungen um diesen Gegenstand nicht für überflüßig. Denn wenn auch nur ein einziger fruchtbarer Vorschlag dadurch ins Leben gerufen würde; so wäre alle Mühe belohnt. Wenn dies aber auch nicht wäre, so ist die Erörterung dieses Gegenstandes von allen Seiten schon darum von großem Nutzen, weil nur auf diesem Wege die richtige Einsicht ans Tageslicht gebracht und allgemein verbreitet werden kann; weil nur dadurch die übertriebenen und ungegründeten Anforderungen herabgestimmt und berichtiget werden können, und weil nur solchergestalt diejenige Gemüthsstimmung vorbereitet werden kann, welche die Verfassungsurkunde, wenn sie erscheint und so, wie sie erscheinen wird, mit dankbarem Herzen empfängt, ehrt, liebt und heilig hält.

So fahre ich denn fort mit meinen Bemerkungen über Ihren Entwurf!

Bei §. 6 nehme ich Anstoß an der, der weiblichen Descendenz des königlichen Hauses zugesicherten Thronfolge. Obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß dem Könige, als Vereinigungspuncte aller Rechte des Staats, ein Obereigenthum auf das ganze Staatsgebiet zusteht; so wenig folgt daraus ein Privateigenthum des-

selben und ein aus diesem herzuleitendes Successionsrecht der Familienglieder. Vielmehr gründet sich dieses auf den Titel des Besitzes der verschiedenen Landestheile. Dieser ist aber nur bei einem Theile derselben Familienrecht. Sehr ansehnliche Landestheile besitzt die Krone Preußen vermöge Eroberungsrecht, und was ein Regent mit den Kräften des Staats erobert, erwirbt derselbe natürlich nicht als ein Privateigenthum seiner Familie, sondern als Eigenthum des erobernden Staats, dessen Oberhaupt er ist. Wenn durch die Verfassung des Staats die Erbtöchter von der Succession ausgeschlossen werden; so wird ihren Rechten dadurch nicht zu nahe getreten. Von den übrigen Landestheilen, welche vermöge Familienrechts von dem regierenden Hause besessen werden, sind die bei weitem bedeutendsten ursprünglich Mannslehne, auf welchen den Töchtern ohnehin keine Erbfolge zustand. Ebendarum, und damit von dem Staatsgebiete nichts abgerissen werden könne, ist es in dem preußischen Hause Herkommens gewesen, daß alle Prinzessinnen bei ihrer Verheirathung eidlich auf alle Erbansprüche Verzicht leisten mußten.

Dieses Herkommen finde ich in der That löblich und beibehaltungswürdig. Es liegt in den Gesetzen der Natur, daß das Weib durch die Verheirathung aus der Familie ausscheidet, in der sie geboren worden, und in diejenige übergeht, welcher ihr Mann angehört. Die Kinder preußischer

Prinzessinnen sind wenigstens keine Hohenzollern mehr. Es scheint mir aber nicht so gleichgültig, welcher Stamm auf den Thron eines Landes kommt, und ich bin der Meinung, daß Preußen einen großen Theil seines Glückes den erblichen, oder doch durch Erziehung und Angewöhnung fortgepflanzten Tugenden des hohenzollerschen Hauses verdankt. Ohne Sie damit aufzuhalten, Parallelen zu ziehen und geschichtlich zu erweisen, wie sehr das Schicksal der meisten Länder abhängig gewesen ist, von den Familieneigenthümlichkeiten ihrer Regenten und den in diesen vererbten Maximen; will ich bloß erwähnen, daß eine der hervorstechendsten Eigenschaften aller Glieder des hohenzollerschen Hauses von jeher persönliche Tapferkeit gewesen ist. Man darf aber nur die Landcharte ansehen, um sich zu überzeugen, wie unentbehrlich diese Eigenschaft den preußischen Regenten ist.

Es scheint mir daher dem Volke zu nahe getreten, es dem Zufalle der Verheirathungen zu überlassen, welcher Stamm zur Thronfolge gelangen soll, wenn ein trauriges Geschick das regierende Haus aussterben lassen sollte. Vielmehr halte ich es für angemessen, das Successionsrecht lediglich auf den Mannsstamm zu beschränken; aber zugleich in der Verfassung zu verordnen, daß, sobald die Erbfolge auf zwei Augen steht, die Wahl einer neuen Dynastie, auf die Vorschläge des letz-

ten Zweiges des königlichen Hauses, von den Repräsentanten des Volkes vorgenommen werden müsse. Zwei vor Augen liegende Beispiele zeigen es sattsam, wie gut es sey, wenn der Stammvater einer neuen Dynastie schon bei Lebzeiten des letzten Gliedes der aussterbenden, als Kronprinz dem Lande angehört, und nicht erst bei dem gänzlichen Erlöschen eines Stammes, im Innern der Kampf der Parteien und die Anmaaßungen von Außen über das Schicksal des Thrones entscheiden dürfen. In der Regel werden bei den Vorschlägen des letzten Stammfürsten und der Wahl der Stände die verwandtschaftlichen Verhältnisse ohnehin die meisten Rücksichten auf sich ziehen. Dafern aber erhebliche Gründe dies verbieten sollten, warum schon im Voraus durch die Verfassung die Unmöglichkeit der Berücksichtigung solcher Gründe herbeiführen?

Wenn nach §. 7 Sie nicht darüber entscheiden wollen, ob es rathsam sey, dem einstweiligen Regenten, der im Falle eines temporellen Regierungsunvermögens des Königes, dessen Rechte im Staate ausüben soll, einen Regentschaftsrath an die Seite zu stellen; so erlauben Sie mir, diese unentschiedene Frage zu beantworten. Gar nicht zweifelhaft scheint es mir zuvörderst, daß der Regent, so lange sein Regiment dauert, ganz dieselben materiellen Rechte genießen und ausüben können muß, wie der König selbst. Denn entwe-

der sind diese in der Verfassung so bestimmt, wie es das Wohl des Staats neben der politischen Freiheit der Bürger erfordert — und alsdann kann davon nichts, ohne Schaden des Staats, abgenommen werden; oder dies ist nicht der Fall — und alsdann kann man nur dahin antragen, es dergestalt für immer abzuändern. Nur allein das Verhältniß des Regenten zum Könige erheischt eine besondere Berücksichtigung, um zu verhüten, daß jener nicht seinen Vortheil mit den Rechten des letztern in Collision stelle. In diesem Betrachte scheinen mir zwei Einrichtungen nothwendig:

1) daß die Person des Vormundes des Königes, von der Person des Regenten verschieden sey. Zu der letztern schickt sich allerdings am besten der nächste Verwandte, der selbst zur Regierung fähig ist. Die Vormundschaft dagegen wird am schicklichsten die Mutter, oder, in deren Ermangelung, der älteste Prinz des Hauses, verwalten können.

2) Zur Controlle des Regenten wird ein Vormundschaftsrath, bestehend aus dem Vormunde des Königes, einem zweiten majorennen Prinzen des Hauses und einem von den Ständen erwählten Mitgliede, am leichtesten dienen, dem, nach Mehrheit der Stimmen, ein Veto zusteht, welches die Wirkung hat, daß der Regent sein Vorhaben dem gesammten Staatsrathe zur Entscheidung überlassen muß.

Denn, lassen Sie uns, mein theurer Freund! nur immer bedenken, daß, wenn die Menschen alle stets weise und gut wären, wir gar keiner Formen bedürften; sondern daß der Zweck aller Formen ist, die Nachtheile der möglichen Dummheit oder Bosheit zu verhüten.

Es genügt aber noch nicht, Bestimmungen zu geben, wie es im Falle der Behinderung eines Königes gehalten werden soll; sondern es muß auch bestimmt werden, unter welchen Umständen dieser Fall eintreten und wie entschieden werden soll, ob er vorhanden sey. Dies ist vorzüglich bei Geisteszerrüttungen, oder schweren chronischen Krankheiten nöthig, wobei der Entwurf der würtembergischen Verfassung vielleicht am sorgfältigsten zu Werke gegangen ist.

Ja die Verfassungsurkunde darf selbst nicht unterlassen, festzusetzen, in wie weit der König in Krankheitsfällen oder bei freiwilligen Abwesenheiten Vollmacht zu ertheilen, freie Hand haben, oder an die Form der Regentschaft gebunden seyn soll.

Außer den Erfordernissen, deren Sie gedacht haben, um den Thron einnehmen zu können, möchte wohl noch ein sehr wichtiges die Religion betreffen. Nicht als wenn ich dafür hielte, daß man nicht in jedem Religionsbekenntnisse ein sehr tüchtiger Herrscher seyn könnte. Allein es gehört nicht viel Bekanntschaft mit den inneren und äußeren Verhältnissen Preußens dazu, um einzusehen, wie

nur ein evangelischer Mann als König allen Erwartungen genügen könne. Es ist daher gewiß kein überflüßiges Staatsgrundgesetz, festzusetzen, daß alle Kinder des königlichen Hauses in der evangelischen Kirche erzogen werden sollen. Hingegen würde ich es für unnöthig halten, auch denen Prinzessinnen von einer andren Kirche, welche in das königliche Haus heirathen, zur Pflicht zu machen, ihr äußeres Glaubensbekenntniß zu verändern. Die Religion ist eine so überaus ehrwürdige Sache, daß man sich scheuen muß, sie zum Köder für irdische Dinge auf irgend eine Art zu mißbrauchen.

In Ihren nachträglichen Bemerkungen haben Sie bereits einen sehr wichtigen Umstand nachgeholt, dessen Bestimmung durch die Verfassung nothwendig erlediget werden muß, wenn dieselbe nicht eine große Lücke zeigen soll, nämlich die Festsetzung der Civilliste des Königes, und des ganzen königlichen Hauses. In Bezug auf letzteres scheint mir, daß, wenn apanagirte Prinzen neue Linien bilden, ihre Linie überhaupt nur das Jahrgeld des Stammvaters erhalten kann; und daß Prinzessinnen, welche sich verheirathen, nach erhaltener Aussteuer, weiter keine Ansprüche haben dürfen. Die Verfassungsurkunde kann jedoch für die Civilliste keine Summen bestimmen, sondern nur Grundsätze. Die Summen gehören in den Etat. Indessen kann ich noch nicht damit zufrieden seyn,

wenn die Verfassung die Civilliste festsetzt; ich wünsche, daß, wie in der von den Cortes für Spanien ausgearbeiteten Verfassungsurkunde, alle besondren Pflichten des Königes, und alle Hoheits- und besondren Reservat-Rechte desselben einzeln aufgeführt werden, von denen Sie nur einige in §. 50, 55 und 62 besonders bedacht haben. Dies ist schon darum zu desideriren, um bei jedem Rechte zugleich die Form der verfassungsmäßigen Ausübung anzugeben. Denn wenn Willkühr überhaupt der Gegensatz von Freiheit ist, alle Rechte aber ihren zureichenden Grund allein in der moralischen Freiheit haben; so folgt daraus von selbst, daß kein Recht im Staate, das zum Wesen der Verwaltung desselben gehört, ganz willkührlich ausgeübt werden darf. Wenn daher auch es zweckmäßig ist, die Anwendung einiger Rechte dem Ermessen des Regenten anheim zu geben, weil derselbe die höchste Vermuthung der Weisheit und Gerechtigkeit für sich hat; so will doch auch die Vorsicht nicht minder, für die gleichwohl statt findende Möglichkeit der üblen Anwendung, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ein solcher Mißbrauch nicht wohl gemacht werden kann. So werden z. B. schützende Formen dafür sorgen müssen, daß beim Münzregal keine Kipp- und Wipperei, bei der Auswahl der Staatsbeamten kein Nepotismus herrschend werden, und durch das Begna-

digungsrecht nicht die Sicherheit des Staates und dessen Einwohner gefährdet werden könne.

In §. 9 Ihres Entwurfes kann ich weder mit Ihren 8 Ahnen noch mit Ihren vier Stimmen der Standesherren mich vertragen, obgleich ich den letzteren allerdings auch vier Stimmen, nur an verschiedenen Orten und Zeit, beizulegen für rathsam erachte. Ich mag zwar Ihren Vorschlag nicht willkürlich schelten, weil dasjenige, wozu man Gründe hat, nicht willkürlich ist, und man in der Politik oft nur durch Annäherung seine wahre Absicht erreichen kann. Allein Ihre Gründe wollen mir nicht genügen. Ich bin zwar mit Ihnen vollkommen einverstanden, daß Adel, Bürger (Gewerbsmann in geistigen und körperlichen Arbeiten) und Bauer (Landmann) die wahren politischen Stände sind, dagegen die Eintheilung in Lehr= Wehr= und Nährstand nur entweder eine moralische, oder doch nur eine staatswirthschaftliche ist, und daß der Lehr= und Wehrstand, als solche, eine Repräsentation bei den Landständen eben so wenig verlangen können, als der Kaufmannsstand, Staatsdienerschaft und Künstlerverein. Am wenigsten kann unser Adel heut zu Tage für den Repräsentanten des Wehrstandes passiren. Ich bin ferner mit Ihnen einverstanden, daß der Adel als bestehender Stand nicht bloß, sondern weil er seiner Grundidee nach in das Wesen eines jeden gut organisirten Staates gehört,

nothwendig zu den Repräsentanten des Landes gezogen werden müsse. Aber aus alle dem folgt nichts für Ihre acht Ahnen. Das ganze Ahnenwesen ist ja eine neuere Ausgeburt der Eitelkeit und des Stolzes, hervorgegangen aus den Turnierbüchern der Ritterzeit, ausgebildet besonders am Hofe von Versailles in Verfolg der Verschwendungen des Briefadels, und zu rechtlichem Ansehn nur in solchen Instituten gelangt, in welchen bloß Adliche Statuten zu machen Gelegenheit fanden, theils Behufs der Bevorrechtung ihrer Familien, theils aus Dünkel. Unsre Altvordern verlangten freilich auch vier Ahnen, um auf den roncalischen Feldern eine Stimme führen zu können; allein das hieß weiter nichts, als daß kein geborner und freigelassener Leibeigener den vollen Genuß des Bürgerrechts ausüben durfte, sondern nur der, der von Vater- und Mutterseite von freien Aeltern geboren war. Dieser Rechtssatz paßt auf unsre heutigen Verhältnisse gar nicht mehr, am wenigsten auf unsren Adel, an den damals, als jenes Recht galt, noch Niemand denken konnte. Es ist sehr natürlich, daß Jemand seine verdienten Vorfahren ehrt, sich der Abstammung von ihnen freut, und seinen Stammbaum, oder besser noch, wie die Römer, die Bilder jener Männer in seinem Vorzimmer aufhängt; aber auf seine staatsrechtlichen Verhältnisse ist das nicht von dem allermindesten Einflusse. Wer heute in den Adel-

stand erhoben wird, gilt dem Staate eben so viel, als der seinen Stammbaum noch so hoch ableitet. Darin sind die Juden viel klüger, unter denen Mehrere Stammbäume von Königen von Jerusalem und Judäa her besitzen, aber darum für ihre Person nichts mehr unter ihren Genossen gelten. Könnte die englische Sitte, wornach der Erbadel nur auf die Erstgeburt vererbt, und die übrigen Kinder der adlichen Geschlechter mit den bürgerlichen innig verbinden, so daß er wohl ein Gegenstand des Verlangens und der Achtung ist und bleibt, aber nicht des Neides und Gespöttes, wie leider oft bei uns, auch in Preußen eingeführt werden; so würde dadurch für den Staat und für den Adel selbst allerdings viel gewonnen werden. Auch kann ich denjenigen Adlichen, die mir erwiedert haben, daß dies außer der Macht des Königes sey, keineswegs beipflichten. Denn was könnte den König hindern und wer würde es unrecht nennen können, wenn derselbe ein Edict erließe, des Inhalts: „Mein ganzes Volk hat sich seit dem Jahre 1812 von einer so edlen Seite gezeigt, so viel Selbstverleugnung, Vaterlandsliebe und Tapferkeit bewiesen, daß ich, hiervon tief gerührt, alle Preußen, welche im Jahre 1812 Staatsbürger waren und es seitdem geworden sind, für edle Leute anerkenne, sie daher auch als echte Adliche angesehen wissen will, dergestalt daß sie das Wörtchen von vor Ihren Namen setzen und

ein Wappen mit offnem Helme sich wählen können. Hingegen erhebe ich die erstgebornen Söhne aller bisher vorhandenen adlichen Familien zu Freiherrn, dergestalt daß sie den Vorzug dieser Würde auf die Erstgeburt ihrer Descendenz vererben mögen."

Allein Preußen, einzig und allein in Teutschland, würde diesen Schritt doch nicht mit vollem Erfolge thun können; mithin wollen wir nicht weiter daran denken. Hingegen ist es altteutschen Herkommens, daß der Adel nicht für die Person allein, sondern nur insofern er mit Grundbesitz verknüpft ist, Landstandschaft zu Wege bringt. Dieses Herkommen aber hat seine weisen Gründe. Der Adel, wenn er seiner Würde äußerlich entsprechen soll, darf überhaupt nicht vermögenlos seyn. Aber nur unbewegliches Vermögen fesselt an ein bestimmtes Land, dessen integrirender Theil es ist; nur Grundbesitz gewährt die Zuversicht der Theilnahme an den Schicksalen des Landes, verknüpft deshalb die Interessen des Einzelnen mit dem Wohlstande des Ganzen, und gewöhnt zugleich, durch die Verwaltung des Grundbesitzes, in der Regel an die Landessitte, den Nationalcharakter und häufig sogar an die patriarchalische Beschäftigung des Landbaues. Der Grundbesitz, so wie die Vererbung des Adels an sich, schließt um deswillen hauptsächlich das Prinzip der Erhaltung des Ererbten, der Fortdauer des Beste-

henden, und der Abneigung gegen Veränderungen ohne offenbaren Vortheil, in sich. Der Besitz des beweglichen Vermögens und die Betreibung der Gewerbe überhaupt, hat dagegen die entgegengesetzte Folge, indem nur durch Speculationen, deren Erfolg meist ungewiß ist, durch steten Umsatz des Besessenen und durch Entwöhnung von dem Festhalten desselben es zu verhindern möglich ist, nicht zu verzehren, zu verarmen, sondern reicher zu werden. Dieselbe Richtung erhält der Charakter auch durch wissenschaftliche Beschäftigungen, indem die Wissenschaft nie stille steht, sondern der aufgeregte Geist immer weiter vorzubringen sich bestrebt. So bewahrt also der Bürgerstand an sich im Geiste des Staatslebens das Prinzip des Veränderlichen, Fortschreitenden, Erneuernden. Der Bauernstand hat nun zwar mit dem Adel den Grundbesitz gemein. Da indessen seine Anzahl es nur möglich macht, daß er durch gewählte Repräsentanten an den Staatsgeschäften Theil nehme; so nähert er sich durch den Wechsel dieser Wahlen bei weitem mehr dem Bürgerstande, indem jeder Repräsentant seine eigenthümlichen Ansichten, Grundsätze und Neigungen in die Ständeversammlung mitbringt, und eine Gesellschaft, deren Mitglieder unaufhörlich durch wechselnde Wahlen erneuert werden, unmöglich einerlei Maximen behaupten und ein und dieselbe Richtung verfolgen kann.

Nun ist zwar eben dieser Wechsel der Einsichten, der Wünsche und Neigungen in einer jeden Ständeversammlung sehr nützlich, indem dadurch Einseitigkeit, Armuth an Ansichten, und Vorherrschung gewisser Lieblingsideen vermieden, vielmehr der ganze Reichthum der im Volke verbreiteten Kenntnisse und der verschiednen Charaktere nach und nach herangezogen und benutzt werden kann. Wäre indessen dieses Prinzip das allein regierende in den Ständeversammlungen; so würde diese einem ewig kreisenden Weibe ziemlich ähnlich werden. Die Regierung selbst, deren Beamten-Personal weniger veränderlich ist, hält zwar dem schon einigermaßen das Gegengewicht. Jedoch würde dies bei jedem Regenten- und Ministerwechsel ganz verschwinden; auch um so unwirksamer werden, je weiter die ständischen Versammlungen von dem unmittelbaren Einflusse der Regierung entfernt sind. Eine lediglich aus gewählten Ständen bestehende Kreisversammlung würde daher viel unruhiger und neuerungssüchtiger seyn, als die Versammlung der Landstände, da doch es für die Ruhe des Staats, und den ungestörten Fortgang der Geschäfte gerade umgekehrt seyn muß. Es ist um deswillen nothwendig, daß die Ständeversammlungen selbst so organisirt werden, daß das Princip des Veränderlichen temperirt werde durch die Mitwirkung des Principes des Beständigen, damit bei allen Erörterungen beide Principe ihre

Stimme erheben und die Ansichten beider entgegengesetzten Seiten zur Sprache bringen können. Hieraus ergeben sich mir folgende Regeln für die Zusammensetzung der Stände:

a) Jede Stände=Versammlung muß theils aus gewählten, theils aus erblichen Volksrepräsentanten bestehen.

b) Wegen Mitwirkung der Regierung muß die Zahl der gewählten Stände überall die Zahl der erblichen übersteigen, und deshalb die Normalzahl beider in der Verfassung bestimmt werden. Allein je weiter sich die Ständeversammlung von dem Mittelpuncte der Regierung entfernt, desto größer muß die Verhältnißzahl der erblichen Stände werden.

c) Der mit Grundbesitz, welcher zum standesmäßigen Auskommen hinreicht, versehene Erbadel ist derjenige Stand, welchem überall die erbliche Repräsentation gebührt.

Nach diesen Grundsätzen würde jeder Adliche, mit einem Grundbesitze von einer zu bestimmenden Größe (etwa 30 Hufen magdeburgisch) von Hause aus Mitglied der Communal= und Kreisstände; ferner jeder Graf im Besitze einer Grafschaft Mitglied der Provinzialstände; und jeder Standesherr im Besitze einer Herrschaft zugleich geborner Landstand seyn. Auf diese Weise würde, auch nach meinen Grundsätzen, jeder Standesherr seine

vier Stimmen haben, in der Commune, beim Kreise, bei der Provinz, und beim Landtage. Aus dem Gesagten folgt schon, daß ich

bei §. 11 und 12 nicht ganz Ihrer Meinung seyn kann, weil ich Kreisstände für wünschenswerth halte und die Wahl der Provinzialstände den Kreisständen am liebsten überlassen möchte, ohne jedoch ihre Wahl auf Mitglieder aus ihrer Mitte zu beschränken. In diesem Puncte scheint mir die Constitution der spanischen Cortes ganz unverbesserlich, außer daß bei der Wahl der Kreisstände es mir zu umständlich scheint, wenn die Communen, statt ihre Vertreter am Kreistage selbst zu wählen, erst Wahlherren ernennen sollen, durch welche die Wahl der Kreisstände vor sich geht. Nicht minder vortrefflich erscheint es mir in eben dieser Constitution, daß die Wahlen durchaus unabhängig sind von jedem Einflusse der Regierung, daß alle dabei vorkommenden Streitigkeiten von der Wahlversammlung, ohne Präjudiz für die Zukunft, auf der Stelle entschieden werden, und daß die ganze Form des Wahlgeschäftes auf das genaueste vorgeschrieben ist. Für alles dies reichen die Bestimmungen, die Sie in

§. 15 und 16 gegeben haben, nicht aus; besonders aber nicht zur Verhütung der Unruhen, welche bei Gemeindewahlen, ohne hinreichende Vorkehrungen, unausbleiblich sind. Die eben erwähnte Constitution hat, ungeachtet sie ausdrücklich ver-

sieht, daß keine bewaffnete Macht sich einer Wahlversammlung auf drei Meilen nahen dürfe, dennoch musterhaft für die Erhaltung der Ordnung gesorgt.

Vollkommen einverstanden mit Ihnen bin ich, daß es würdig sey, jede Wahl öffentlich vorzunehmen, und daß die active und passive Wahlfähigkeit nicht von einem bedeutenden Vermögen abhängig gemacht werden müsse, dagegen doch auch Leute, welche Nichts haben, und Alles gewinnen, aber Nichts verlieren können, nicht dazu taugen, die Rechte des Volkes zu vertreten. Gleichwohl scheint mir Ihre Bestimmung des Besitzes eines Grundeigenthumes von fünfhundert Thalern Werth zu niedrig, die Ausschließung aller Handwerker, Capitalisten, Schiffer u. s. w. allzu willkührlich; und die Bezeichnung der Gelehrten und Künstler allzu unbestimmt zu seyn. Ist es überhaupt bei der Gesetzgebung ein Grundsatz, möglichst alle individuellen Bestimmungen durch Aufstellung allgemeiner Regeln zu vermeiden; so wird dies ganz vorzüglich bei einer organischen Gesetzgebung zu beobachten seyn. Die allgemeinste Regel für den vorliegenden Fall dürfte wohl unstreitig die seyn: daß ein Einkommen, welches bloß den nothdürftigen Unterhalt einer Familie gewährt, zu der Landstandschaft nicht fähig machen kann, sondern nur ein solches Einkommen, welches einen Ueberschuß gewährt, der mindestens die Hälfte des Noth-

dürftigen übersteigt. Denn die bloße Nothdurft kann jeder gesunde Mensch überall erwerben; nur ein Ueberschuß kann Vorliebe für das Land erzeugen, das denselben liefert und schützt. Wer als Bürger eine Stimme haben will, muß sich anstrengen, einen solchen Ueberschuß zu erwerben. Wie viel aber zur Nothdurft einer Familie nach dem Standpuncte der Cultur erforderlich sey, läßt sich bei der Verschiedenheit der Bildungsstufen und des Geldwerthes in den einzelnen Provinzen, gar nicht allgemein angeben; sondern es muß für jede Provinz der Satz des Einkommens besonders bestimmt werden, mit welchem die Wahlfähigkeit verknüpft seyn soll. Alsdann wird, wie in England, die Obrigkeit Listen von den Wahlfähigen anfertigen und mehrere Wochen hindurch öffentlich aushängen müssen, wogegen jedem Einwohner der Einspruch bis zum Tage vor der Wahlversammlung, die darüber abstimmt, frei zu lassen ist. Dieser Einspruch kann sowohl dagegen gemacht werden, daß Jemand nicht auf die Liste gesetzt worden, als daß er sich darauf befindet.

Fast fürchte ich Ihren Einspruch gegen die Länge meines Briefes. Ruhen Sie aus! denn noch liegt mir, bevor ich diesen Abschnitt verlassen kann, Manches auf dem Herzen, das ich in das Ihrige ausschütten muß.

Dritter Brief.

Viel Ruhe, verehrter Freund! kann ich Ihnen nicht lassen, weil dasjenige, was ich gegen Ihren §. 18 und 19 zu erinnern habe, unmittelbar mit meinem vorigen Briefe zusammenhängt. Denn wenn ich gleich mit der Einheit der Kammer der Landstände, der Kürze der Zeit der Erneuerung derselben, der Wiederwahlfähigkeit der Deputirten, zu deren Untersagung ich durchaus keinen hinreichenden Grund absehe, und der Ernennung von Stellvertretern ganz vollkommen einverstanden bin; so kann ich mich doch mit der von Ihnen vorgeschlagenen Art der Zusammensetzung der Landstände unmöglich vertragen.

Daß Sie unter Provinzen die neuere Provinzialeintheilung des preußischen Staates verstanden wissen wollen, ergiebt die in Ihren Bemerkungen angelegte Berechnung. Da indessen bei dieser neuen Eintheilung die alten Landestheile gar sehr zerrissen worden sind, gleichwohl der Grundsatz der Achtung wohl hergebrachter ständischer Rechte

es gebietet, die Landestheile nach dem älteren Bestande zu berücksichtigen, und nach Maaßgabe ihrer Provinzialverfassung mit den Landständen in Verbindung zu setzen; so wird es dadurch unmöglich, für alle Provinzen eine gleiche Form der Vertretung einzuführen.

Demnächst habe ich schon im vorigen Briefe mich darüber ausgesprochen, warum ich die Aufnahme der Standesherren unter die Landstände für durchaus nothwendig halte. Wenn indessen gleich eine gute Organisation nur aus der Verbindung der beiden Elemente des Bleibenden und des Neuernden, der erblichen und gewählten Deputirten, hervorgehen kann; so folgt daraus doch keinesweges, daß diese beiden Elemente in verschiedne Kammern getrennt werden müßten. Wer Reife haben will, darf nicht das Fett und das Kali in zwei besondren Gefäßen bewahren; sondern nur aus ihrer völligen Vermischung erhält er das verlangte Product. Nach diesem Gesetze verfährt die Natur überall. Wohin wir sehen, finden wir zwei entgegengesetzte Kräfte, welche in der innigsten Vereinigung alles Vorhandene hervorbringen und erhalten. Wirkten beide vereinzelt gegen einander, so würden sie einander entweder gleich stark widerstehen, oder eine die andere überwinden. Alle Welten würden mit einemmale still stehen müssen, oder aus ihren Bahnen auf einander fallen. Nur aus der innigsten Ver-

bindung der Anziehungs= und Abstoßungskraft entsteht der ewige Kreislauf der Natur, der alles Leben in sich schließt; so wie jene Kristallisationen, aus denen alles Körperliche seinen Ursprung geschöpft hat. Nur die Verschmelzung der lebenden Kräfte erhält das Leben; ihre Trennung bewirkt Auflösung und Tod.

Wollen wir Menschen klüger seyn, als die ewige Weisheit, welche die Welt geordnet hat? Von jeher ist es ein Ruhm der Teutschen gewesen, daß ihre Vernunft sie der Natur am treuesten erhalten hat. So finden wir auch bei allen germanischen Völkern, so weit die Geschichte hinauf reicht, immer nur Eine Volksversammlung, nur Eine Ständekammer. Die Geschichte selbst zeigt uns, was echt teutschen Geistes ist. Selbst wo die verschiednen Stände für einzelne Interessen besondere Ausschüsse bilden, wie z. B. in Sachsen und Schweden, werden doch die allgemeinen Landesangelegenheiten nur in Einer allgemeinen Versammlung entschieden. Ja die Erfahrung dieser beiden Länder zeigt hinlänglich, daß alle Widersprüche, Hemmungen und Rückschritte, daß wenigstens die Verhinderung der zeitgemäßen Vorschritte lediglich in der Spaltung jener Ausschüsse seinen Grund gehabt hat.

England allein hat zuerst das Beispiel von zwei Kammern gegeben, und da, nebst Schweden, England allein eine wirkliche Repräsentation aller

Stände des Volks genoß, auch dem übrigen Europa viel bekannter war, als Schweden, so hat sein Beispiel viele Nachahmung erweckt. Aber in England selbst sind die zwei Kammern nur die Erbschaft der Feudalaristokratie des Mittelalters, und die Folge der Unterjochung der ursprünglichen Landeseinwohner durch fremde Einwanderer, welche jedoch, nach teutscher Sitte, den unterjochten Eingebornen nicht alle bürgerliche Freiheit und Rechte entzogen. Es ist sehr leicht zu erweisen, daß England sein ganzes jetziges Unglück, seine Schuldenlast und die unüberwindliche Schwierigkeit einer Parlamentsreform, lediglich dem Daseyn seiner zwei Kammern zu verdanken hat. Doch das führt mich zu weit. Aber augenscheinlich ist es, daß ein Parlament, aus zwei Kammern bestehend, aus zwei getrennten Kräften besteht, welche, wenn sie einig sind, nicht getrennt zu seyn brauchten, und wenn sie uneinig sind, den Zustand des Streites herbeiführen, durch welchen entweder beide Kräfte zur Unthätigkeit verdammt werden, oder eine die andre vernichtet. Nur allein, wenn die Regierung eines Staats darauf ausgeht, dem Volke bloß zum Scheine eine Verfassung zu geben, unter deren Decke sie nichts destoweniger ihre Absichten durchzusetzen und ihren Willen immer geltend zu machen beabsichtiget; alsdann kann sie freilich nicht umhin, zwei Kammern zu bilden, nach dem bekannten Motto: Thei-

le und herrsche! Denn in der Regel wird es die Kammer der Pärs ohnehin mit der Regierung halten. Wie dem aber auch seyn möge, immer wird die Regierung durch Ernennung neuer Pärs, durch Sinecuren, durch Orden, Beförderungen und andere dergleichen Mittel sich in den vereinzelten Kammern so viel Einfluß zu verschaffen wissen, um eine durch die andre zu beherrschen und in beiden zu erlangen, was sie wünscht. Denn in jeder einzelnen Kammer wird natürlich jeder einzelne Gegenstand nur hauptsächlich in Gemäsheit des in ihr vorherrschenden Charakters in Ueberlegung genommen; aber ein Austausch der wahrhaft entgegengesetzten Ansichten, eine gegenseitige Berücksichtigung und Beachtung derselben, und ein Beschluß, welcher das Resultat der Vernunft über die entgegengesetzten Neigungen zum Alten und zum Neuen ausspricht, findet nicht statt. Dieser kann nur zu Stande kommen, wenn die erblichen und erwählten Deputirten ihre Gedanken wechseln, einander mittheilen und in Erwägung ziehen können. Auch vermag in Einer Kammer keine Regierung so leicht durch jene Bestechungsmittel die Mehrheit für sich zu stimmen, weil die verschiednen Elemente der Zusammensetzung nicht bloß einander bewachen, sondern durch dieselben Reizmittel nicht selten ganz entgegengesetzt afficirt werden. Allein dem Volke eine Verfassung geben, gleichwohl sie so gestalten, daß trotz derselben die

Regierung, nur unbemerkt, ihre Absichten dem Volke aufdringen kann, ohne solches einmal zuzugestehen, heißt nicht bloß auf krummen Wegen erlangen, was man auf gradem Wege haben kann, sondern einen argen Betrug spielen. Wer Andern eine Grube gräbt, fällt zuerst selbst hinein. Keine Politik hält auf die Dauer vor, als die ehrliche und redliche. Das Volk eines Staats ist eins, und kann also auch nur durch Ein Haus von Stellvertretern vorgestellt werden. Die verschiednen Stände des Volks dürfen in keiner Beziehung Kasten werden, die einander ausschließen und ihr eignes Interesse haben und verfolgen.

Der allerseichteste Grund für das Erforderniß von zwei Kammern, den ich gelesen habe, ist der, daß der Rang der Prinzen vom Hause und der Standesherren solches erheische. Die Prinzen vom Hause gehören, wie mich dünkt, gar nicht unter die Landstände, sondern in den Staatsrath, dessen Fortbestehen die Verfassung nicht entbehrlich, sondern erst recht nöthig macht. Was hingegen die Standesherren anlangt, so zweifle ich keinen Augenblick, daß der Freiherr v. Stein nicht den allermindesten Anstoß daran nehmen wird, sich neben jeden gebildeten Mann zu setzen, der von seinen Mitbürgern so geehrt worden ist, zur Theilnahme an der Landesgesetzgebung berufen worden zu seyn. Hat doch schon das Gesetz über die Bildung des Staatsrathes alle Rangverschiedenheit

in demselben sehr weise aufgehoben. Nach meiner innigsten Ueberzeugung darf daher nur Ein Haus, aus Einer Kammer bestehend, alle Landstände in sich fassen; aber dieses Haus (der Reichsrath) muß zusammengesetzt seyn aus den Standesherren (Reichsbaronen) und aus gewählten Repräsentanten (Reichsräthen) in dem Verhältnisse, daß die Anzahl der ersteren nie die Hälfte der letzteren übersteigen darf.

Schon um deswillen würde die, von Ihnen vorgeschlagene Zahl von 90 Mitgliedern zu gering seyn. Aber sie erscheint mir auch darum zu klein, weil die äußere Würde der Ständeversammlung darunter leidet, der verborgene Einfluß der Regierung dadurch allzusehr begünstiget wird, und die Geschäfte allzusehr aufgehalten werden, weil es an Mitgliedern zu den mancherlei Ausschüssen fehlen würde, in denen die vorzutragenden Sachen vorbereitet werden müssen, wenn sie nicht unreif zur Sprache kommen und die Zeit des gesammten Reichsrathes mit vorläufigen Erörterungen verschwendet werden soll. Auf 100000 Einwohner einen Reichsrath gerechnet, scheint mir das allermindeste, so daß also der gesammte Reichsrath aus 110 Reichsräthen und 55 Reichsbaronen, also zusammen aus 165 Mitgliedern bestehen würde.

Eben so wenig kann ich Ihnen zugeben, daß es nützlich und rathsam sey, jede Ständeversammlung von drei zu drei Jahren ganz zu erneuern.

Das warnende Beispiel Frankreichs steht mir hierbei vor Augen. Wenn nicht der Nationalversammlung der Nationalconvent, und diesem der gesetzgebende Körper mit immer völlig neuen Mitgliedern gefolgt wären: so würde kein Königsmord geschehen, und alle Greuel der Revolution unterblieben seyn. Dies hat Frau v. Stael außer allem Zweifel gesetzt. Sehr wahr ist Ihre Bemerkung, daß jede Corporation, welche fortdauert, den Corporationsgeist immer mehr ausbildet. Allein es kommt darauf an, unter zwei Uebeln zu wählen. Bei weitem nachtheiliger und gefährlicher muß eine von drei zu drei Jahren eintretende Veränderlichkeit aller Grundsätze und Ansichten in dem höchsten Gesetzgebungskörper seyn, als jene, wenn auch zuweilen allzufeste, Anhänglichkeit an die angenommenen Maximen, welche durch den eigenthümlichen Reiz der Neuheit, das Licht der wissenschaftlichen Erkenntniß, und selbst durch die sich geltend machende Ruhmbegierde einer großen Zahl immer neu hinzutretender Mitglieder doch gar sehr gemildert werden muß. Dem Loose braucht hierbei nichts überlassen zu werden, sondern der Austritt des einen Drittheiles der erwählten Deputirten muß nach dem Alter ihres Eintrittes, das erstemal aber nach dem natürlichen Alter der Deputirten einer jeden Provinz geschehen, so daß, mit Ausnahme der ersten und zweiten Sitzung,

jeder erwählte Deputirte zu drei ordentlichen Sizzungen durch seine Wahl bevollmächtiget ist.

Wenn ich Ihnen aber auch zugebe, daß alljährlich eine Versammlung der Provinzialstände (und vierteljährlich der Kreisstände) zweckmäßig sey, so halte ich doch dafür, daß es des Guten allzuviel wäre, wenn, wie Sie in §. 21 wollen, auch die Landstände alle Jahr eine ordentliche Sizzung halten sollen. Unbezweifelt wichtig und wohlthätig ist die Verordnung in der Verfassung, daß sich der Reichsrath zu bestimmten Zeiten zu seinen ordentlichen Sitzungen ohne Berufung versammeln könne und müsse, damit die Zusammenberufung nicht von dem guten Willen des Regenten abhängig bleibe, sondern ihm nur die Befugniß zustehe, auch bei außerordentlichen Veranlassungen, die Stände zu entbieten. Eben darum ist aber auch noch eine Zeitbestimmung erforderlich, vor deren Ablauf der Reichsrath nicht von dem Könige geschlossen werden darf, wogegen, wenn derselbe über diese Zeit hinaus zusammenbleibt, es dem königlichen Ermessen anheim gestellt bleiben muß, ihn zu entlassen, damit derselbe sich nicht an Müßiggang, und im Müßiggange an aberwitzige Unternehmungen gewöhne. Außer dieser Entlassung der Stände halte ich aber das Recht der gänzlichen Auflösung derselben für eine Usurpation der Regierung; indem Repräsentanten, welche nicht ohne allen Einfluß derselben gewählt sind

und bestehen, für gar keine wahren Repräsentanten zu erachten sind. In England ist dieses Regierungsrecht bloß ein unvermeidliches Gegengift gegen die überaus schlechte Wählart. Es ist aber besser, daß ein Körper nicht krank sey und krank werden könne, als Arzeneimittel zur Heilung des Uebels mit sich zu führen. Sie, mein Freund! denken über diesen Punct mit mir zu Folge Ihrer Bemerkungen, gleich und haben denselben nur um deswillen ganz unberührt gelassen.

Sehr richtig scheint es mir, daß die Cortes in ihrer Verfassung für Spanien, auch bei dem Tode eines Königes, und überhaupt in allen Fällen, wo eine Regentschaft anzuordnen ist, die Reichsstände bloß durch den fortbestehenden Ausschuß derselben haben zusammenrufen lassen, und dem Thronerben nur erst alsdann die Ausübung der vollen königlichen Gewalt haben gestatten wollen, wenn er in dem Reichsrathe feierlich und schriftlich die Aufrechthaltung der Verfassung angelobt haben würde. Denn nicht bloß im Kriege, wie Sie in §. 42 vorgeschlagen haben, sondern zu aller Zeit, muß ein beständiger Ausschuß der Stände dem Könige zur Seite stehen, welcher, zwar zu keinem Gesetzesbeschlusse befugt, doch auf die Erhaltung der Verfassung achtet und die Geschäfte für die nächste Ständeversammlung vorbereitet. Auch in diesem Puncte halte ich eben jene Verfassungsurkunde für musterhaft.

Bei §. 25 bitte ich bloß, daß die Tagegelder möglichst gering ausgeworfen werden, nicht mehr als zum frugalen Leben eines gebildeten Mannes eben erforderlich ist, damit nicht die Tagegelder die Hauptsache werden, wie sie in einem vorhandenen Staate leider nicht selten geworden sind, worüber ich Ihnen Curiosa erzählen könnte.

Daß Sie den §. 29 bereits selbst in Ihren nachträglichen Bemerkungen zurückgenommen, und ihn für überflüßig erklärt haben, weil ohnehin kein ständischer Beschluß ohne die Genehmigung der Regierung Gültigkeit erlangen kann, ist mir sehr lieb; denn sonst hätte ich darüber mit Ihnen in Streit gerathen können. In der Verfassungsurkunde ist nichts zu dulden, wovon nicht ganz bestimmte Begriffe zu geben sind, und was gerade wegen deren Unbestimmtheit einen Vorwand zu Eingriffen und Ueberschreitungen abgeben kann.

Unbedenklich ist es übrigens, daß, nach §. 31, jeder ständische Beschluß erst durch die königliche Bestätigung Gültigkeit erhalten könne. Der König hat also ein Veto durch die Vorenthaltung seiner Bestätigung. Aber inwiefern haben die Stände ein Veto bei den Anträgen, welche von der Regierung ausgehen? Diesen Punct haben Sie zwar nicht ganz übergangen, weil Ihre desfallsige Absicht aus der Vergleichung des §. 43 mit den vorhergehenden §§. wohl zu entnehmen ist; aber er ist doch nicht so klar und bündig aus=

gesprochen, als es sich für eine der allerwesentlichsten Verfassungsbestimmungen gehört. Zuvörderst bin ich mit Ihnen durchaus einig, daß die Initiative der Gesetzgebung weder der Regierung, noch den Ständen ausschließlich gebühre; sondern daß alle beide das Recht und die Verpflichtung haben, auf Alles zu achten, was dem Vaterlande schadet oder frommt, und solches zur Sprache zu bringen. Noch mehr, es ist handgreiflich, daß eben dies ein Recht und eine Pflicht eines jeden Bürgers im Staate ist, und daß eben darum das Petitionsrecht als ein unverletzliches Volksrecht durch die Verfassung erklärt werden müsse. So wie Sie aber, mit vollem Rechte, über die Zulässigkeit der Vorschläge einzelner Deputirten erst abgestimmt wissen wollen; so müssen auch die Anträge andrer Staatsbürger erst geprüft werden, bevor sie ein Gegenstand von Erörterungen werden können. Solchergestalt dürften Petitionen wohl nur auf den Tisch gelegt und über deren weitere Verhandlung abgestimmt werden,

a) wenn irgend ein Mitglied der Ständeversammlung dieselbe durch Beisetzung seines Namens für zulässig ausgiebt, oder

b) wenn von einer untergeordneten Ständeversammlung die Petition an eine höhere gebracht wird, oder

c) wenn Petitionen eingereicht werden, welche beim Kreise von mehr als hundert, bei der

Provinz von mehr als fünfhundert, und beim Reichsrathe von mehr als tausend Bürgern vollzogen sind.

Dies letztere, glaube ich, ist um deswillen zweckmäßig, weil der übereinstimmende Wunsch einer Menge von Unterthanen unter allen Umständen die Aufmerksamkeit des Staats erheischt. Also modificirt, würde ich Ihren §. 35 nicht in den 4ten, sondern in den 5ten Abschnitt gebracht haben.

Wenn nun aber die Initiative eines Vorschlages von der Regierung ausgegangen ist, und die Stände ihre Zustimmung versagen, muß dann die Regierung nothwendig davon abstehen? Das ist die überaus wichtige Frage. Zu deren Beantwortung ist es indessen nöthig, organische Bestimmungen von bloß administrativen zu unterscheiden. Zu den ersteren gehören alle diejenigen, welche die Rechtsverhältnisse der Regierung und des Volkes selbst angehen, welche also

1) den Umfang und die Form der Ausübung der Rechte der Regierung, mit Einschluß der in den §. 36, 37, 38 und 40 Ihres Entwurfes erwähnten Gegenstände betreffen; oder
2) die Rechte und Befugnisse der Stände anordnen; oder endlich
3) Anerkennungen der unveräußerlichen Rechte aller Bürger, oder Bestimmungen zur Sicherheit der bürgerlichen Freiheit der Einzelnen im Staate enthalten, wie in §. 46 sqq.

und in der Verfassungsurkunde entweder selbst entschieden oder nachträglich derselben zugesetzt worden sind. In Ansehung aller und jeder solcher organischen Festsetzungen liegt es am Tage, daß ohne gegenseitige Uebereinstimmung und Einwilligung der Regierung und der Volksvertreter keine zu Recht beständige Abänderung und überhaupt kein gültiger Beschluß gefaßt werden könne. Denn wie auch immer die Verfassung eines Landes entstanden seyn mag, durch förmlichen Vertrag, oder als freiwillige Gabe des Monarchen, welche das Volk stillschweigend oder ausdrücklich angenommen hat; sobald eine Verfassung vorhanden ist, begründet sie Vertragsrechte, in denen einseitig von keinem Theile etwas verändert, zugesetzt oder abgenommen werden darf. Dagegen sehe ich aber auch allerdings nicht ab, warum, wie in manchen Verfassungen geschehen, zu dergleichen Abänderungen eine übergroße Menge von Formalitäten erforderlich wäre, da hier von Dingen die Rede ist, wobei jeder Stand mit allen Bürgern gleiches Interesse hat, und worüber der gesunde Menschenverstand abzuurtheilen vollkommen im Stande ist. Selbst die, in der spanischen Constitution erforderte, ausdrückliche Bevollmächtigung der Volksvertreter zu dergleichen Abänderungen oder Ergänzungen der Verfassungen halte ich nicht bloß für überflüßig, sondern sogar für schädlich, weil dadurch das Urtheil aus dem Kreise einiger Einsichts-

vollen in den Kreis der großen leidenschaftlichen und unverständigeren Menge gebracht wird, und viel dergleichen Köpfe unter einen Hut zu bringen eine Aufgabe ist, worüber die besten Vorschläge unausgeführt bleiben würden. Aus eben diesem Grunde glaube ich, daß die schönen Worte der preußischen Städteordnung als allgemeine Regel auch von den Landständen gelten müssen: „Ihre Ernennung ist ihre Vollmacht, und ihr Gewissen ihre Instruction.“

Hingegen bei nicht organischen, sondern bloß administrativen Bestimmungen, dieselben mögen nun die Staatsverwaltung unmittelbar, oder die privatrechtlichen Verhältnisse der Mitbürger unter einander betreffen, verhält sich die Sache anders. Daß aus den Staatsgrundverträgen an und für sich, und wenn diese darüber nicht etwas Andres festgesetzt haben, keine Nothwendigkeit hervorgeht, durch welche einseitige Verfügungen der Regierung ausgeschlossen würden, springt in die Augen. Dasjenige, worauf es ankommt, ist also die Frage, ob es rathsam und für den Staat zuträglich sey, eine dergleichen Bestimmung in die Verfassung, mithin in die Vollmacht der Stände aufzunehmen? Wäre nun außer Zweifel, daß in der Ständeversammlung der Beschluß der Mehrheit allemal die Frucht der höchsten Einsicht der Nation wäre: so würde die Frage unbedenklich bejahend entschieden werden müssen. Allein hiergegen habe ich große

Zweifel, welche theils das Vermögen, theils die Fähigkeit, den zur Zeit besten Entschluß zu fassen, angehen. Denn es ist hier von Dingen die Rede, die in der Regel besondre Sachkenntniß erfordern; bald die Theorie des positiven Privatrechts, des Kirchenrechts, der Staatswirthschaft, der Gewerbskunde, der Landwirthschaft, des Bergbaues, der Land- oder Wasserbaukunst, der Arzeneikunde, der Kriegswissenschaften, der Pädagogik, der Kirchengeschichte u. s. w. bald eine lange practische Erfahrung und Beobachtung in einem oder mehrern dieser Fächer, bald eine genaue Bekanntschaft mit den Dienstverhältnissen der verschiednen Classen der Staatsbeamten, und mit dem Geiste oder der Mechanik des Geschäftsbetriebes, unerlaßlich vorauszusetzen, um darüber ein gründliches und lauteres Urtheil fällen zu können. Welcher Stand soll allen diesen Fächern gewachsen seyn? Nun gebe ich Ihnen zwar zu, daß durch die Verhandlungen selbst alle Mitglieder der Ständeversammlung näher damit bekannt werden. Aber auch in dem Maaße, um demnächst ihnen vollgültiges Urtheil beimessen zu können? Entweder es sind Sachverständige gewesen, die über den Gegenstand gesprochen haben, oder nicht. Im letzteren Falle wird die Gründlichkeit nichts dadurch gewonnen haben. Im ersteren Falle hingegen vermögen Techniker sich schwer von ihrer wissenschaftlichen Sprache zu trennen, und bleiben schon darum den Uebrigen

oft unverständlich. Ueberdem können sie nicht umhin, die Bekanntschaft mit den ihnen geläufigen allgemeinen Grundsätzen ihrer Wissenschaft in ihren Vorträgen vorauszusetzen. Wem diese nicht geläufig sind, wie vermag er ein richtiges Urtheil über die daraus gezogenen Folgerungen zu fällen? Gesetzt also auch, daß für jedes Fach der Verwaltung in der Ständeversammlung einige unterrichtete Männer vorhanden sind, was doch auch nicht selten der Fall nicht seyn wird, so werden dieselben doch meistentheils die Minorität bilden, und es ist also wahrscheinlich, daß der Beschluß der Majorität in den mehrsten Fällen nicht der richtigere und weisere seyn kann, dafern sie nicht von jenen besser Unterrichteten sich leiten läßt. Daß sie das aber thue, dem steht mancherlei entgegen. Denn schon dazu, um mit Grunde zu beurtheilen, auf wessen Meinung man das größte Gewicht zu legen Ursache habe, gehört oft mehr Sachkenntniß, als beim ersten Anblicke scheint; zumal wenn etwa die Sachverständigen unter einander selbst uneins sind, oder verschiedenen Theorien anhängen. In der Regel wird also derjenige die meisten Stimmen für sich haben, dem der beste Vortrag, die beredteste Zunge und die dreistesten Behauptungen zu Gebote stehen, obgleich seine Gründe die allerseichtesten seyn mögen. Dies ist um so gewisser, da es bekannt ist, daß die Unwissenheit sich am allerleichtesten überredet, eine

Sache ganz zu übersehen und bis auf den Grund zu schauen. Hierzu kommt, daß denn doch jeder Mensch sein bischen Eitelkeit selten ganz zu überwinden vermag, und deshalb, wo er ein Recht hat mitzureden, auch seine Stimme und Meinung geltend zu machen versucht wird; nicht minder, daß auch die Deputirten sich für die Zeit der ständischen Versammlung nicht ganz los machen können von denjenigen Ansichten und Neigungen, welche vermöge ihrer individuellen heimathlichen Verhältnisse bei ihnen vorherrschen und auf zwar unbemerkte, aber nichtsdestoweniger mächtige Weise, auf ihr Urtheil in allen Fällen einen überwiegenden Einfluß haben werden, wo sie nicht nach vollkommen klaren Vernunftschlüssen zu entscheiden vermögen.

Wenn Sie, Freund! Alles dies zusammennehmen, so darf ich hoffen, daß Sie mit mir darüber vollkommen einverstanden seyn werden: es sey nicht sowohl der Beschluß der Stände, als vielmehr die vorgängigen Erörterungen des Vorschlages, welchen der größte Werth und Nutzen beizumessen ist. Denn durch diese Erörterungen werden die erwogenen Gegenstände von einer Menge von Seiten beleuchtet, und also Ansichten gewonnen, welche die Regierung allein aufzufassen nicht vermocht haben würde; so wie die, in Art und Zeit begründeten, Hindernisse der Ausführung eines in thesi richtigen Planes dadurch zur Spra-

che kommen; und endlich überhaupt die Meinung und Gesinnung der Volksvertreter über die verhandelten Gegenstände daraus abgenommen werden kann. Ich würde um deswillen auch sehr dafür seyn, daß bei jedem Vorschlage, bei welchem es die Zeit irgend gestattet, so wie der Staatsrath über die gemachten Erfahrungen oder Modalitäten der Ausführung die Berichte der betreffenden Provinzialregierungen zu erfordern hat, so auch zuvor das Gutachten der Provinzialstände erfordert würde, und daß die Berichterstatter beim Reichsrathe die Sitzungsprotocolle der Provinzialstände anzuführen gehalten seyn sollten.

Indessen sind Erörterungen, ohne einen nachfolgenden Beschluß, ein Mittel ohne Zweck; und da kein Mensch sich gern bloß zum Mittel für Andrer Zwecke brauchen läßt; so würden die ständischen Discussionen bald alle Theilnahme und Leben verlieren, wenn dieselben nicht zur Vorbereitung eines ständischen Schlusses dienen sollten und diesem Schlusse nicht eine erkennbare Wirkung beigemessen würde. Hieraus folgt, daß es unstatthaft ist, den Ständen in der Gesetzgebung ein bloß consultatives Votum beizulegen, sie als bloße Rathgeber der Regierung anzusehen. Wenn aber auch dies unzuläßig ist: so folgt doch darum noch nicht, daß die Regierung durch die Stände absolut behindert werden dürfe, administrative Einrichtungen und Bestimmungen anzuordnen, von

deren Nutzen für den Staat sie durchaus überzeugt ist, und daß sie durch den Beschluß der Stände, der in den seltneren Fällen nur als die Frucht der höchsten Einsicht betrachtet werden kann, geradezu genöthiget werden müsse, die Dinge zum entschiedensten Nachtheile des Staats gehen zu lassen, wie sie gehen. Zwar bin ich ganz der Meinung, daß gegen die übereinstimmende Neigung, Gefühl und Verlangen der ganzen Nation von der Regierung keine Gesetze und Anordnungen gegeben und jener aufgedrungen werden dürfen, wenn diese auch von deren Weisheit auf das vollkommenste überzeugt wäre. Denn jede Regierung ist ihrem Wesen nach nur der Repräsentant des Gesammtwillens der Bürger; mithin muß der Bevollmächtigte nicht seinen Willen über den Willen seines Machtgebers stellen wollen, wenn er des letztern gewiß werden kann. Allein aus der Abstimmung des Reichsrathes allein ist der Gesammtwille des Volkes nur erst dann zu erkennen, wenn jener dazu bevollmächtiget ist. Die Frage aber, ob eine solche Bevollmächtigung rathsam und zweckmäßig sey, ist ja erst der Gegenstand dieser Untersuchung und daher noch unentschieden. Mithin sind noch andre Erkennungszeichen erforderlich, um darüber, was das Volk will, gewiß zu werden. Da indessen eine Befragung aller Individuen des Volkes eine unausführbare Sache ist, und eine öftere Wiederholung desselben Beschlusses in meh-

rern Sitzungen von veränderten Deputirten die größte Wahrscheinlichkeit der allgemeinen Uebereinstimmung abgiebt: so wird dadurch, nach dem Gesetze der Approximation, die Regel begründet werden, daß die Regierung einem solchen mehrfach wiederholten Beschlusse nachzugeben gehalten sey; dagegen sie dem ersten Beschlusse ihre bessere Ueberzeugung aufzugeben nicht genöthiget werden darf. Gleichwohl liegt auch schon in dem ersten ständischen Beschlusse einige, wenn gleich nur geringere, Wahrscheinlichkeit der Uebereinstimmung der Mehrheit des Volks. Da nun eine Verschiedenheit der öffentlichen Meinung und der Handlungsweise der Regierung immer ein gehässiges und zu vermeidendes Verhältniß ist: so wird die Verfassung, indem sie der Regierung gestattet, gegen den Beschluß der Stände eine Verordnung zu erlassen, doch zugleich solche Formen vorschreiben, welche den König verbinden, von dieser Befugniß lediglich alsdann Gebrauch zu machen, wenn er von deren Weisheit nicht nur sich selbst, sondern auch öffentlich Rechenschaft zu geben vermag. Wenn dem so ist, so würde ich folgende Bestimmungen für die Verfassungsurkunde in Vorschlag bringen:

§. 1. Jedes Gesetz und jede allgemein verbindliche Verordnung setzt zu ihrem Daseyn die vorgängige Erörterung und den Beschluß der Reichsstände voraus.

§. 2. Jeder Beschluß des Reichsrathes wird nur erst durch die königliche Bestätigung verbindend.

§. 3. Die Redaction der Gesetzsammlung ist dem Reichsrathe anvertraut.

§. 4. In dessen Verwahrung befindet sich das große Buch, in welches alle Gesetze und Verordnungen, deren Bekanntmachung der König in Gemäßheit des §. 1 und 2 anbefiehlt, eingetragen und vom Staatspräsidenten des Reichsrathes, (Seneschall) belaubiget werden.

§. 5. Die Gesetzsammlung ist ein vidimirter Abdruck des Inhalts des großen Buches.

§. 6. Die Publication jedes Gesetzes und Verordnung erfolgt im Namen des Königs. Die Unterschrift desselben ist dabei nicht erforderlich; sondern die Beglaubigung, daß die Vorschriften der Verfassung dabei beobachtet worden, geschieht gemeinschaftlich durch den Staatssecretär und Seneschall. Der Einstimmung des Reichsrathes wird im Eingange gedacht.

§. 7. Abänderungen der Verfassungsurkunde und deren Nachträge, so wie überhaupt alle organische Bestimmungen, können nur in Folge der übereinstimmenden Einwilligung des Reichsrathes und der Genehmigung des Königes Gesetzeskraft erlangen, und müssen, außer dem großen Buche, auch in das Hauptexemplar der Verfassungsurkunde eingetragen werden.

§. 8. Bei administrativen und privatrechtlichen Bestimmungen hingegen, welche der König vorgeschlagen, der Reichsrath aber verworfen hat, ist der erstere nichts destoweniger befugt, deren Eintragung ins große Buch und Publication anzubefehlen. Jedoch kann solches nur von dem Könige in Person und im versammelten Reichsrathe, nach vorgängiger Auseinandersetzung der Bewegungsgründe, geschehen.

§. 9. Kein Mitglied des Reichsrathes darf hierbei sich irgend eine Bemerkung erlauben; sondern der Seneschall setzt, nachdem die Verordnung in dem großen Buche, registrirt worden, bloß darunter die Worte:

„Eingetragen auf den persönlichen Befehl Sr. Majestät des Königs, mit Vorbehalt der künftigen verfassungsmäßigen Beschlüsse des Reichsrathes, bis wohin dieser Verordnung von getreuen Unterthanen nachgelebt werden muß.“

vollzieht dieselben mit dem Staatssecretär, und liest sie in Gegenwart des Königs laut vor. Es versteht sich, daß auch der Abdruck dergestalt erfolgt.

§. 10. In demselben Jahre, wo solches geschehen, darf auf die Abänderung einer solchen Verordnung nicht angetragen werden; wohl aber in der nächsten Sitzung. Fällt sodann der Beschluß des Reichsrathes wieder dagegen aus: so muß der Gegenstand in der nächsten Sitzung zum

drittenmal in Vortrag gebracht werden. Wird auch alsdann noch die Verordnung verworfen, so muß die Sache an die Provinzialständeversammlungen gebracht werden, deren Abstimmung darüber entscheidet, ob das Gesetz in ihren Provinzen ferner bestehen bleiben solle, oder nicht. Sind die Provinzen verschiedner Meinung, so hängt es von dem Gutbefinden des Königs ab, ob er die Verordnung ganz aufheben will; aber in jedem Falle verliert dieselbe ihre verbindliche Kraft für diejenigen Provinzen, welche sich dagegen erklärt haben, weshalb deren Beschluß, 14 Tage nach dessen Anzeige beim Reichsrathe, vom Staatssecretär zusammenzufassen ist und, nach erfolgter Billigung des Reichsrathes, ins große Buch eingetragen, auch, mit der Beglaubigung des Seneschalls, in der Gesetzsammlung abgedruckt werden muß.

§. 11. Wenn auch der Reichsrath aus eigner Bewegung einen Gesetzesvorschlag beschlossen hat, welcher vom Könige verworfen worden: so sollen die Bestimmungen des vorigen §. darauf ebenfalls Anwendung finden, dergestalt daß die Uebereinstimmung des Beschlusses des Reichsrathes in drei Sitzungen und der Beitritt der Provinzialstände als eine Ergänzung der königlichen Bestätigung gelten soll.

§. 12. Wenn hingegen der König und der Reichsrath übereinstimmen: so bedarf es, Behufs

der Registrirung ins große Buch, nur eines schriftlichen königlichen Befehles.

Ich bin über diesen Punkt etwas weitläuftig gewesen; allein er ist auch unstreitig der wichtigste in dem ganzen Verfassungswerke. Es geht daraus zugleich hervor, daß die Geschäftsform, wie sie der §. 30. Ihres Entwurfes anordnet, noch Bestimmungen über die Erneuerung zurückgenommener oder verworfener Anträge, so wie über die Zeit der Abgabe der königlichen Erklärung über die Bestätigung, angeben muß. Denn deren Verschiebung bis zum Schlusse des Landtages, wie in Bayern, führt gar vielen Nachtheil mit sich. Auch würde ich dem Präsidenten keine entscheidende Stimme zugestehen, sondern bei vorhandener Stimmengleichheit gleich am folgenden Tage nochmals abstimmen lassen. In allen übrigen Stücken trete ich Ihrer Meinung bei, so wie ich, je länger ich an Sie schreibe, ungeachtet einiger Verschiedenheiten unsrer Ansicht, immer mehr befestigt werde in der Hochachtung, die ich Ihnen längst gezollt habe, und womit ich bin ꝛc. ꝛc.

Vierter Brief.

Die §§. 35, 36, 37, 40, 42 und 43 kann ich, da schon früher gelegentliche Bemerkungen darüber vorgekommen sind, ganz übergehen. Gewiß ist die Offenlegung und Monirung der Landesrechnungen durch die Stände ein eben so wichtiges Recht, als das der Geldbewilligung. Es versteht sich indessen, daß dieß erst nach erfolgter Durchsicht der Oberrechenkammer geschehen muß, damit die Stände nur im Großen zu Erinnerungen gegen etatswidrige Verwendungen Veranlassung finden können. Eben so wird die Vorlegung der Rechnungen über die Verwaltung der Communal-Provinzial-Fonds an die Provinzialstände geschehen müssen, u. s. w. Denn wenn gleich der §. 34. Ihres Entwurfs meinen vollen Beifall hat, so setze ich doch dabei ebenfalls die allgemeine Regel des §. 4. voraus, also daß die Ausführung aller beschlossenen Unternehmungen, und die Verwaltung der dazu bewilligten Fonds ausschließlich den verwaltenden Behörden obliegt.

Dahingegen kann ich von dem §. 39. Ihres Entwurfes kein Wort stehen lassen. Ich will nichts davon sagen, daß es in der Anwendung unmöglich ist, einen Angriffs- und Vertheidigungskrieg zu unterscheiden; daß es oft entscheidend ist, dem letzteren das Ansehen des ersteren zu geben, wie im ersten schlesischen Kriege; und daß umgekehrt wenig Geist dazu gehört, den Angriff unter der Gestalt der Vertheidigung zu verbergen. Ich will nicht rechten darüber mit Ihnen, ob es überhaupt zulässig sey, die auswärtigen Verhältnisse vor die Stände zu bringen, so lange noch nicht alle Cabinette die Maximen einer Politik befolgen, welche auf den Regeln des Völkerrechts und der Moral unumstößlich ruhen, sondern jede Macht noch Verschwiegenheit, Schlauheit und Zuvorkommen als unerlaßliche Schutzmittel ihres gefährdeten Daseyns brauchen muß. Aber werfen Sie einen Blick auf die Landcharte; sehen Sie dies Land vom 23sten bis 37sten Grade unter mächtigen Nachbarn; erwägen Sie die unvermeidlichen Folgen der Verhandlung vor den Landständen! — und ich darf nicht zweifeln daran, daß Sie mir nachgeben werden: es müsse eine Grundbestimmung der Verfassung Preußens seyn, daß das Recht zu Krieg und Frieden, und zu allen Verträgen, welche dieselben zum Gegenstande haben, ein ausschließliches Hoheitsrecht des Königs auch ferner bleiben müsse. Aus gleichen Gründen

müssen auch alle übrigen Verhandlungen mit auswärtigen Mächten dem Könige ausschließlich überlassen werden, und nur alsdann zur Kenntniß und Beschlußnahme der Stände kommen, wenn solche zugleich innere Landesverhältnisse oder den Rechtszustand der einzelnen Unterthanen angehen. In diesem Falle wird jedoch auch der Beschluß des Reichsrathes eben so, wie bei den organischen Bestimmungen, entscheidend seyn müssen, weil die Wiederaufhebung der mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge einseitig nicht wieder geschehen kann.

Daß Sie in §. 45. die Anklage der Minister nicht vor den Ständen selbst verfolgen und entscheiden lassen wollen, darin kann ich Ihnen nur Beifall geben. Auch der beschuldigte Minister, wie jeder andere Staatsbeamte, welcher auf den Antrag der Stände oder auf Verfügung seiner Vorgesetzten, zur Untersuchung gezogen wird, kann rechtliches Gehör und unparteiische Entscheidung mit Recht verlangen. Die Stände können schon darum nicht zu Gericht sitzen, weil sie überhaupt mit keiner Art der Verwaltung etwas zu schaffen haben dürfen. Ueberdem sind sie immer zugleich Partei und Richter, selbst wenn sie sich in zwei Kammern theilen. Es ist nichts empörender, als die Ausbrüche der Factionswuth gegen die Minister Buckingham und Walpole. Wenn aber auch die gerichtliche Untersuchung als nothwendig

erscheint, und den Ministern so wenig, als irgend einem andern Verurtheilten, die zweite Instanz verweigert werden darf, so scheint es mir doch nicht schicklich, ein bloßes Provinzial-Justiz-Collegium zum Richter über sie und die Anklage des Reichsrathes zu bestellen. Es ist dabei noch in Erwägung zu ziehen, daß die Beurtheilung der Handlungsweise der Minister nicht allein nach rein juridischen Grundsätzen erfolgen kann, sondern es dabei gar sehr zur Sprache kommt, ob sie politisch richtig verfahren haben oder wenigstens hiernach zu entschuldigen sind. Ich würde daher glauben, daß für beide Instanzen zur Untersuchung und Aburthelung der Anklage gegen einen Minister besondre Commissionen niederzusetzen wären, bestehend aus 4 Mitgliedern des Obertribunals, welche der König ernennt, und aus 3 Commissarien, welche dem Angeklagten selbst aus 12, von dem Reichsrathe dazu vorgeschlagenen, Personen auszuwählen nachgelassen wird. Den Vorsitz kann das älteste Mitglied führen.

Es reicht jedoch noch nicht hin, den Ständen das Recht der Anklage zuzugestehen; sondern es werden auch die zulässigen Strafen, nicht minder die Fälle, derentwegen eine Anklage statthaft ist, in der Verfassung genau angegeben werden müssen. Die in Frankreich bei dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister ergangenen Verhandlungen beweisen, daß es nicht so leicht ist, hierüber

genügende Bestimmungen zu geben. Im Allgemeinen kann die Anklage nur entweder aus der Ursache geschehen, weil 1) der Minister gegen die Verfassung sich vergangen oder Schritte zum Umsturze derselben unternommen, oder 2) die ihm anvertrauten Mittel gegen ihre Bestimmung verwendet, oder 3) sein Amt zum Drucke der Unterthanen gemißbraucht und überhaupt seinen besondern Amtspflichten entgegen gehandelt, oder endlich 4) dasselbe vernachlässiget habe, wohin auch unterlassene Aufsicht und Strenge gegen seine Untergebenen zu rechnen ist.

Oft dürfte es schwer seyn, zu solchen Anklagen diejenigen Beweismittel herbeizuschaffen, welche zur juridischen Begründung einer förmlichen Anklage erforderlich sind. Es fragt sich daher, ob nicht eine Bestimmung zweckmäßig wäre, wornach der König die Entlassung eines Ministers auf den Antrag des Reichsrathes nicht versagen kann, wenigstens nicht auf einen wiederholten Antrag bei der nächsten Sitzung? Denn obgleich in Rücksicht aller übrigen Staatsbeamten eine Dienstentlassung ohne rechtlich überwiesene Verschuldung in einem constitutionellen Staate nicht Statt finden darf: so wird doch Niemand dem Könige zumuthen, mit Ministern zu arbeiten, welche sein Zutrauen verloren haben. Wenn sie aber das Zutrauen der Volksvertreter verloren haben, zumal in einem Staate, dessen Verfassung dem Könige

das Recht gäbe, in gewissen Fällen gegen den Beschluß der ersteren Verordnungen zu geben, ist alsdann der Fall nicht derselbe?

Bei §. 50. habe ich schon erwähnt, daß auch hier Willkür so viel möglich verbannt werden müsse. Lediglich die Ernennung der Minister kann dem freien königlichen Gutbefinden nicht entzogen werden. Für alle übrigen Staatsbeamtenstellen sind Formen zu wünschen, welche bewirken, daß Niemand ohne den strengsten Nachweis seiner Qualification eine Stelle bekommen kann, dem Dienstalter seine Ansprüche nicht geschmälert, und gleichwohl dem ausgezeichneten Verdienste der Weg nicht gesperrt, wohl aber alle Begünstigung ausgeschlossen werde. Gegen die Idee, den collegialischen Behörden selbst den Vorschlag der Candidaten zu verwilligen, muß ich eifern, weil die Erfahrung überall, wo solches Statt gefunden hat, lehrt, daß dieß dem Nepotismus die Bahn bereiten heißt. Umgekehrt würde es, nach dem Beispiele des Tribunals zu Celle, von Nutzen seyn, den höheren Landes-Collegien das Recht zuzugestehen, die ihnen präsentirten Candidaten zu verwerfen.

Die Oeffentlichkeit der Civilrechtspflege halte ich für unnütz, und vor den Geschwornengerichten bewahre uns unser Herr Gott! Ich habe Ihnen meine: Prüfung der Gutachten der königl. preuß. Immediat-Justiz-Commission am Rhein über die

dortigen Justizeinrichtungen zugeschickt. Habe ich Sie dadurch nicht überzeugt, daß mündliches Prozeßverfahren und Geschwornengerichte in die Litaney gehören, so weiß ich freilich nichts mehr hinzuzufügen. Aber ich, für mein Theil, kann nicht umhin, diese, ihrem Ursprunge und ihrem Character nach unteutsche Jury, für die Justiz als eine Lustseuche für die Gesundheit derselben anzusehen. Anstatt des §. 52. und 53. Ihres Entwurfes begehre ich vielmehr in der Verfassung garantirte Anordnungen, welche die Unabhängigkeit der Justiz vor allen äußeren Einflüssen, sowohl des Volkes als der Regierung, sicher stellen. Wie dies zu bewirken sey, habe ich in eben jenem Buche auseinanderzusetzen gesucht.

Die §§. 57, 58 und 61 scheinen mir gar nicht in die Verfassung zu gehören, da sie bloß Maximen der Gesetzgebung enthalten, auch die Verwerfung der körperlichen Züchtigung nicht so allgemein zu billigen ist, als Sie es beabsichtigen. Eine längere richterliche Erfahrung hat mich gelehrt, daß die Gefängnißstrafen bei dem Grade der Cultur unsres gemeinen Mannes nicht ausreichend sind, und namentlich die in unsrer Gesetzgebung auf den Diebstahl gesetzten Schläge gegen dieses Verbrechen, dessen nur eine gemeine Seele fähig ist, die beste Wirkung thun. Eben so scheint mir gegen alle öffentliche Frevel aus Muthwillen oder Bosheit, z. B. Beschädigung öffentlicher

Denkmäler oder Anlagen, öffentliche Züchtigung die zweckmäßigste Strafe zu seyn. Es braucht damit noch nicht die Ehrlosigkeit vor dem Gesetze verbunden zu seyn; obschon auch in Bezug auf Ehrenstrafen zu wünschen ist, daß die Gesetzgebung darauf Bedacht nehmen möge, die Ehre mehr zu Ehren zu bringen und die Unterthanen daran zu gewöhnen, lieber das Leben, als die Ehre zu verlieren. Um es dahin zu bringen, muß jedoch der bürgerlichen Ehre ein viel größerer Werth beigelegt, und mit deren Verlust viel empfindlichere Uebel verbunden werden, als gegenwärtig der Fall ist.

Wollen Sie von Ihrem §. 62. die beabsichtigte Wirkung erreichen, so werden auch hier die Bedingungen und die Formen der Nachsuchung und Ertheilung der Gnade genauer anzugeben seyn. Eine sehr löbliche und wichtige Anordnung der baierschen Verfassung ist es, daß keine Gnade vor gefälltem Erkenntnisse ertheilt werden kann. Nicht minder erheblich ist das in England bestehende Gesetz, wornach bei Anklagen der Stände überall keine Begnadigung Platz greifen kann.

Wenn Sie nach §. 64. nur Einländer zur Bekleidung von Staatsämtern fähig halten wollen: so scheint es mir, daß dadurch dem Staate selbst Nachtheil erwachsen kann. Unstreitig wahr ist es, daß das Land, in welchem gleich brauchbare Einländer den Ausländern nachgesetzt werden, nicht

gedeihen kann. Umgekehrt aber ist es wiederum nur das Land, welches den Schaden davon hat, wenn es ganz ausgezeichnete Köpfe darum verstößt, weil sie im Auslande erzeugt worden sind. Was hätte Oestreich an seinem Eugen verloren! Sind nicht die beiden Männer, welche anjetzt an der Spitze der preußischen Civil- und Militärbeamten stehen, ebenfalls Ausländer? Freilich beide geborne Teutsche, und nach Ihnen, sollen alle Teutsche in Preußen nicht als Fremde angesehen werden. Wohl liegt diesem Satze eine sehr wahre Idee zum Grunde; doch scheint es mir, daß jeder Staat, welcher verfassungsmäßige Staatsbürger besitzt, die Erwerbung des Bürgerrechts nicht so ganz für nichts achten dürfe. Unleugbar ist es, wenn Weitzel sagt: „Preußen ist mit seinem ganzen Leben, in das Leben Teutschlands verwachsen durch geographische Lage, Geist des Volks, Cultur und Sitten. Wie jede Bewegung von Preußen auf das übrige Teutschland wirkt, so wirkt sie von diesem auch wieder auf Preußen zurück. Seine Sicherheit, sein Wohlstand, seine Gefahr ist es auch für das übrige Teutschland; und durch die vielseitige, nahe Berührung theilt sich wechselseitig fast jeder Schmerz und jedes Leiden sympathetisch mit. Preußen kann sich dem Einwirken des übrigen Teutschlands so wenig verschließen, als dieses dem Einwirken von Seiten Preußens, und der Gang der Ereignisse greift beschleunigend oder

hemmend aus einem Nachbarstaate in den andern über. Darum muß Preußen eine teutsche Macht seyn vor allen andern, die Institutionen fördernd, welche der Teutsche als eine Bürgschaft seiner Rechte ansieht. Den gerechten Wünschen und Hoffnungen der Teutschen muß es, in so weit es an ihm ist, freundlich entgegenkommen; den teutschen Geist, das Nationalgefühl muß es aufrichten und stärken; Alles, was Teutschland in sich zufrieden und einig, und im Auslande geachtet macht, müßte es nach Kräften begünstigen; die Gemüther und öffentliche Meinung zu gewinnen suchen. Teutschland soll fühlen, was es im glücklichen Einverständnisse mit Preußen werden kann; aber Preußen darf das übrige Teutschland nicht fühlen lassen, was es bei feindseeligen Gesinnungen von seiner Seite werden müßte." Also offen muß Preußen allen rechtlichen Teutschen seyn; jeder teutsche Jüngling möge in den in Preußen geordneten Bildungsstufen für den Staatsdienst sich demselben widmen! Aber daß derjenige, der das preußische Bürgerrecht ausüben will, sich solches erwerbe, wird ihnen eben so billig erscheinen, als daß der preußischen Staatsdienerschaft nur solche Männer aus dem übrigen Teutschlande vorgezogen werden, für deren Ruf nicht bloß Empfehlungen und Bekanntschaften, sondern anerkannte Vorzüge laut reden. Wenn daher von Ihnen überhaupt keine Bestimmungen

wegen des Incolats und Erwerbung des Bürgerrechts gegeben worden sind, welche doch in die Verfassungsurkunde gehören: so möchte ich Ihren Entwurf in folgender Art ergänzen.

§. 1. Alle Einwohner in den zum preußischen Staate gehörenden Ländern sind Schutzverwandte.

§. 2. Alle in diesen Ländern geborne Männer, welche ihrer Militärpflicht genügt, ihre Ehre unbescholten erhalten, und die Großjährigkeit erreicht haben, auch ein nützliches Geschäft treiben, sind Bürger des Staats.

§. 3. Ausländer können das Bürgerrecht nur nach einem zehnjährigen fortgesetzten Aufenthalte in diesem Staate erwerben; jedoch

§. 4. sollen alle geborne Teutsche hierzu nur eines dreijährigen Aufenthaltes bedürfen. Es können auch

§. 5. geborne Teutsche, welche im Preußischen Heere, gleich den Einländern gedient haben, demnächst sich dem preußischen Staatsdienste, unter den vorgeschriebenen Prüfungen, widmen, und auf den Vorbereitungsstufen zu dem Ende angestellt werden.

§. 6. Zur Erlangung eines Staatsamtes im Civil oder Militär ist das erste Erforderniß, daß der Candidat bereits preußischer Staatsbürger sey.

§. 8. Ausnahmen von den Bestimmungen der vorhergehenden §§. können nur in Folge einer, von dem Könige bestätigten, ausdrücklichen und

besondern Begünstigung des Reichsrathes zugelassen werden.

Wie Sie, verehrter Freund, Ihren §. 75 gefaßt haben, möchte derselbe allzubald ein Zankapfel werden. Denn geben Sie einmal eine Definition für das, was bescheiden ist, oder die Religion, Moral und guten Sitten verletzt, welche für die vorkommenden Fälle eine allgemeine Entscheidungsregel abgeben könnte. Ich wiederhole es nochmals, daß ich nirgends die Unbestimmtheit und Zweideutigkeit so gefährlich finde, als bei organischen Gesetzen. Die Constitution darf nur ganz einfach erklären: einmal, daß Sprech-, Schreib- und Preßfreiheit Statt haben, und demnächst, daß deren Mißbrauch bestraft werden soll. Was aber Mißbrauch derselben ist, das gehört allerdings in die Verfassungsurkunde, nicht bloß in den Criminalcodex, damit nicht die Freiheit durch die Auslegung des Mißbrauchs aufgehoben werde. Der Mißbrauch kann jedoch nur geschehen durch Verübung bestimmter Verbrechen durch das Mittel der Sprache, der Schrift, der Zeichnung, oder der Presse. Ist dies in der Verfassungsurkunde ausgedrückt, so kann demnächst die gesetzliche Definition der möglichen Verbrechen selbst, z. B. der Injurie, des Majestätsverbrechens, des Bruchs der Amtsverschwiegenheit, der Gotteslästerung oder der religiösen Erbitterung, der Criminalgesetzgebung ruhig überlassen werden.

Da ich zu §. 76. schon früher Einiges hinzugefügt habe, so schließe ich hiermit meine Bemerkungen über Ihren Verfassungsentwurf, im nächsten Briefe mich zu Ihren Verwaltungsgrundsätzen wendend. Ich habe geglaubt, daß da, wo ich mit Ihnen verschiedner Meinung gewesen bin, oder auch nur nähere Bestimmungen verlangt habe, ich meine Gründe Ihnen ohne Rücksicht vorlegen und dieselben so ausführen müsse, daß sie in der That begründet erscheinen. Aber ich bin darum weit entfernt, zu glauben, daß ich schon überall den rechten Fleck getroffen haben sollte; und es wird für mich eben so viel Vergnügen als Belehrung seyn, wenn sie meine Vorschläge und Ausführungen Ihrer strengsten Kritik zu unterwerfen würdigen wollen.

Fünfter Brief.

Schon in meinem ersten Briefe über Ihren Entwurf habe ich anerkannt, wie hoch ich es anschlage, daß Sie Sich nicht damit begnügt haben, bloß einen Umriß der Verfassung zu entwerfen, sondern damit zugleich eine Verwaltungsordnung verbunden haben. Denn beide stehen in der unmittelbarsten Wechselwirkung, und müssen aus einem Geiste und nach gleichen Grundsätzen geformt seyn. Jene enthält bloß die Anweisung für die Conception, für die Erfindung und Aufstellung der Bedingungen, von deren Verwirklichung das Wohl des Staats und seiner Bürger abhängig ist; diese aber enthält die Bedingungen und Regeln der guten Ausführung derselben. Es verhält sich mit der Harmonie des politischen Genusses nicht anders, als mit der Harmonie eines jeden künstlerischen Genusses. Nimmermehr vermögen Sie Sich durch den Eindruck eines Concertes zu erheben, wenn Sie nicht gute Compositionen vorzulegen, und

solche durch geübte Künstler auf guten Instrumenten ausführen zu lassen, im Stande sind. Hieraus geht, ohne großen Beweis, die Unwahrheit jener Behauptung hervor, welche bei einer guten Verwaltung eine weise Verfassung entbehrlich erklärt. Eine gute Verwaltung ohne Verfassung gleicht einer schönen Phantasie auf dem Fortepiano, deren Begleitung nur im höchsten Grade dürftig seyn kann und mit dem letzten Tastenschlage verrauscht ist. Aber Grauns Passion wird noch oft das Gefühl zum Himmel erheben, so lange es nicht an Künstlern fehlen wird, die sie auszuführen vermögen. Eine gute Verwaltung kann bewirken, daß der Mangel der Verfassung eine Zeit lang nicht gefühlt wird; doch alle Talente und Geisteskräfte des Volks zum Besten des Staats in Thätigkeit setzen, und die Sicherheit ihres Bestandes für die Zukunft zu gewähren, das vermag sie nicht. Ein Tyrann, den die Zeit gebiert, oder ein schwacher Regent, der das Spielzeug seiner Umgebungen wird, oder nicht die Kraft hat, die Feder der Maschine in Spannung zu erhalten; — und dahin schwindet das Glück des Landes, und die Ruhe seiner Bewohner. Umgekehrt bleibt die beste Verfassung ohne gleich gute Verwaltung ein Concert auf Noten, an dem sich Niemand ergötzen kann, weil bei der Ausführung weder das Metrum, noch das Tactmaaß, noch die Betonung zu halten verstanden wird.

Soll die Wirklichkeit der Idee entsprechen, so muß die Ausführung der letztern in demselben Geiste geschehen, der sie aufgefaßt und verkündet hat. Mithin muß die Verwaltung des Staats in ihren Grundzügen genau dem Geiste entsprechen, in welchem die Verfassung gegeben worden ist. Außerdem sind Mißtöne, Stockungen und Reibungen, mithin Mißvergnügen, Verunstaltungen und Schmerzen unvermeidlich. Es ist darum die Verwaltungsordnung ein Hauptbestandtheil einer vollständigen Verfassungsurkunde. Jedoch werden hierbei zwei nähere Bestimmungen nicht aus den Augen verloren werden dürfen.

I. In die Verfassungsurkunde gehören nur die Hauptgrundzüge der Verwaltungsformen, nur der Aufriß des Gebäudes derselben. Die Ausführung des Details desselben kann und darf zu keiner organischen Bestimmung gemacht werden, damit die Regierung, wenn schon sie gehalten seyn muß, jedwede Veränderung in den Verwaltungsformen mit den Ständen zu überlegen, dennoch freie Hand behält, dasjenige, was Zeit und Umstände gebieten, selbst gegen den Widerspruch der Stände auszuführen, sobald außerdem einzelne Theile der Maschine den Dienst versagen würden. Indessen versteht es sich, daß dergleichen Abänderungen nicht in Widerspruch mit den verfassungsmäßigen Grundzügen stehen dürfen. Demnächst kann

II. aus denselben Gründen, aus welchen eine gleichmäßige Verfassung für alle Provinzen des preußischen Staates unzulässig ist, noch weit weniger die Verwaltungsordnung für alle ein und dieselbe seyn. Denn die Verwaltung ist es, welche unmittelbar ins Leben greift, und sich deshalb nach der Form des Lebens richten muß, um es nicht zu verstümmeln oder gar zu zerstören. Jedoch werden auch hierbei nur solche Verschiedenheiten zu dulden seyn, welche ihren Grund entweder aus der Beziehung auf die provinzielle Verfassung, oder aus wohl erworbenen Rechten, oder endlich aus wichtigen Ortsverhältnissen folgerecht ableiten. Es wird mithin das Bestreben der Regierung immer auf die Einheit der Verwaltung hinausgehen, so weit solche nicht durch die eben angeführten Rücksichten ausgeschlossen wird. Da aber jedes vernünftige Streben die Kenntniß dessen, worauf es gerichtet werden soll, voraussetzt: so muß der Regierung auch das Ideal einer Verwaltungsordnung vorschweben, welches die höchste Vollkommenheit enthält, dafern Zeit und Ort deren Ausführung nicht im Wege stehen.

Dies ist, wie ich glaube, der Gesichtspunct, aus welchem ich Ihren Entwurf, mein verehrter Freund, betrachten muß, wenn ich ihm und Ihnen kein Unrecht thun will, und aus welchem Sie ihn auch wohl wollen angesehen wissen. Indessen ist es darum nicht nöthig, sich denselben ganz in

abstracto zu denken; sondern es wird dabei immer die Voraussetzung gelten können, daß dieser Plan für ein mehr als mittelmäßig bevölkertes, cultivirtes, und in der Ausbildung der Wissenschaften, der Geschäftsverwaltung und seiner Staatsdiener vorzüglich vorgeschrittenes Land gelten soll, mit einem Worte für ein Land, wie Preußen sich bei einem allgemeinen Ueberblicke, oder nach Durchschnittssätzen, darstellt.

Dies vorausgesetzt, bekenne ich, daß die von Ihnen Ihrem Entwurfe einer Verwaltungsordnung vorausgeschickten allgemeinen Grundsätze mir untadelhaft, und überaus angemessen zu seyn scheinen. Das Einzige, was dabei zu erinnern ich für möglich halte, ist, daß ich statt der Sätze: „Trennung der Justiz von der übrigen Verwaltung und des Vollziehenden von dem Berathenden," lieber den höheren Grundsatz, aus welchem jene Erfordernisse, aber auch noch mehrere andre sich ergeben, gesetzt haben würde. Dieser lautet: Trennung aller Staatsgeschäfte, zu deren zweckmäßiger Vollbringung ganz verschiedne Fähigkeiten und Fertigkeiten, so wie ein verschiedner Charakter der ausführenden Personen, erfordert wird. Hiernach werden Berathung und Vollziehung, in der letzteren die Anwendung des Rechts von der Verwaltung, in dieser die Verwaltung der Angelegenheiten des Staats, als Gesammtheit, mithin des Auswärtigen, des Militärs und der Finanzen des

Staats von der Vorsorge für das allgemeine Wohl der Einwohner, und endlich bei dem letzteren der geistigen und leiblichen Angelegenheiten, also der Consistorial- und Schul-Sachen von der Polizei, im weitesten Umfange des Wortes, geschieden und von verschiedenen Behörden besorgt werden müssen. Schon hiernach wird Ihr Verwaltungsplan nothwendig mancher Erweiterung unterliegen müssen, da Sie des Militairwesens nur obenhin und der Kirchen- und Schulbehörden gar nicht gedacht haben. Aber auch gegen die Vereinigung der Finanzverwaltung und der Angelegenheiten des Ministeriums des Innern muß ich gänzlich protestiren. Die ausführlicheren Gründe hierzu werden Sie aus meiner Begutachtung der neuen preußischen Regierungsinstruction ersehen. Auf diese Weise wird denn schon ihre Grundidee, die ganze Provinzialverwaltung in den Händen eines Oberpräsidenten in jeder Provinz, oder eigentlich eines Präfekten (denn warum wollen Sie nicht den Namen für eine Amtsverrichtung, welche ganz jener französischen Erfindung beikommt, beibehalten?) zu concentriren, unausführbar. Dergleichen Statthalter oder Civilgouvernöre vereinigen allzuviel Macht in sich, um die Ueberlassung der Anwendung derselben dem guten Willen, der Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit eines Mannes anzuvertrauen. Was ich von ihrem Erfolge im Königreiche Westphalen weiß, spricht nicht für

sie, so wie die teutsche Geschichte überall nicht, welcher solches durchaus fremde Institute sind. Auch hierin scheint mir des Teutschen gesunder Hausverstand sich national zu offenbaren. Denn getreu dem Grundsatze: daß die Ausführung der Hand des Einzelnen, die Beurtheilung der collegialischen Berathung, die Lenkung einer ganzen Maschine wiederum der Kraft der Einheit am angemessensten, sichersten und zuverlässigsten anvertraut werde; hat man in Teutschlands verschiedenen Staaten, besonders aber in Preußen, immer an der Spitze eines jeden Verwaltungszweiges Minister mit vortragenden Räthen, in der Mittelinstanz Collegien, und in der untersten Instanz einzelne ausführende Beamte gesehen. In der letzteren scheinen zwar die Stadtmagisträte eine große Ausnahme zu machen, welche überall collegialisch organisirt sind. Es ist aber dabei zu bedenken, daß die Ausführung der einzelnen Verwaltungszweige doch immer den einzelnen Rathsmitgliedern aufgetragen war, und daß die collegialische Berathschlagung nur Statt fand bei der Verfügung auf Anträge der Privaten, oder auf Beschwerden gegen die einzelnen Mitglieder, oder bei Aufstellung von Verwaltungsmaximen und deren Begutachtung, oder endlich bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens. In allen diesen Fällen kann man die gemeinschaftliche Berathung nicht unzweckmäßig nennen, und was in der Organisation der Geschäftsführung

einzelner Magiſträte wirklich tadelnswerth zu finden geweſen iſt, mag theils nach und nach durch Inſolenz eingeſchlichen ſeyn, theils hat es ſeine Hauptquelle in dem faſt aller Orten ſichtbar gewordenen, Mangel einer coordinirten Controllirungsbehörde, wie nach der Städteordnung die Verſammlung der Stadtverordneten iſt. In der Mittelinſtanz, in den Provinzialbehörden würde es aber ſchon darum durchaus fehlerhaft ſeyn, die alte teutſche Einrichtung der Collegien abzuſchaffen, weil in der Regel dieſe Behörden mit der Ausführung ſelbſt nichts zu thun haben, ſondern dieſe durch die Localbehörden ausrichten laſſen. Der Provinzialbehörde kommt es nur zu, darauf zu ſehen und zu halten, daß jene die Ausführung vorſchriftsmäßig bewirken, ferner die Beſchwerden über die untern Behörden zu prüfen und zu unterſuchen, die Anwendbarkeit der ihnen von den Miniſterien vorgeſchriebenen allgemeinen Maaßregeln für ihre Provinz zu beurtheilen, und nach Befinden Gegenvorſtellungen zu machen oder Modificationen vorzuſchlagen, endlich nach den geſammelten Erfahrungen über beabſichtigte neue Einrichtungen gutachtlich zu berichten. In allen dieſen Angelegenheiten erſcheinen die Provinzialbehörden lediglich als beurtheilende, nicht als ausführende Behörden; mithin muß auch für ſie die collegialiſche Verfaſſung die zweckmäßigſte ſeyn. Für die einzelnen Fälle, wo ſie ſich ſelbſt und unmittelbar

mit der Ausrichtung einer Angelegenheit zu befassen nicht umhin können, so wie für den Fortgang des Betriebes in den einzelnen Verwaltungszweigen hat die preußische Regierungsinstruction durch die Aufstellung des Systems der Selbstständigkeit der einzelnen Departementsräthe, unter der Controlle des gesammten Collegii, oder wenigstens des Präsidii desselben hinlänglich gesorgt. Es will mir sogar scheinen, als wenn hierunter eher zu viel, als zu wenig geschehen wäre.

Auf eine Vertauschung unsrer Regierungen gegen Ihre Präfecten mit Präfectur- und Landräthen, wie man in Bayern die controllirenden Landesausschüsse benannt hat, kann ich mich aus diesen Gründen auf keine Weise einlassen. Selbst schon um deswillen nicht, damit nicht die glückliche Zahl von drei Instanzen überschritten werden dürfe, welche nur dadurch möglich wird; dahingegen bei Einführung von Präfecturen in einem Lande von Preußens Umfange Unterpräfecturen zur Bestreitung der Geschäfte unvermeidlich seyn würden, wie sie es auch in Westphalen gewesen sind. Wenn Sie unsre Landräthe und Oberpräsidenten als Zwischeninstanzen betrachten wollten: so würden Sie theils die Bestimmung derselben verkennen, theils das, was etwa in ihrer dermaligen Einrichtung noch tadelnswerth ist, für nothwendige Attribute derselben nehmen. Sowohl in den Ministerien, als bei den Provinzialbehörden

zerfallen alle Geschäfte hauptsächlich in diejenigen der beurtheilenden Verwaltung und der Aufsicht. Jene umfassen alle Angelegenheiten, deren Verfügung den benannten Behörden als solchen zusteht; dagegen die letzteren in der Untersuchung und Ueberzeugung bestehen, daß die untergeordneten Behörden ihre Schuldigkeit thun, so wie in der Zurechtweisung derselben bei Verstößen gegen die bestehenden Vorschriften, oder in Fällen, wo zwar die gesetzlichen Regeln selbst nicht zweifelhaft sind, wohl aber die Art der Anwendung derselben. Endlich kann man dahin noch die Bestätigung derjenigen einzelnen Administrationshandlungen rechnen, deren Perfection, entweder um ihrer besondren Wichtigkeit willen, oder wegen des Mangels und der Unmöglichkeit ganz ausreichender Vorschriften, oder in Rücksicht leicht möglicher Collusionen, von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde hat abhängig gemacht werden müssen.

Beide Hauptarten von Geschäften, die der eignen Verwaltung, oder die der Aufsichtsführung wollen auf verschiedene Art behandelt seyn. Jene, wo es vorzüglich auf Feststellung, und Auslegung der Gesetze und Vorschriften, und auf Entscheidung zweifelhafter Fälle ankommt, erfordern Männer von ausgezeichneten Kenntnissen in ihrem Fache, und zwar nicht bloß von historischen Kenntnissen, sondern von metaphysischer Begründung, verbun-

den mit der Bekanntschaft aller Hülfswissenschaften. Die Geschäfte selbst müssen ununterbrochen und ohne Stockung fortgeführt, und die leitenden Maximen dabei so wenig, als möglich verändert werden. Dies alles würde zum großen Theil wegfallen, wenn die Departementsräthe in den Ministerien und Provinzialbehörden zugleich selbst persönlich die Aufsicht auf die Unterbehörden führen sollten. Denn die beste Aufsicht ist die an Ort und Stelle, mit eignen Augen, durch eigne Einsicht der Acten und eigne Vernehmung der Eingeseßnen, und häufig unvermuthet vorgenommene Untersuchung des Geschäftsbetriebes und der Dienstführung der untergeordneten Behörden, wozu nur hinlängliche Kenntniß der bestehenden Vorschriften, Geschäftsgewandtheit und Klugheit im persönlichen Benehmen gegen Andre, aber auch Ernst und Strenge des Charakters und der moralischen Grundsätze erforderlich ist. Hiernach werden Sie, mein Freund, mir wohl zugeben, daß es höchst angemessen ist, wenn zur Besorgung der Aufsichtsführung andre Männer, als diejenigen, durch welche die Verwaltungsgeschäfte bearbeitet werden, vorhanden sind; das heißt, wenn sowohl die Ministerien, als die Provinzialbehörden Commissarii perpetui ernennen, welche in den ihnen geographisch angewiesenen Bezirken unaufhörlich sich von einem Orte zum andern bewegen, um die Aufsicht zu führen, die Materialien dazu einzusammeln,

und selbst zu sehen, wo es fehlt oder zu viel geschieht. Dadurch wird mittelbar zugleich ein andrer sehr wesentlicher Vortheil erreicht, der nämlich, den Provinzialbehörden große Sprengel anzuweisen und deren Zahl zu vermindern, wodurch gar ansehnliche Verwaltungskosten erspart, die Geschäfte bei den Ministerien sehr vereinfacht, und die Provinzialbehörden selbst von jener Kleinigkeitskrämerei und Kleinstädterei entfernt gehalten werden, die in kleinen Collegien so leicht überhand nehmen.

Die Oberpräsidenten, als Commissarien des Ministerii, und die Landräthe, als Commissarien der Provinzialbehörden müssen daher auch keine Zwischeninstanzen bilden und mit der Führung der Verwaltungsgeschäfte der committirenden Behörden selbst nichts zu thun haben. Dies hindert jedoch nicht, daß in besondren Fällen, wo die Ernennung von Specialcommissarien rathsam ist, sie nicht dazu erwählt werden dürften; vielmehr wird es meistentheils zweckmäßig seyn, dergleichen Aufträge an dieselben zu richten. Nur wird dazu jedesmal ein besondres Commissorium erfordert, und es dürfen dergleichen Aufträge nie eine stehende Regel werden, sondern es muß die Aufsichtsführung die ausschließende Regel seyn. Also Visitationen, Zurechtweisungen bei offenbarer Verletzung bestehender Vorschriften, Anweisungen der Behörden, die sich bei einem Geschäfte nicht zu nehmen wissen,

Erinnerungen bei bemerkten Vernachlässigungen und Ungebürnissen, Verantwortungsabforderungen und Suspension ungetreuer Beamten sind außer der Bestätigung der, derselben instructionsmäßig bedürftigen Verhandlungen, der Beruf ihres Amtes. Meines Theils sehe ich daher keinen Nutzen davon ab, daß die Berichte der ihrer Aufsicht untergebenen Behörden erst ihnen mitgetheilt werden müssen, und sie zu den collegialischen Beschlüssen derselben individuelle Erinnerungen zu machen befugt sind. Wohl aber müssen alle Verfügungen an die ihnen untergebenen Behörden durch ihre Hände gehen, damit sie zu allen Zeiten von dem unterrichtet sind, was durch diese geschehen soll. Eben so wenig ist es nöthig, daß für jeden Geschäftszweig dergleichen besondre Commissarien bestellt werden, sondern alle Ministerien und alle Provinzialbehörden bedürfen in jedem geographisch begränzten Kreise nur eines einzigen Commissarii, da derselbe keineswegs allen Fächern in wissenschaftlicher Hinsicht gleich gewachsen zu seyn, sondern nur die bestehenden Vorschriften historisch zu kennen braucht. Die Justiz nehme ich jedoch hiervon ganz aus, weil dieselbe auf keine Weise mit der übrigen Verwaltung vermischt werden darf.

Sie ersehen hieraus, mein theurer Freund, daß mir die Grundzüge der in den alten Provinzen des preußischen Staats bestehenden Organi-

kation vortrefflich zu seyn scheinen, und daß ich weit entfernt davon bin, eine Abänderung derselben für ein Glück anzuerkennen. Ueberhaupt bin ich ein Feind aller Abänderungen, deren Nutzen nicht so klar, als 2 mal 2 ist 4, vor Augen liegt. Worin ich gewiß niemalen etwas ändere, das ist in den Gefühlen der Verehrung und Freundschaft für Sie, womit ꝛc. ꝛc.

Sechster Brief.

Lassen Sie mich nunmehro, nachdem ich in meinem letzten Schreiben Ihnen meine Ansichten über Verwaltung im Allgemeinen mitgetheilt habe, Ihren vorgelegten Plan im Einzelnen durchgehen.

Die Grundzüge Ihrer Communalordnung stimmen im Ganzen mit der preußischen Städteordnung überein. Was ich daher gegen die letztere einzuwenden habe, das trifft auch Sie. Indessen hat eben dieselbe einen großen und wesentlichen Vorzug vor Ihrem Entwurfe, den nämlich, daß außer dem Magistrate eine Communalbehörde, die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt worden ist, welcher das Bewilligungsrecht, die Befugniß zu gemeinnützigen Vorschlägen und die Controllirung des Magistrats, mit Einschluß der Rechnungsabnahme, gebührt. Der erhebliche Nutzen dieser Communalbehörde leuchtet aus dem ein, was über dergleichen coordinirte repräsentative Behörden bei der Erwägung der Verfassung angeführt worden ist. Wohl aber wünschte ich bei dem,

den Stadtverordneten angewiesnen Wirkungskreise, daß ihrer Geschäftsführung überall, besonders aber bei den Rechnungsabnahmen noch mehr Publicität gegeben würde, welches wohl durch öffentliche Sitzungen am besten zu bewerkstelligen ist.

Nach allen gemachten Erfahrungen ist die schwächste Seite der Städteordnung die temporelle Amtirung der Magistratspersonen und die Ueberzahl der unbesoldeten Mitglieder. Dieselben Gründe, welche für die Lebenslänglichkeit der Staatsbedienungen sprechen, erfordern auch die Lebenslänglichkeit der administrirenden Communalämter. Wie mag der ein kräftig Regiment führen, der nach wenig Jahren von dem Wohlwollen seiner Untergebenen seine Existenz abhängig weiß? und wie mögen die Communen tüchtige, vorbereitete und verdienstliche Männer für ihre Communalämter zu finden hoffen, wenn dieselben keine Sicherheit der Fortdauer ihres Auskommens haben? Die Pensionsverpflichtung nach zweimaliger Wahl ist dazu nicht hinreichend. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; und wie der Lohn, so ist die Arbeit. Deshalb muß es Grundsatz seyn, daß alle diejenigen Magistratsmitglieder, welche zur Ausführung und Bearbeitung der magistratualischen Geschäfte unumgänglich nöthig sind, angemessen besoldet und auf Lebenszeit angestellt werden; dahingegen außerdem bloß zum Zwecke der Berathung in den Sitzungen noch einige Assessoren beigegeben werden

können, welche diesem Ehrenposten aus Bürgerpflicht nur so lange vorzustehen gehalten sind, als es ihnen beliebt, jedoch nicht unter drei Jahren. Aus der Visitation vieler Stadträthe habe ich die Erfahrung gesammelt, daß, nächst dem eignen Wahlrechte derselben, die Besoldungslosigkeit oder Geringfügigkeit der Besoldung die Hauptursache ihres Verfalles gewesen ist. In der jetzigen Zeit will Jeder von seiner Arbeit auch Früchte. Es hilft nichts, den Geist längst vergangener Zeiten wieder zu citiren und den Menschen eine Uneigennützigkeit aufzuzwingen, die zur Zeit nicht paßt.

So wie ich hiernach Ihren §. 2. umändern würde: so habe ich gegen §. 3. einzuwenden, daß sich die Anzahl der executirenden, und eben darum zu besoldenden Rathsglieder nach der Größe der Commune, und ihres Communalvermögens richten muß, und sich im allgemeinen nicht bestimmen läßt. In vielen Communen wird ein Bürgermeister und ein Stadt- oder Landschreiber (oder auch Syndicus, der ein Rechtsverständiger seyn muß) vollkommen hinreichend seyn. Der Cassenführer, (warum nicht den zweckmäßigen Titel: Kämmerer, beibehalten?) sollte aber billig nicht Mitglied des Magistrats, sondern dessen Subaltern seyn, weil das collegialische Verhältniß ein überaus großes Hinderniß der ordnungsmäßigen Aufsichtsführung ist.

Der Bürgermeister einer jeden Commune, welchem allemal die eigne Verwaltung, oder in großen Orten, doch die Leitung der Polizeiangelegenheiten, mit Einschluß der Landespolizeisachen obliegen muß, und welcher als Vorsitzender des Magistrats überdem dem Staate für die regelmäßige Geschäftsbesorgung und dafür principaliter einzustehen hat, daß das Verhältniß der Commune zum Staat stets unverrückt im Auge behalten werde, würde eben deswegen auch billigerweise aus den Staatscassen zu besolden und von der Regierung anzustellen, aber nicht durch die Wahl der Bürgerschaft zu ernennen seyn. Denn in ihm vereiniget sich der Zusammenhang und Uebergang der Communalangelegenheiten mit dem Gesammtinteresse des Staats, wie Sie selbst in §. 20. den Präsidenten der Provinz bei den Provinzialständen als das Organ der Regierung Sich gedacht haben. Die Communen haben nicht nöthig, für die Bearbeitung allgemeiner Landesangelegenheiten, z. B. Paß-, Transport-, Recrutirungs-, Durchmarschsachen u. s. w. Beamte aus ihren Mitteln zu besolden. Wenn gleich es am Ende auf eins hinausläuft, ob der Staat die Ausgaben aus den Staatscassen entnimmt, oder auf die Communen vertheilt: so wird doch durch das letztere der Gesichtspunkt verrückt, was seinen unausbleiblichen Nachtheil hat, so wie auch Ungleichheiten daraus entstehen, wenn an manchen Orten die allgemei-

nen Polizeiangelegenheiten mehr, als einen Officianten erfordern. Wo dies der Fall ist, muß der Staat das gesammte dazu erforderliche Personal billigerweise bezahlen.

Könnten wir aber nicht überall der Polizei entbehren? nicht dieser Last entübriget seyn, gegen deren Druck sich so viele Stimmen erhoben haben? In Nordamerica allerdings wohl! Aber in einem bevölkerten, mit offnen Gränzen umgebenen und von einer Menge von Staaten berührten und durchschnittenen Lande auf keine Weise. Die schönste Verfassung, und die prompteste Justiz helfen mir zu nichts, wenn mich der Mörder im Bette und der Räuber auf der Landstraße überfallen kann. Wenn Sicherheit der Person und des Eigenthums die erste Pflicht des Staates gegen seine Unterthanen ist: so müssen diese auch die Mittel für heilsam erachten, ohne welche jene nicht zu erlangen ist, und nicht über einige Formen murren, welche, wenn sie nicht übertrieben werden, dem redlichen Bürger keine sonderliche Unbequemlichkeit verursachen können. Man darf in diesem Punkte nur England und Preußen vergleichen, um dankbar die Sicherheit anzuerkennen, welche die Regierung des letzteren gewährt. Gewaltsamer Einbruch ist bei uns etwas Seltenes, und Diebesbanden, selbst nach landesverheerenden Kriegen, etwas Unerhörtes. Doch pflichte ich Ihnen darin ganz bei, daß die Polizei kein eignes Mini-

sterium bilden, sondern in der Verwaltung des Innern mit eingeschlossen seyn muß. Denn jeder Mensch, und jede Behörde strebt von Natur nach der erreichbarsten Wichtigkeit und der möglichsten Gewalt; sie macht sich darum zu thun, wenn sie froh seyn sollte, nichts zu thun zu haben.

Nichts desto weniger halte ich dafür, daß die fünf Ministerien, welche Sie in §. 23. benannt haben, für den Preußischen Staat nicht hinreichend sind, sondern daß im Gegentheil, wenn Sie anders die dermalige Theilung der Ministerien der Justiz und des Innern mit mir nur für ein Interimisticum nehmen, die jetzt bestehende Ministerialeintheilung, mit sehr wenigen Abänderungen, die allerzweckmäßigste ist. Denn höchst verderblich ist für den Geschäftsbetrieb die Ueberladung der Minister mit Arbeiten, welche ihnen die Uebersicht des Ganzen und die eigne Einsicht der wichtigsten Angelegenheiten unmöglich, vielmehr sie ganz von ihren vortragenden Räthen abhängig macht. Dadurch geht die Einheit, und mit ihr die Kraft verloren. Zwar gewährt die Zerlegung der Ministerien in mehrere Abtheilungen unter besondren Directoren einige Erleichterung, welche unentbehrlich ist, um Ordnung und Uebersicht der Geschäfte, und sachgemäße Bearbeitung der ganz technischen Gegenstände, z. B. Medicinalwesen, Bergbau u. s. w. zu beschaffen. Aber auch dieses Hülfsmittel reicht nicht aus, wenn die Masse der Arbeiten so

groß ist, daß das Gedächtniß des dirigirenden Ministers sie nicht fassen kann und wenn die Gegenstände, um zweckmäßig behandelt zu werden, in einem ganz verschiedenen Geiste angefaßt seyn wollen. Aus dem letztern Grunde wird die Trennung des Ministeriums des Cultus und Schulwesens von dem des Innern, und des Schatzministeriums von dem der Finanzen, des Gewerbeministeriums aber von beiden immer wünschenswerth bleiben. Aus diesen Gesichtspunkten dürfte folgende Eintheilung wohl die ersprießlichste seyn:

1) Ministerium der auswärtigen- und Familien-Angelegenheiten;

2) Ministerium der Justiz;

3) Ministerium des Kriegs;

4) des Schatzes (incl. des Etats-Generalcassen- und Staatsschuldenwesens, auch der Geldinstitute);

5) der Finanzen (für die Verwaltung aller Staatseinkünfte);

6) des Cultus, Schul- und Sanitätswesens;

7) des Innern;

8) der Landwirthschaft, Gewerbe und Bauwesens (mit Einschluß des Bergbaues, der Posten und des Gestütwesens, weil bei diesen Gegenständen das finanzielle Interesse dem polizeilich-technischen bei weitem nachstehen muß);

9) der Hoheits- und Gnadensachen, wie auch des Staatssecretariats.

Wäre die richtige Eintheilung der Geschäfte nicht von so fühlbarem Einfluß auf deren Behandlung, so würde ich dabei Sie nicht so lange aufgehalten haben. Aber nur allzu oft entscheiden im praktischen Leben die Namen über den Gang der Sachen, um deswillen jene dem Staatsmanne nichts weniger als gleichgültig seyn dürfen. Sehr bedenklich scheint es mir, mit Ihnen, nach §. 26, in den Ministerialsitzungen bei irgend einem Gegenstande ein Conclusum nach Stimmenmehrheit fassen zu lassen, wobei nicht bloß die Einheit, sondern auch die in §. 24. ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister aufgegeben werden müßte. Wie die Feldherren einen Kriegsrath halten: so mögen auch sie sich mit ihren Räthen berathen; aber die Entscheidung muß immer von ihnen ausgehen. Zwar wollen Sie in §. 26 und 27 die Gegenstände der Berathung und Vollziehung unterschieden wissen. Das ist mir indessen dunkel geblieben, weil ich mir denke, daß in einem constitutionellen Staate nur Maaßregeln der Vollziehung durch die Ministerien entschieden werden können; dahingegen die ganze Gesetzgebung, mit Einschluß der Gesetzesdeclarationen, in den Ministerien auf keine Weise entschieden werden darf, sondern bloß desfallsige gutachtliche Anträge an den König, durch das gesammte Staatsministerium, beschlossen werden können. In diesem letzteren muß allerdings die Stimmenmehrheit gel=

ten, ohne jedoch jedem einzelnen Minister zu verschränken, seinen Antrag für sich zur Kenntniß des Königs zu bringen, mit Bemerkung der Abstimmung im Staatsministerium.

Ihre Vorschläge für das Cassenwesen des Staats stimmen ganz mit den Plänen der preußischen Regierung überein, welche zum größten Theil schon in Ausführung gebracht sind, und an deren Vollendung unaufhörlich gearbeitet wird. Allein so einfach, wie Sie Sich die Sache vorstellen, daß der Staat alle Specialeinnahmen entbehren, und solche lediglich, nach §. 5, durch die Communalcassen bewirkt werden sollen, kann es nicht abgehen, so lange noch indirecte Steuern bestehen, deren Erhebung an bestimmten Orten, aber zu unbestimmten Zeiten, zu bewerkstelligen ist. Ob es besser sey, die ganze Staatseinnahme auf directe Steuern zurückzubringen, und alle indirecten aufzugeben: das ist eine von den wichtigen Fragen, deren Beantwortung noch die größten Geschäftsmänner veruneiniget und gegenwärtig noch zu den ganz unentschiedenen gehört. Sie hier beantworten zu wollen, würde mich viel zu weit führen. Erst neuerlich ist über diesen Gegenstand im Staatsrathe sehr ernsthaft debattirt worden, und man hat sich im Allgemeinen für die Beibehaltung der indirecten Abgaben entschieden. Dem stimme ich von ganzem Herzen bei, weil ich wohl absehe, wie, ohne augenscheinliche Ungleichheiten

und Härte, in einem Staate, wie Nordamerica, oder unter einer Nation, deren ganzer Reichthum in Grundbesitz oder in Heerden besteht, so daß der Vermögenszustand eines Jeden vor Augen liegt, der Staatsbedarf im Innern auf directem Wege allein aufgebracht werden kann, nicht aber, wie eben dies in einem Lande, wie Preußen, möglich sey, welches den Aufwand für sein stehendes Heer, für die innere Verwaltung und für den öffentlichen Unterricht weder durch seine Seezölle, noch durch Grundsteuern, noch durch Kopfsteuern, decken kann. Mit allen Vermögens- oder Einkommensteuern mögen wir doch aber gnädigst verschont werden. Sie haben ihren unstreitigen Werth bei außerordentlichen Aufbringungen und Leistungen. Bei anhaltender Dauer aber müssen sie unvermeidlich überall den Haß erwecken, der es dem englischen Ministerium unmöglich gemacht hat, deren Beibehaltung im Parlamente durchzusetzen.

So wenig ich für sehr große Untergerichte stimmen kann, so schädlich halte ich auch die allzukleinen. Und drei Personen sind in der That doch das kleinste Collegium, das es giebt, und welches sogleich aufhört, es zu seyn, wenn ein Mitglied krank wird oder verreisen muß. Anstatt der Bestimmung Ihres §. 37, dächte ich vielmehr, daß jedes Kreis- und Provinzialgericht so besetzt seyn sollte, daß es seyn kann, was der Name besagt: ein Gericht zur unaufhaltlichen Expedition aller

im Kreise oder der Provinz vorfallenden Rechtshändel. Wohl aber wird die Anordnung beständiger Commissarien der Kreisgerichte in allen Städten, zur Instruction der Prozesse, zur Regulirung der Vormundschaften, und zur Aufnahme der Testamente und derjenigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche eine vorgängige Untersuchung voraussetzen, durchaus zweckmäßig seyn, indem eben diese Untersuchungen nicht ohne gründliche Rechtskenntnisse, wie sie von den Friedensrichtern nicht zu verlangen sind, besorgt werden können, und dieselben außerdem Gelegenheit geben, mit der Denkungsart der Gerichtseingeseßnen bekannter zu werden. Eben dieser Mangel gründlicher Rechtskenntnisse, so wie der überaus unentbehrlichen Controllen, macht es unzulässig, den Friedensrichtern die Führung der Vormundschaftssachen und Hypothekenbücher anzuvertrauen, wie Sie in §. 41. vorschlagen. Haben doch gerade deswegen den Ständen einiger Provinzen die Hypothekenbücher wieder abgenommen werden müssen, weil das Publicum dadurch allzusehr gefährdet worden war. Sollen überhaupt die Friedensrichter von wahrem und aufwiegendem Nutzen seyn, so müssen dieselben gar keine besoldete Staatsdiener, sondern Volksbeamten werden, wie sie es in England sind. Ich wüßte meines Theils weder in der Art ihrer dortigen Ernennung, noch in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise irgend etwas

zu tadeln, sondern würde ihnen nur noch die Function der Sühnsversuche bei Rechtsstreitigkeiten, und der Feststellung des Interimistici bei allen Besitzstreitigkeiten, bis zur ersten richterlichen Entscheidung, obenein übertragen. So wird dieses Amt eins der einflußreichsten und ehrenvollsten werden; und man wird eben darum nicht in Sorgen seyn dürfen, daß sich nicht Personen finden sollten, welche solches eine Zeit lang recht gern unentgeldlich übernähmen. Es versteht sich, daß sie bei allen Polizei= und Landesangelegenheiten keine verwaltende, sondern lediglich aufsehende und anregende Behörden bilden müssen, dahingegen bei allen Gelegenheiten, wo ohnehin auf den Ausspruch der Billigkeit (Arbitrium boni viri) provocirt werden muß, die Entscheidung der Versammlung des Friedensgerichtes eingeholt werden sollte.

Daß Sie nach §. 38 und 39 die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit vereinigen wollen, hat meinen vollesten Beifall; nur lassen Sie mir das Würfelspiel der Jury dabei weg. Denn etwas andres ist dieselbe nicht.

Warum wollen Sie dem Hülfsvollstrecker, der nach §. 42 angestellt werden soll, nicht alle und jede Executionen, welche in seinem Sprengel vorfallen, auftragen, gleichviel von welcher Behörde der Befehl dazu ausgeht? Die Unterstützung der

Executoren bei Widersetzlichkeiten würde durch die Gensdarmerie zu leisten seyn? Gensdarmerie? — Ich behalte mir vor, über deren Unentbehrlichkeit und Zweckmäßigkeit einen eignen Brief zu schreiben. Daß Sie aber die Direction der Executionen bei Rechtsstreitigkeiten den Gerichten vorbehalten, ist sehr richtig. Denn der Zweck der Justiz ist nicht die Rechtsentscheidung, sondern das Recht selbst; nicht der Richterspruch, sondern dessen Verwirklichung.

So einverstanden ich mit den Grundsätzen Ihres §. 43 bin, so glaube ich doch, daß das ganze Sportelwesen dadurch noch mehr vereinfacht werden könnte, wenn alle Sporteln, mit Ausschluß der baar zu erstattenden baaren Auslagen, wozu jedoch die unvermeidlichen Copialien nicht zu rechnen sind, auf einen gewissen Prozentsatz gebracht, und dieser durch Anwendung des Stempelpapies erhoben würde.

Bei §. 46 muß ich bemerklich machen, daß die Synoden für die Dogmen und den Ritus der Kirchen, die Stelle der Stände für alle weltlichen Angelegenheiten im Staate einnehmen, mit denjenigen Abweichungen, welche die Unveräußerlichkeit der Glaubensfreiheit gebietet. Verwaltende Behörden in den kirchlichen Angelegenheiten aber können und dürfen dieselben niemals seyn. Mithin müssen noch eigne Verwaltungsbehörden für die kirchlichen, nicht minder für die Schulangele-

genheiten im Staate angeordnet werden. Die letzteren haben Sie ganz übergangen; gleichwohl sind sie die einflußreichsten unter allen, und deren gänzliche Umgestaltung am dringendsten. Der Sinn der Eigensucht, der Gleisnerei, der Eitelkeit, der Völlerei, der Schlaffheit, über dessen Daseyn und Verruchtheit so viel, und so allgemein geklagt wird, wie ist es möglich, ihn auszurotten, wenn die Erziehung der Jugend bleibt, was sie gegenwärtig ist? wie ist es möglich, die Menschen von dem einzigen Gedanken durchgängig zu überzeugen und sie daran zu gewöhnen, daß die bürgerlichen Pflichten, die Obliegenheiten gegen den Staat höher sind, als alle Familienpflichten, und daß also diese jenen im Collisionsfalle aufgeopfert werden müssen; wenn, wie jetzt, die heranwachsende Menschheit von Jugend auf das Beispiel des Gegentheils vor Augen hat, und dazu angehalten wird? Kann man nicht bestreiten, daß nur in dem Staate bürgerliche Ordnung und Wohlseyn Statt finden kann, in welchem dieselbe nicht erzwungen werden darf, sondern alle Bürger freiwillig ihrem desfallsigen Berufe nachleben, so daß der Zwang zur schändenden und seltenen Ausnahme wird; so kann man auch nicht in Abrede stellen, daß eben so sehr die Pflicht, als das Recht des Staats erheischt, die Erziehung des Volks als eine Staatssache zu betrachten und zu behandeln. Dennoch muß hierbei ein Unterschied eintreten, den

die Geschlechtsverschiedenheit bedingt. Das Weib, von der Natur zur Erzeugung und Ernährung der jungen Menschenpflanzen bestimmt, soll um deswillen zunächst dem Manne, dem Vater ihrer Kinder, und diesen Kindern leben und nur durch diese, mittelbar, an den allgemeinen Angelegenheiten Theil nehmen. Die Erziehung der Frauenzimmer muß sie um deswillen an das Familienleben gewöhnen, und der Staat würde mit der Natur in Zwiespalt gerathen, wenn er die Familienerziehung der Töchter stören wollte. Er hat nur darauf zu sehen, daß die Gelegenheit zur Ausbildung ihres Geistes, Geschmackes und Gefühles, ja selbst zur Erlernung der nöthigen weiblichen Geschicklichkeiten, nicht fehle und nicht von gewissenlosen Aeltern verabsäumt werde. Hierbei könnte die Thätigkeit der Geistlichen, und selbst ihrer Ehefrauen, (denn ich würde jeden Geistlichen, der ehelos leben wollte, zu dem Aufwande verpflichten, welchen die Anstellung einer anderweitigen Lehrerin erforderte, vorausgesetzt, daß jeder Geistliche erst anständig besoldet ist;) noch sehr in Anspruch genommen werden.

Aber der Mann soll Staatsbürger werden, und muß deshalb für diese seine Bestimmung vor allem andern erzogen werden. Ich verlange keineswegs eine Lykurgische Erziehungsmethode, im Gegentheil alles Erzwungene und Unnatürliche hat keinen Be=

stand, sondern zerstört sich selbst. Aber eine vernünftige, dem Culturzustande angemessene und denselben fördernde, allgemeine Volkserziehung des männlichen Geschlechtes ist dem Staate unentbehrlich, der es nicht vergißt, daß jeder Knabe einst ein Bürger werden soll und daß man jedem Bäumchen nur in der zarten Jugend die Früchte einimpfen kann, die man von ihm verlangt. Bejahrte Bäume noch durch Pfropfreiser zu veredeln, ist nur durch deren Verstümmelung zu bewerkstelligen. Woher die Kosten zu einer solchen Erziehung kommen sollen, fragt man. Wenn alle vorhandenen Schulfonds für einen umfassenden Schulplan benutzt würden, die jetzt so vielfältig zersplittert sind: so würde es sicher keines übergroßen Zuschusses aus den eingezognen Klostergütern bedürfen. Ja vielleicht reichten die Einkünfte der noch, ohne zureichenden Grund, fortdauernden Präbenden, nach dem Aussterben der jetzigen Präbendaten dazu vollkommen hin. Mich dünkt wenigstens, daß das Land mehr Seegen davon habe, wenn seine Jugend zu Gottesfurcht und Vaterlandsliebe, zu Mäßigkeit und Arbeitslust, zum Gebrauche seiner Seelenkräfte und Verachtung unsittlicher Vergnügungen, gewöhnt wird, als daß einige Domherren Rheinwein zu trinken, und trinken zu lassen, durch ihre Stiftseinkünfte in den Stand gesetzt werden. Das Allg. Land-Recht. II. 6. §. 74 und 189 stimmt hiermit unstreitig ganz überein.

Meine letzte Bemerkung geht Ihre §. 48 und 49 an, welche, nach meiner Einsicht ganz wegfallen müssen. Aus einzelnen Beschwerden erhält der König ohnehin keine Uebersicht des Ganzen; diese kann er nur aus dem ununterbrochnen Vorsitze im Staatsministerium und Staatsrathe erlangen, so wie aus der Zusammenstellung der monatlichen Rapporte der Provinzialbehörden, wenn diese ohne Scheu offen und ehrlich abgefaßt sind. Diese in Preußen schon eingeführten Zeitungsberichte sind eine gar herrliche Sache!

In einem constitutionellen Staate kann es überhaupt kein besondres Cabinet geben: der König muß immer mit den Ministern unmittelbar arbeiten. Denn der unverbrüchliche Grundsatz, daß die Person des Königes heilig und unverantwortlich, dahingegen für Alles, was im Staate geschieht, irgend eine Behörde verantwortlich seyn muß, macht es zu einer der wesentlichsten Bestimmungen der Verfassungsurkunde, daß jeder königliche Befehl von einem Minister contrasignirt seyn muß, und nur unter dieser Voraussetzung, ohne eigne persönliche Verantwortlichkeit, ausgeführt werden darf. Dies ist das Palladium, unter dessem Schutze es allein möglich wird, daß ein König dem Lande alles Gute, aber nichts Böses, nach seinem Gefallen zufügen kann.

Geben Sie indessen, mein verehrter Freund, dem Staate die schönste Verfassung, die beste

Organisation der Verwaltung, und sorgen Sie nicht dafür, daß dieselbe durch tüchtige Männer vollzogen wird: so wird dadurch wenig gewonnen seyn. Wir besitzen durch jene die Noten und die Instrumente zum entzückendsten Concerte, aber die kunstgeübten Spieler, welche es ausführen können, und die beseeligenden Töne ins Leben rufen, gehen uns ab. Dies ist es, was Friedrich der Einzige einsah und worauf seit seiner Zeit in Preußen mit mehr Nachdruck gehalten worden ist, als in den meisten andern Ländern. Die Bestimmung einer gewissen Studienzeit rechne ich freilich nicht zu den entsprechenden Maaßregeln. Es enthält sogar einen Widerspruch, daß das Gewerbereglement die Bestimmung der Lehrjahre der Handwerker dem eignen Gutbefinden überläßt, dagegen den academischen Studien eine bestimmte Zeit von drei Jahren vorgeschrieben worden ist. Lasse man doch Jeden sich vorbereiten, wie er kann und will! Bloß darnach hat der Staat ein Recht zu fragen, ob der sich meldende Candidat diejenigen Kenntnisse besitzt, welche unerlaßlich die Bedingung der Anstellung im Staatsdienste sind. Doch der Besitz dieser theoretischen Kenntnisse thut es allein nicht; es kommt auch noch auf die Art und Weise, deren Anwendung, und auf den moralischen Character der Personen an. In dieser Beziehung ist Preußen fast das einzige Land, welches für die meisten Fächer gewisse Bildungsstufen eingeführt

hat, auf welchen die jungen Männer practisch zugezogen, in der Ausübung der Theorie unterrichtet, an die Maximen eines tadellosen Staatsdienstes gewöhnt, selbst in Ansehung ihres Characters und Privatlebens genau beobachtet, und nur, wenn dieses fleckenlos ist und anderweitige Prüfungen die hinreichende Brauchbarkeit ergeben haben, zum wirklichen Staatsdienste zugelassen werden. Diese Einrichtung ist musterhaft, und es ist nur zu wünschen, einmal daß dieselbe in allen Fächern ohne Ausnahme Statt fände, und demnächst, daß die Prüfungen noch strenger wären, als sie sind. Vorzüglich wünsche ich dies bei den Volkslehrern und in dem Administrationsfache im engeren Sinne. Es giebt wenig so große Sünden, als diejenige, welche ein Examinator auf sich ladet, welcher nicht mit der größten Sorgfalt, Ernst und Unpartheilichkeit zu Werke geht; welcher Menschen ins Amt sich einschleichen läßt, die als Volkslehrer die Leute verderben oder doch gleichgültig machen gegen bessere Erkenntniß, die als Aerzte ihre Patienten martern und vergiften, oder als Richter die Gerechtigkeit zur Metze der List oder der Willkür herabwürdigen; und welcher alle die Verbrechen und Schlechtigkeiten auf sein Haupt zieht, die unterblieben seyn würden, wenn er jene traurigen Subjecte nicht hätte zu Amt und Würden kommen lassen. Darum sind nicht bloß angemessene Vorschriften für die Prüfung der Staats-

diener, sondern auch die ununterbrochene Aufsicht auf deren Befolgung, und zu dem Ende Oeffentlichkeit aller und jeder Prüfungen unentbehrlich. Zu vielen Werth legen Sie mir, mein Freund, auf den bloßen gesunden Menschenverstand im Staatsdienste. Ich ehre ihn gar sehr, weil es wahr ist, daß ein Quentchen Mutterwitz mehr werth ist, als ein Centner Schulwitz. Aber in allen technischen Dingen ist man ohne technische Kenntnisse ein Pfuscher, und glaubt es nicht einmal, daß man pfuscht. Was ist denn die Wissenschaft andres, als die Ausbildung, Berichtigung und Ausfeilung der Erkenntniß des natürlichen Menschenverstandes? — —

Nehmen Sie diese Anmerkungen zu Ihrer Arbeit, deren Werth ich durch mein Stillschweigen über so viele Vorschläge stillschweigend anerkannt habe, mit Ihrem gewohnten Wohlwollen, Nachsicht und Leutseligkeit auf. Ich habe unverholen meine Meinung gesagt, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes gebietet; aber ich werde mich herzlich freuen, wenn sie darin noch Gelegenheit finden, und daraus nehmen, mich eines Besseren zu belehren. Denn das habe ich immer als den Kitt unsrer Freundschaft angesehen, daß es uns beiden nur um die Wahrheit zu thun ist. Mit Wahrheit bin ich hochachtungsvoll ꝛc. ꝛc.

Siebenter Brief.

Da ich in meinem vorigen Briefe die Unentbehrlichkeit der Gensdamerie mit wenig Worten nur berührt habe, es aber in neueren Zeiten so Viele gegeben hat, welche ihren Haß auch gegen dieses Institut haben laut werden lassen: so habe ich mir vorgenommen, diesem Gegenstande einen besondren Brief zu widmen.

Ich kann als ausgemacht voraussetzen, daß die Beobachtung vernünftiger Gesetze und die Unterwerfung unter dieselben der Freiheit im mindesten keinen Eintrag thut, daß vielmehr dieselbe ohne jene nicht bestehen kann. Es kann aber auch im Staate nicht jedem einzelnen Unterthanen gestattet seyn, über die Vernunftmäßigkeit der bestehenden Gesetze abzusprechen und sie unter diesem Vorwande zu übertreten. Nur dem Volke, als einer Gesammtheit steht ein solches Urtheil zu. Jeder Einzelne, der eine solche Behauptung aufstellt, ist gehalten, dafür einen unumstößlichen Beweis zu führen und dessen Prüfung der richter=

lichen Beurtheilung zu unterwerfen. Es muß also jeder Unterthan den bestehenden Gesetzen Folge leisten, und handelt nur, in so fern er dies thut, mit Freiheit. Thut er es nicht, und muß durch Zwangsmittel erst dazu vermocht werden, so können diese seine Freiheit nicht beeinträchtigen, dafern sie selbst den Gesetzen gemäß sind. Unter dieser Voraussetzung sind sonach Zwangsmittel, welche die Regierung bedarf, um ihren Gesetzen Gehorsam zu verschaffen, bloß Schutzmittel der allerseitigen Freiheit, aber keine Gefährdung derselben. Die Regierung aber ist verpflichtet, eben um deswillen, dergleichen Zwangsmittel jeder Zeit in Bereitschaft zu halten, um jeden widerspenstigen Unterthan durch das Uebergewicht der Macht des Staats von seinem Ungehorsam zurückzubringen. Das äußerste Mittel, wozu die Regierung in dieser Rücksicht ihre Zuflucht nehmen kann, ist die bewaffnete Macht des Staats. Der Gebrauch des gewöhnlichen Militärs für diesen Zweck hat indessen in den, am häufigsten vorkommenden Fällen seine eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche in der Organisation des stehenden Militärs ihren Grund haben. Denn diese macht dessen Vereinzelung bis zu dem Grade, daß überall die Hülfe nahe wäre, aber auch nicht mehr Aufwand an Kräften gemacht, mithin nicht mehr Militär aufgeboten würde, als die Noth erfordert, unstatthaft. Es wird also die Requisition der militärischen Hülfe für den Noth-

fall verspart werden müssen, dahingegen rathsam seyn, einen Theil der bewaffneten Macht so zu organisiren, daß sie überall im Lande in den kleinsten Theilen vertheilt und gebraucht, aber auch zu bedeutenderen Massen zusammengezogen werden kann. Dies ist die Gensdarmerie als subsidiarisches Executionsmittel. Indessen ist eben dies die minderwichtige Bestimmung der Gensdarmerie. Viel wichtiger ist ihr Zweck, insofern sie das Hauptorgan der aufsehenden Gewalt der Regierung, Gehülfin der Sicherheitspolizei ist.

Will die Regierung sich bloß darauf beschränken, alle Privatgewalt zu verbieten, und die gegen das Gesetz verübte, nebst allen widerrechtlichen Angriffen auf die Person oder das Vermögen ihrer Unterthanen oder gegen ihre eigne Fortdauer, zu bestrafen: so würde sie nicht nur ihren Zweck verfehlen, allgemeine Sicherheit zu bewirken, sondern sie würde auch bei allen unersetzlichen Gütern in Wahrheit einen Zustand der Rechtlosigkeit bewirken, und sich selbst in die Gefahr setzen, ihr Daseyn nur durch die äußerste Gewalt zu erhalten. Sie muß deshalb darauf bedacht seyn, die Verbrechen und Beschädigungen im Entstehen zu verhindern; sie muß gemeingefährliche Unternehmungen entweder ganz untersagen, oder doch die dabei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vorschreiben; sie muß] sich bemühen, dem Verbrechen auf die Spur zu kommen, bevor

dadurch die allgemeine Sicherheit verletzt wird; sie muß um deswillen Menschen, welche verdächtig sind, diese Sicherheit zu beeinträchtigen, nicht aus den Augen verlieren; sie muß endlich die Mittel zur Hand haben, sie zu ergreifen, bevor sie ihre bösen Pläne zur Ausführung bringen. Sie darf zwar zu diesem Zwecke keine Mittel gebrauchen, welche Treu und Glauben verrathen und von ihr selbst zeugen, daß sie nichts darauf hält, wie z. B. Spionerie, Brieföffnung ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Aber sie kann nicht umhin, Beamte anzustellen, welche darauf merken, daß die gegebnen polizeilichen Vorschriften befolgt werden, und durch welche die verdächtigen Leute und Orte beobachtet und jene selbst ergriffen werden, sobald dazu hinreichende Gründe sind.

Für diesen Zweck nun dient vorzüglich die Gensdarmerie, welche darum nicht verdammt werden darf, weil Frankreich ihr Vaterland ist. Lange schon vor der Revolution bestand dies Institut. Aber eine ganz neue Gestaltung erhielt dieselbe freilich durch die Revolution; und es ist nicht zu leugnen, daß diese neuere Form sowohl der westphälischen, als preußischen, und überhaupt der Gensdarmerie aller Länder zum Vorbilde gedient hat, obgleich gerade dadurch nur aller gegen sie laut gewordne Tadel ergeugt worden ist. Lediglich die Gensdarmerie in Sachsen unterscheidet sich in ihrem ganzen Wesen von jener französischen

und bewährt abermals, das was der Teutsche auf heimathlichem Boden schafft, nicht demjenigen nachstehe, was andre Völker ersonnen haben. Denn nur eine Stimme ist darüber in der preußischen Provinz Sachsen, welche aus altpreußischen und sächsischen Landestheilen zusammengesetzt ist, so daß die Gensdarmerie beider sich sehr vermischt befindet, daß die Einrichtung der sächsischen bei weitem den Vorzug habe vor der preußischen. Jene, so wie sie durch die Vereinigung der Landstände ins Leben gerufen worden ist, so ist sie auch ein Institut geblieben, das, lediglich zur Unterstützung der Landes- und Ortspolizeibehörden bestimmt, deren Leitung untergeben ist, und keine eigne Selbstständigkeit erlangt hat.

Der Zweck der französischen Gensdarmerie beschränkte sich dagegen nicht bloß auf die Landespolizei, sondern, was als wichtiger bei weitem hervorragte, er war auch politisch. Die Gensdarmerie war die Hauptstütze des kaiserlichen Thrones, und die executive Gewalt für alle Absichten des Kaisers. Um deswillen mußte sie nicht nur mit der geheimen Polizei auf das engste verbunden seyn, und mit dieser eine übereinstimmende Centraleinrichtung haben; sondern auch eine solche militärische Macht bilden, daß sie nöthigenfalls im Stande gewesen wäre, selbst einem Theile der Armee zu imponiren, und diese zu zügeln. Eben diese Tendenz derselben ergiebt aber auch, daß sie

für den preußischen Staat nicht paßt, dessen Thron auf gesetzlicher Ordnung und auf allgemeiner Liebe des Volks zu seinem Regentenstamme gegründet ist, und der zu seiner einländischen Sicherheit gar keiner bewaffneten Macht bedarf. Selbst für solche Fälle, wo nur mit bedeutender militärischer Gewalt die Kraft und das Ansehn der Gesetze und der Obrigkeiten aufrecht zu erhalten wäre, bedarf es bei uns nicht der Gensdarmerie. Denn einmal können dergleichen Fälle nur höchst selten vorkommen, andren Theils werden dabei immer commandirte Abtheilungen des stehenden Heeres mit Erfolg gebraucht werden können, so daß es ganz unnöthig wäre, dafür ein besondres kostspieliges Institut zu unterhalten.

Nur allein die Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei im eigentlichen Sinne bedarf einer Anstalt, welche auf die Beobachtung ihrer Vorschriften im ganzen Lande gleichmäßig sieht, und den Uebertreter mit sichrem Arme ergreift. Durch diesen ihren Zweck sind alle Bedingungen ihrer Einrichtung gegeben.

Allein einen vollständigen Entwurf derselben hier zu machen, würde mich allzusehr ins Detail führen, was ich vermeiden muß, um nicht eine allzugroße Ungleichheit in der Ausführung der verschiedenen zur Sprache gekommenen Materien zu bewirken. Auch würde dazu vorerst eine unerschütterliche Begründung des Standpunktes der

Polizei im Staate, und besonders ihres Verhältnisses zur Justiz vorausgeschickt werden müssen, um nicht bei einzelnen Vorschlägen einem Widerspruche ausgesetzt zu seyn, den ich zwar von Ihnen, mein Freund, sehr gern höre, doch nur alsdann, wenn er nicht bloß die Sache betrifft, sondern auch zugleich die Gründe berichtiget, um derentwillen ich für jene mich erklärt habe.

Wichtig genug ist diese Untersuchung! ich werde mich ihr deshalb unterziehn und Ihnen die Frucht derselben vorlegen, woraus eine anderweitige Sammlung von Briefen entstehen wird, die sich an den gegenwärtigen anschließen werden.

Indem ich dieses schreibe, fällt mir das Abschiedsschreiben des Herrn Minister Freiherrn von Stein an seine Collegen bei seinem Austritte aus dem preußischen Ministerium in die Hand. Sie haben mir nie etwas davon gesagt; daher ich zweifle, ob es Ihnen bekannt ist. Doch müssen Sie es kennen! Nicht bloß darum, um mir das Zeugniß zuzugestehen, daß meine Briefe an Sie nur ein Commentar jenes Schreibens sind, sondern weil Ihnen, wie mir der Gedanke, daß ein solcher Mann unser Landsmann ist, daß der teutsche Adel solche Männer unter sich zählt, ein gerechtes Entzücken verursachen wird. Hören Sie!

„Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, forderten meinen Austritt aus dem Dienste des

Staats, für den ich lebte und für den ich leben werde. In den äußern Verhältnissen herrscht die Nothwendigkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke Statt findet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu zernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe. Mit Ihrem Beistande, meine Herren, ist Vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sclaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums ist proclamirt. Dem Volke ist die Befugniß, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur Einzelnen nützten, und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöset. Wird das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten: so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um Ihre Handlungen

dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurtheilung meiner Handlungen und Ansichten einen Maßstab zu geben. 1) Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sey Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Princips von Seiten des Generaldepartements gemacht. 2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthanen nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt: dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonialjurisdiction ist bereits eingeleitet. 3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet. Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volkes lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht der Civilkommissaire der Provinz Schlesien zeigt, durch

neue Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Puncten wieder herzustellen. Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamentalgesetz unseres Staates, unsere Habeas-Corpus-Acte, geschehen. Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beachtung werth, theils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Theil von ihm sind, insbesondere aber weil niemals die Rede davon seyn konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden. Es bedarf meiner Einsicht nach, keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festgesetzt, scheint mir durchaus zureichend. In diesen treuen Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hievon ausgehen, können nur Gutes wirken. Das nächste Beförderungsmittel scheint 4) eine allgemeine Nationalrepräsentation.

Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unsres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn

dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunal-Angelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher ist der Widerstreit, oder wenigstens Mangel an gutem Willen, bei Aufopferung für die Existenz des Staats. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher Statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrication oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere, mir eingereichte Plane sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines Planes hängt Wohl und Wehe unsers Staats ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden. 5) Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dieses hat nothwenig die Spannung, die Statt findet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich, und wird immer zahlreicher.

Bei dem Gewerbe, das er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Konkurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruch stehen. Es wird dadurch ein Gegenstand des Spottes, und verliert dadurch zugleich, was bald daraus folgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührt. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem Einen widerfährt, betrachtet der Andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat in mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich 6) die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erb-

unterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Werthes noch bedürfen. Hierzu zähle ich 7) die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. — Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind in sich zwar kein Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei Statt findet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben, (so wie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalsätzen nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen. 8) Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen: so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es den Regierungen ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geist-

lichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben, und durch Fürsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes, die Anstalten zu befördern. 9) Am meisten aber hiebei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete, Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprincip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt: so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen, und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Alle kleine Mängel unserer Verfassung, namentlich unserer Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald gehoben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolgt werden.

Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäfte berufen zu seyn, und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird doch die Wichtigkeit des Werks und der

entschiedene, auch durch neue Militair- und Civil-einrichtungen bewährte Wille und beharrliche Sinn des Königs Ihren Muth stärken und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen zusichern."

Königsberg den 24. November 1808.

Stein.

Ich vermag nicht, Ihnen mehr zu schreiben. Eine Masse von Betrachtungen und Vorstellungen über das, was, in Gemäßheit dieses Schreibens, geschehen sollte, geschehen ist, geschehen konnte, und geschehen wird, erdrückt mich. Behalten Sie mich lieb!!

Gutachten

über No. 15 der Gesetzsammlung von 1817,

übergeben

Sr. Durchlaucht, dem Herrn Staatskanzler,

Fürsten von Hardenberg,

im Februar 1818.

Daß gegen diese Gesetze sich eine so allgemeine und so vielfache Simme erhoben hat, dünkt mich hauptsächlich darin zu beruhen, daß

1) Theile der Staatsadministration nach willkührlichen Abgränzungen zerrissen worden sind, ohne daß es möglich ist, die Bewegungsgründe dieser Vertheilung aus der Sache selbst zu erkennen;
2) daß überall persönliche Verhältnisse so sehr entscheidend über die Sachverhältnisse sich zeigen; und endlich
3) daß die Stellungen der Beamten von der Art sind, daß nothwendig Reibungen, oder Apathie daraus entstehen müssen.

Ganz vorzüglich ist dies der Fall zwischen den Oberpräsidenten der Provinzen und den Chefpräsidenten der Collegien. Entweder der eine von beiden muß sich aus dem ihm gesetzlich angewiesenen Wirkungskreise zurückziehen und jede Aeußerung seiner Thätigkeit sorgfältig vermeiden, —

damit aber auch das dem redlichen Beamten unerträgliche Bewußtseyn eines bloßen Pfründengenusses auf sich laden — oder sie werden es, bei der Verschiedenheit menschlicher Ansichten und der einem Jeden mehr oder weniger inwohnenden Neigung, die seinigen geltend zu machen, nicht umgehen können, sich öfter unangenehm zu begegnen. Man setze nur das Beispiel, daß beide auf einer Bereisung der Provinz zusammentreffen und der Oberpräsident eine Anordnung des Chefpräsidenten mißbilliget. Sehr selten wird der letztere durch die Vorstellungen des ersteren überzeugt werden. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so muß der erstere entweder seine Mißbilligung unterdrücken, oder den letzteren rectificiren. In jenem Falle ist der Oberpräsident, in diesem der Chefpräsident unnütz.

Die Idee, welche den Oberpräsidien zum Grunde liegt, scheint mir sehr zweckmäßig und angemessen. Vor 1807 war im Preußischen das ganze Ministerium in Provinzialdepartements eingetheilt. Die neuere Vertheilung nach den Verwaltungszweigen ist jener bei weitem vorzuziehen. Sie gewährt bei weitem mehr Einheit, mehr Nachdruck und eine viel leichtere materielle Uebersicht und Eingreifen des Regenten in den Mechanismus der Verwaltung. Aber auch jene andre Einrichtung hatte ihre Vortheile, welche man anjetzt, wie jedes ent-

zogene Gut, schmerzlicher vermißt. Dahin rechne ich vorzüglich die Beachtung der Provinzial= und Localverschiedenheiten, welche anjetzt in der allgemeinen Ansicht ganz untergehen, und sodann die größere Kleinheit der Departements der einzelnen Minister, welche eine genauere Disciplinar=Uebersicht und Aufsicht der Untergebnen und das Einsteigen in das Detail möglich machte. Für einen Departementsminister in Berlin ist dies anjetzt ganz unmöglich. Hierzu kommt die große Entfernung, welche den Ministern das Bereisen des Landes ohne den schädlichsten Zeitverlust unmöglich macht, aber den Einwohnern es eben so sehr erschwert, ihre Anliegen persönlich der höheren Behörde vorzutragen. Gleichwohl ist es höchst nöthig, sich nicht ganz auf die Berichtserstattungen zu verlassen, sondern öfter mit eignen Augen zu sehen, und zwar unbemerkt, unvermuthet. Oculus domini saginat equum! Die Landstraßen müssen nicht erst ausgebessert werden, wenn der König kommt. — Was die Berücksichtigung des Provinziellen anlangt, so könnte man glauben, daß die Regierungen dazu hinreichend wären. Allein nicht zu gedenken, daß ihre Hauptbestimmung die Anwendung, nicht die Berathung der Gesetze bleibt, obgleich es allemal nützlich seyn wird, ihr Gutachten zu hören; so ist doch zu erwägen, daß einmal die Auctorität der Regierungen gegen die Mini-

sterien zu gering ist, um gegen die allgemeine Tendenz dieser letzteren ein Gewicht von einiger Bedeutung in die Wagschale zu legen, und sodann, daß die einander durchkreuzenden, und zu verschiednen Zeiten eingehenden Gutachten von 28 verschiedenen Regierungen ein solches Chaos von Vorstellungen erwecken müssen, daß es kein Wunder ist, wenn man sich in den Ministerien daran gewöhnt, sich davon los zu machen und es gering zu schätzen.

Aus allen diesen Betrachtungen hat sich das Resultat ergeben, wo möglich mit den Vortheilen der neuen Ministerialabtheilung die der alten zu verbinden und der Einheit im Ministerio, die provinzielle Mannichfaltigkeit und Localaufsicht beizugesellen; mit einem Worte, Provinzialverwaltungschefs zu Gehülfen der Minister zu machen.

Aber eben diese Begriffsbestimmung umfaßt auch genau die Functionen, welche die Oberpräsidenten zu besorgen haben sollten, und welche andrer Seits nothwendig von ihrem Amte ausgeschlossen seyn müssen. Insbesondre geht daraus hervor, daß sie keine Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen bilden, noch viel weniger, neben den Ministerien, Verwaltungsvorschriften geben dürfen; endlich, daß sie zwischen den Ministerien und Regierungen ganz in dem-

selben Verhältnisse, als Provinzialcommissarien der ersteren stehen sollten; wie die Landräthe zwischen den Regierungen und Localbehörden.

Allerdings geht aber auf diese Weise ein sehr großer Theil der bisherigen Functionen der Chefpräsidenten in diejenigen der Oberpräsidenten über, und eben diese Concurrenz und doch wieder das damit contrastirende Subordinationsverhältniß macht eben die Stellung beider so precär und unangenehm.

Gleichwohl halte ich die Chefpräsidenten bei der jetzigen Organisation der Regierungen für nichts weniger als entbehrlich. Sie sind der Schlußstein der Vereinigung beider Abtheilungen und nur sie können verhüten, daß nicht die eine oder die andre ganz die Oberhand gewinne und die Wirksamkeit der andren aufgehoben werde. Denn da eine jede sich dem Pleno unterwerfen muß, so wird ohne Chefpräsidenten nur allein der Geist derjenigen herrschen, welche in Pleno die Oberhand hat.

Indessen muß ich allerdings gestehen, daß dieser Nutzen der Chefpräsidenten mir doch zu gering scheint, um dem Lande eine jährliche Ausgabe von circa 150000 Thlr. zu verursachen, zumal die Ursache, um derentwillen ein solcher Centralpunct bei den Regierungen anjetzt erforderlich ist, mir ganz unwesentlich und sogar schädlich zu seyn

scheint. Denn ich wenigstens vermag gar keinen sonderlichen Nutzen aus der Vereinigung beider Abtheilungen der Regierung zu einem Collegio abzusehen. Ein jeder weiß, wie wenig Sachen dem Pleno zukommen. Was beide Abtheilungen mit einander zu verhandeln haben, ist noch nicht soviel, als was die Regierung mit dem Oberlandesgerichte zu verkehren hat, und so wie bei diesem durch schriftliche Communicationen, besonders aber durch gemeinschaftliche Commissarien, Vereinigungen getroffen werden, so wird solches auch zwischen den beiden Abtheilungen sehr wohl zum Ziele führen, wenn beide für sich bestehende Collegia bilden. Auch spricht die Erfahrung aus dem Königreiche Westphalen und aus dem Großherzogthume Weimar für diese Trennung, welche beiden eine freiere und ihrer sachthümlichen Tendenz angemeßnere Bewegung gewährt, anstatt anjetzt das eine oder das andre Collegium durch das Interesse oder die Bedenklichkeiten des andern gehemmt wird. In der Regel muß besonders die erste Abtheilung diese Hemmung ihrer Thätigkeit empfinden, nicht nur weil in der Regel die zweite der Anzahl nach stärker ist, sondern auch weil deren Mitglieder durch ihre Beschäftigung selbst, den Cassenvortheil oben anzustellen, sich gewöhnen. Ist nun noch der Präsident, dessen Einfluß im Collegio immer entscheidend seyn muß, zugleich

Director der zweiten Abtheilung, so wird die Beförderung der Landeswohlfahrt immer der Fürsorge für die Staatscassen nachstehen, und die Vereinigung beider Abtheilungen hat daher die Folge, daß die Landeswohlfahrt den Staatscassen unterliegt, anstatt daß die letzteren nur um der ersteren willen existiren sollen. Der Chefpräsident existirt aber nur darum und wird nur darum besoldet, um durch sein Dazwischentreten das Gleichgewicht möglichst wiederherzustellen und den angegebnen Nachtheil möglichst zu verhüten. Diese große Ausgabe würde daher ganz zu ersparen seyn.

Noch eine andre größere Ersparniß resulirt aus der statistischen Eintheilung des Landes. Sie ist im Gesetze zwar schon angekündiget, aber ich weiß keinen zureichenden Grund, warum sie nicht sofort ausgeführt worden ist? Jedermann fühlt es, daß diese Zahl von Regierungen und Oberpräsidenten dem Lande allzuviel kostet. Doch möchte ich auch hier die Ersparniß nicht zu weit getrieben wünschen. Sehr kleine und sehr große Collegia taugen beide nicht viel, und mit der geographischen Entfernung nimmt durchaus auch die dinamische Einwirkung ab. Collegia von 9 bis 12 Mitgliedern sind unstreitig die besten und diese werden durch ein Departement von 6 bis 700000 Ein-

wohner beschäftiget. Nach diesem Maaßstabe bedürfte der ganze preußische Staat nur 18 Regierungen, und 18 Kammern, jede unter ihrem Director und 6 Oberpräsidenten.

Eine dritte sehr bedeutende Ersparung ist durch Wiederabschaffung der Consistorien und Medicinalcollegien zu machen. Doch nicht von der Seite der Ersparung will ich diesen wichtigen Punct auffassen, so sehr es nöthig ist, auf Ersparungen im Staatshaushalte zu denken. Auch ich bin der Meinung, daß jede nöthige und nützliche Ausgabe herbeigeschafft werden muß. Aber ich halte die vielen Consistorien und Medicinalcollegien weder für nöthig noch für nützlich.

Auch die Idee, welche der Erschaffung der Consistorien zum Grunde liegt, ist unbedenklich richtig und aus der Erfahrung abgezogen. Meine eigne Erfahrung bestätiget es, daß wenn das eigentlich Geistliche und Wissenschaftliche mit der Besorgung der öconomischen und weltlichen Angelegenheiten von einer und derselben Behörde administrirt wird, so ersäuft das erstere in dem letzteren und verschwindet ganz aus dem Gesichtskreise. Die Absonderung der Spiritualien von den Temporalien halte ich daher für sehr ersprießlich. Aber eben darum muß sie auch ganz rein gehalten werden und es muß durchaus keine Vermengung bei-

der mit einander Statt finden. Dies ist in der Consistorialinstruction nicht geschehen. Die Consistorien sind darnach zugleich administrirende Behörden, und gerade hieraus ist das unglückliche Verhältniß zwischen den Consistorien und Regierungen hervorgegangen, welches die letzteren in Zwittergestalten umschafft, die, den ersteren bald coordinirt, bald subordinirt, in einer Menge von Fällen nicht wissen, wie sie sich nehmen sollen, oft einander vorgreifen, und noch öfter das Unangenehme und die Verantwortung einander auf den Hals schieben und eine ungeheure Menge unnützer Schreiberei verursachen. Da das Geistige in dieser Welt der Erscheinungen sich nie unmitelbar darstellt und nirgends unmittelbar äußert: so muß auch den Behörden, welche dasselbe respiciren sollen, keine unmittelbare Einwirkung in irgend etwas Existirendes zustehen, sondern sie müssen nur durch den Geist im Staate wirken, wie der Geist im Menschen, durch Erkenntniß, Vorstellungen und Ueberlegung. Ihr amtlicher Vorwurf kann daher nur seyn:

1) in eben dem Verhältnisse, wie die Oberbaudeputation zum Ministerio steht, als technische Deputation dem Ministerio in Angelegenheiten des Cultus und der Schulen, wissenschaftliche Gutachten zu geben und die Anträge der Regierungen quoad spiritualia zu prüfen.

2) Durch ihre Mitglieder das Land zu bereisen und mit eignen Augen den religiösen Zustand und die Beschaffenheit der Schulen zu untersuchen, die Reisebemerkungen in Ueberlegung zu nehmen und darauf die für gut gefundnen Anträge beim Ministerio zu machen.

3) Die wissenschaftliche Prüfung derjenigen Subjecte vorzunehmen, welche auf höhere Stellen ihres Faches Anspruch machen. Die jetzigen Examinationscommissionen der Consistorien sind unstreitig ganz überflüssig.

So würden die Consistorien wahrhaft nützlich da stehen. Alle übrigen Geschäfte, welche ihnen jetzt beigelegt sind, würden zweckmäßiger an die Regierungen übergehen und diese mit den Consistorien in gar keiner directen Verbindung stehen, sondern lediglich an das Ministerium ihre Anträge machen.

Was von den Consistorien gesagt worden ist, gilt im vollen Umfange auch von den Medicinalcollegien, und auch in Absicht ihrer ist die Vereinfachung und Vereinigung der ganzen Administration eben so sehr zu wünschen, durch welche allein eine kräftige Handhabung derselben möglich wird.

Zur Erreichung der angegebnen Zwecke dürfte es aber vollkommen ausreichend seyn, wenn im ganzen Lande nur drei Consistorien und drei Medi-

cinalcollegia existirten, zu Berlin, Königsberg und Cölln, dagegen bei jeder Regierung, wie vordem, ein paar geistliche technische Räthe, statt des jetzigen einen geistlichen Regierungsraths, angestellt würden, welche das Gehalt des letztern zu theilen haben würden.

Ueberhaupt scheint mir die frühere Einrichtung, wornach die technischen Räthe in den Collegien, mit den eigentlichen Verwaltungsräthen nicht in gleichem Verhältnisse standen und nur ein Votum decisivum in den Sachen ihres Ressorts hatten, viel vorzüglicher, als die jetzige gänzliche Gleichstellung. Nur sehr wenige dieser Techniker haben Kenntnisse in den eigentlichen Administrationsfächern und können daher darin ihre Stimme nicht nach einer gegründeten Ueberzeugung, sondern nur nach Gutdünken, nicht nach scientivischem Interesse an der Sache selbst, sondern nach concurrirenden Umständen und Nebenrücksichten abgeben. Ihre Stimmen müssen daher oft hindern, daß die Abstimmung im Collegio ein begründetes Resultat liefert, wenn auch ganz davon abgesehen wird, wie sehr ihr Beispiel ansteckend seyn muß.

Dagegen halte ich es für einen Vorzug der neuen Regierungsinstruction vor der von 1808, daß die Geschäfte nicht mehr in fünf Abtheilungen, sondern in die natürlichen zweie getheilt sind. Jenes

erschwerte nur den formalen Geschäftsgang, häufte die Sessionen und machte, wegen der Vertheilung der Arbeiten die Anstellung mehrerer Arbeiter nöthig. Ja es erschwerte selbst das materielle Zusammenwirken oft.

Aber weit bleibt die neue Instruction hinter der alten, nach meinem Dafürhalten, wenn man die Stellung der Räthe zum Collegio, die materielle Composition dieses letzteren in Erwägung zieht. Nach der neuen Instruction sind die Regierungen gar keine administrirende Collegia mehr, keine Behörden, welche die Administrationsgeschäfte collegialisch betreiben sollen; sondern sie sind einmal eine Zusammensetzung einzelner Verwaltungsbüreaus und hiernächst consultative Behörden, und in einigen Fällen Instanzen bei denjenigen Sachen, welche zum Vortrag gebracht werden. Ich kann nicht umhin, dies die allertadelnswürdigste Seite der neuen Instruction zu nennen. Mich dünkt, daß eine gute Administration des Landes nothwendigerweise in der Mittelinstanz eine collegialische Behörde erfordere. Die höchste Behörde, von welcher die Anordnung ausgeht, und die untere Behörde, welche die Beschlüsse zur Ausführung bringt, müssen, jene um der Einheit, diese um der Kraft und Schnelligkeit willen, aus einem Manne bestehen, welcher beschließt und

handelt. Aber in der Mitte, wo es weder um die Aufstellung von Grundsätzen, noch um die unmittelbare Ausführung zu thun ist, sondern wo die Beschlüsse gefaßt werden sollen, in welcher Art und Weise die festgestellten Grundsätze ins Leben eingeführt und auf die einzelnen buntschattirten Fälle angewendet werden sollen, da ist eine collegialische Berathschlagung unerlaßlich, wenn mit Umsicht, Ruhe, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit verfahren und die Einwohner des Landes vor Uebereilung, Leidenschaften, Begünstigungen, Ueberhebung und Eigenmacht geschützt bleiben sollen. Ist aber in der Mittelinstanz zu dem Ende ein Collegium nothwendig, so muß es auch so organisirt seyn, daß es diesem seinem Entzwecke entspreche, das heißt, daß nicht nur alle Sachen, welche vor dasselbe gehören, einer collegialischen Erwägung unterliegen, sondern diese auch in der Art gepflogen werden muß, daß der Beschluß nichts andres ist, als die gewissenhafte Ueberzeugung der Mehrheit, als das moralische Uebergewicht derjenigen gesetzlichen Gründe, durch welche die Entscheidung bestimmt worden ist. Jeder andre Zweck, jede andre Einrichtung beim Collegio muß diesem Hauptzwecke nachstehen, daher auch diejenigen Einrichtungen, welche den leichteren und schnelleren Geschäftsbetrieb beabsichtigen. Zu diesen gehört nun die Anordnung, daß der

ganze Umkreis der Regierungsgeschäfte in bestimmte Departements abgetheilt, jedem Rathe sein Departement angewiesen und er für dessen Bearbeitung verantwortlich gemacht ist, derselbe auch nur diejenigen Sachen zum Vortrag bringen soll, wobei dies entweder namentlich vorgeschrieben oder doch die Anwendung eines klaren Gesetzes nicht ganz unbedenklich ist. Diese Anordnung ist unbezweifelt sehr zweckmäßig und auch in der älteren Regierungsinstruction enthalten. Aber darin unterscheidet sich nun diese von der neueren wesentlich, wenn die letztere ferner vorschreibt, daß

1) nur der Departementsrath für sein Departement verantwortlich ist, nicht die übrigen Mitglieder des Collegii, von welchen vielmehr
2) keiner sich um irgend etwas andres, als um sein eignes Departement kümmern, noch außerdem etwas beim Collegio zur Sprache bringen darf.

Hierdurch ist offenbar alles eigentlich collegialische Verhältniß aufgehoben, und jeder Departementsrath nur auf sein Büreau angewiesen und beschränkt. Das allgemeine Interesse an dem Wohlstande der Provinz, welches die Regierung befördern soll, die thätige Theilnahme, die gegenseitige Hülfe und Unterstützung, das anständige und doch ernste Anregen derjenigen Dinge im Collegio, welche stocken oder wobei sich Klagen auf-

bringen, alles das muß wegfallen. Vielmehr muß ein jeder warten, bis es dem Departementsrath gefällig ist, die Sache zur Sprache zu bringen und seine Collegen um ihr Sentiment zu fragen. Zwar ist es erlaubt und vorgeschrieben, daß Unordnungen, welche die Räthe auf ihren Reisen in andren Departements bemerken, von ihnen dem Präsidenten angezeigt werden können. Diese Befugniß hat aber jeder Landeseinwohner; sie ist daher kein Ausfluß der collegialischen Stellung. Ueberdem wird davon schon darum kein Rath Gebrauch machen, weil eine solche Anzeige immer die Gestalt einer Denunciation hat. Eine ganz andre Sache ist es, einen Collegen anschuldigen, eine ganz andre, aus eigner Befugniß und um der eignen Verantwortung willen einen Gegenstand zur collegialischen Besprechung zu bringen. Ist daher dem Staate daran gelegen, daß die ganze Verwaltung von dem ganzen Collegio mit Eifer, Theilnahme und Anhänglichkeit in collegialischer Form fortgeführt werde, wie nach dem vorangeführten anzunehmen ist; so muß auch neben der principalen Verantwortlichkeit der Departementsräthe die subsidiarische Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder und ihre Verpflichtung, alles was dem Dienste frommt, im Collegio zur Sprache zu bringen und mit gemeinschaftlicher Anstrengung der ganzen, dem Collegio aufgetragenen Verwal-

tung vorzustehen, gesetzlich ausgesprochen werden. Der Eigenmacht der einzelnen Departementsräthe hat zwar die Instruction dadurch vorbeugen wollen, daß bei jeder Sache ein Correferent concurriren soll. Allein dies ist ohne Vermehrung der Anzahl der jetzigen Räthe gar nicht ausführbar. Wäre es aber auch, so würde es doch nicht viel fruchten. Man muß überall die Menschen nicht nehmen, wie sie seyn sollten, oder seyn könnten, sondern wie sie sind. Da nun die meisten, selbst ohne Rücksicht auf irgend eine unerlaubte Nebenabsicht, doch den Wunsch hegen, nach ihrem Sinne und Absicht in den zu bearbeitenden Sachen vorzuschreiten und zu Werke zu gehen, und da jeder Referent dies im Collegio nur unter der Voraussetzung erwarten darf, wenn er seiner Seits als Correferent seinen Referenten wenig oder gar nicht genirt: so kann es nicht fehlen, daß sich nicht in den Collegien bald ein allgemeiner Geist der Toleranz gegen die Absichten der Referenten ausbilde und die Correlatur gerade in eben dem Maaße zu einer leeren Form herabsinke, als man sie zur Controlle der Referenten hat erheben wollen. Man hat bekanntlich eine Medaille auf die Justiz, auf welcher einem Manne in die eine Hand mehrere Geldstücke gedrückt werden, während er die andere Hand mit ausgespreizten Fingern vor die Augen hält, mit der Umschrift: Kommst du mir so, so

komm ich dir so! Man wird für die Regierungen nach der neuen Instruction dieselbe Umschrift und dasselbe Bild, mit Weglassung der Geld empfangenden Hand, wenn es recht gut geht, beibehalten können. Es wird aber auch nicht die Gelegenheit fehlen, wo beide Hände stehen bleiben können.

Dies wären die wichtigsten allgemeinen Bemerkungen über das zu begutachtende Gesetz, und hiernach möchte zu wünschen seyn, daß die Organisation der Administrationsbehörden sich dahin gestalte:

I. Unter den Staatsministern stehen zunächst die Oberpräsidenten, welchen

1) die Leitung aller derjenigen Angelegenheiten obliegt, wobei mehrere Regierungen (oder Kammern) concurriren;

2) die obere und Localaufsicht in der ganzen Provinz, Information über deren Zustand durch häufiges Bereisen, Erinnerung derjenigen Gegenstände, welche liegen geblieben sind oder stocken, Hinweisung auf das, was nach ihrer Ueberzeugung besser angefangen werden könnte, ohne jedoch den Landesbehörden Vorschriften ertheilen zu können. Denn selbst die Ministerien sollten durchaus sich nicht erlauben, andre Vorschriften zu ertheilen, als

solche, welche die Form der Verwaltungsweise angehen, insofern diese nicht gesetzlich bestimmt ist; niemalen aber materielle Vorschriften, worüber nur förmliche Gesetze entscheiden dürfen. Dem Ressort der Ministerien aber müssen die Oberpräsidenten nicht vorgreifen.

3) Zusammenfassung der Gutachten der Regierungen ihrer Provinz über Gesetzvorschläge, oder über locale Abweichungen und Modificationen von Gesetzen.

4) Prüfung der Beschwerden gegen die Provinzialbehörden, deren Verfügungen sie jedoch nur aufheben dürfen, wenn dieselben contra clarum jus sind. Dieses verletzte Gesetz muß aber in der Verfügung allemal ausdrücklich angeführt werden, damit die Oberpräsidenten sich dadurch selbst controlliren, daß sie ihre Befugniß nicht überschritten haben.

5) Im Kriege werden sie Civilgouverneurs der Provinz.

II. Die Consistorien und Medicinalcollegien werden technische Deputationen im Ministerio und oberste Prüfungscommissionen.

III. Unter den Oberpräsidenten stehen zunächst die administrirenden Collegia, und zwar

1) mit gemeinschaftlicher Verpflichtung aller Mitglieder für die ganze Verwaltung des Bezirks;

2) die beiden Abtheilungen der Regierungen als abgesonderte Collegien, jedes unter einem Director.

Auch im Detail der einzelnen Bestimmungen dürfte Verschiedenes zu erinnern seyn; jedoch will ich mich bloß darauf beschränken, daß an mehrern Stellen das Streben der neueren Zeit, den persönlichen Einfluß der höheren Staatsbeamten zu steigern, und die übrigen abhängiger zu machen, so wie die Personen über die Sachen zu erheben, allzu sichtbar geworden ist. Hieher rechne ich besonders:

A) Die Befugniß der Oberpräsidenten und Chefpräsidenten zur Vertheilung der Gratificationen. Ist das nicht eine Aufforderung zur persönlichen Gefälligmachung?

B) Die Befugniß der Mitglieder des Präsidii, die Form und Fassung der Ausfertigungen nach ihrem Gefallen anzugeben. Wo ist hier eine Gränzlinie für die Willkühr? Was ist Form, was Materie? Bleibt ein Gedanke, anders gefaßt, derselbe Gedanke? und wer soll hier über eine vorgenommene Veränderung in den Gedanken entscheiden?

C) Die ausdrückliche Anweisung der Oberpräsidenten, nicht die Auctorität der Regierungen, be-

sonders ihrer Präsidien zu compromittiren. Wird nicht durch jedes bestätigte Unrecht das Ansehn des Staats selbst compromittirt? Die amtliche Auctorität ist entweder die äußere, die vom Staate verliehene Macht, oder die innere, das auf Achtung beruhende Vertrauen. Jenes kann durch keine Rectification der Vorgesetzten aufgehoben, dieses durch deren Versagung nicht erhalten werden, wenn es selbst verscherzt worden ist.

Vorstellung
an Sr. Majestät
den
König Friedrich Wilhelm III. von Preußen
am 3ten August 1819.

Es ist heute der Tag, der Ew. Majestät uns gegeben hat und den das Preußische Volk mit inniger Liebe feiert, dankbar es erkennend, daß es seinem Könige viel schon verdankt, und noch mehr von seinem wohlwollenden Herzen zu erwarten berechtiget ist. Fromme Kinder pflegen an solchen festlichen Tagen gute Aeltern mit herzlichen Gaben anzubinden. Auch ich, dessen größter Stolz es ist, ein treuer Sohn meines Vaterlandes zu seyn, und in dessen Vorstellung das Glück des Vaterlandes und seines Königes unzertrennlich ist, wage es, Ew. Majestät eine kleine Gabe in der Anlage darzubringen. So unbedeutend sie ist, so wohlgemeint ist sie; und wenn Allerhöchstdieselben deren Durchsicht einer Stunde aufzusparen geruhen wollen, welche ungestört ist, so darf ich hoffen, daß einige Bemerkungen für das Glück Ihrer Allerhöchsten Person und für das Wohl Ihres Landes nicht ohne alle Bedeutung seyn werden. Möge die Vorsehung mein Gebet erhören, daß jeder kommende Geburtstag Ihres theuren Lebens

eine Periode in der Geschichte der Vermehrung Ihrer eignen Zufriedenheit und der Wohlfahrt Ihres Landes sey! Mit der vollen Ehrfurcht und Liebe eines treuen Unterthanen ersterbe ich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ich war im vorigen Monate in Berlin, als die Arrestationen derer geschahen, welche verdächtig sind, Theil genommen zu haben an einer eigenmächtigen Umstürzung der bestehenden Regierungen Teutschlands. Die dadurch anfänglich erregte Unruhe verschwand bald, als durch die öffentlichen Blätter die Veranlassungen zu den genommenen Maaßregeln der Regierung bekannt gemacht wurden, und die bestimmte Zusicherung erfolgte, daß die förmliche Untersuchung gegen die Angeklagten baldmöglichst den ordentlichen Justizbehörden übergeben werden solle. Denn so groß ist das allgemeine Zutrauen zu der Gerechtigkeit der Regierung, daß man sich überzeugt hält, dergleichen Schritte würden nicht ohne die zuverlässigsten und dringendsten Beweggründe gemacht worden seyn, und die Regierung sey weit entfernt von der willkührlichen Störung der Sicherheit eines einzigen Einwohners, da sie selbst ihr Verfahren vor Gericht zu rechtfertigen sich erbietet. Eben dieses letztere wird daher auch als die sicherste Bürgschaft der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens angesehen; und es ist sehr zu wünschen, daß die Sache, je eher je

lieber, an die Justizbehörden abgegeben werde. Denn zu dem allgemeinen Mißtrauen, welches die Völker überhaupt gegen die einseitigen Vorschritte der Polizei hegen, kommt in Berlin noch das besondre, daß es nicht unbekannt ist, wie verschiedene Personen schon früher ängstliche Besorgnisse vor der Existenz geheimer Verbindungen und revolutionairer Pläne gehegt und verbreitet haben, wodurch sie allerdings bewogen werden können, nicht nur Alles aufzubieten, um ihre Prophezeihungen zu bewahrheiten, sondern auch durch sehr trübe Brillen zu sehen, durch welche Mücken als Elephanten erscheinen. Auf der andren Seite muß aber auch jeder rechtliche Unterthan allerdings wünschen, daß Menschen, welche wirklich Pläne zur Störung der bürgerlichen Ordnung und Ruhe geschmiedet haben und das größte aller Uebel für die bürgerliche Gesellschaft, eine Revolution, haben vorbereiten wollen, der wohlverdienten Strafe nicht entgehen mögen. Denn so lächerlich das Beginnen einer Revolution jedem, der in Preußen einigermaßen zu Hause ist, vorkommen muß, und so unmöglich die Ausführung eines solchen Vorhabens in der gegenwärtigen Zeit erscheint: so würde doch Gnade und Milde gegen diejenigen, welche eines solchen Unternehmens wirklich überführt werden, insofern es nicht ganz augenscheinlich ist, daß es bloß unmündige Verführte, und keine überlegt handelnde Männer sind, sehr am unrechten Orte

seyn, und ihre Absicht verfehlen. Wer sich als ein Feind der bestehenden Regierung gegenüber stellt, weiß wohl, daß es deren Pflicht ist, durch Handhabung der Gesetze den Umsturz der bürgerlichen Ordnung zu verhüten; und indem er nichts desto weniger mit ihr einen Kampf auf Tod und Leben beginnt, erkennt er in jeder Milde nur eine Aeußerung von Schwäche, welche ihn und seine Genossen zu neuen Unternehmungen reizt.

Indem daher alle treue Unterthanen darauf rechnen, daß Ew. Majestät der Gerechtigkeit freien Lauf lassen, eben darum aber auch darauf halten werden, daß die Untersuchung bald der Justiz ausgeantwortet werde; finden eben dieselben hierin zugleich die größte Gewähr, daß es ängstlich besorgten, vielleicht wohlmeinenden, aber vorurtheilsvollen oder schwachen Männern nicht gelingen werde, aus diesem Vorfalle eine Quelle weiter greifender Besorgnisse, und ängstigender Vorkehrungen zu machen, durch welche in das Herz des Königs, und in die Herzen seiner Unterthanen Mißtrauen ausgestreut und beide einander entfremdet werden würden. Dergleichen Männer giebt es überall, und sie können, ohne Wunder, auch an dem Hofe Ew. Majestät nicht fehlen, da der Muth und die Schwäche unter den Menschen sehr verschieden vertheilt sind. Der Muthige fürchtet keine Gefahr, weil er in sich die Kraft ver-

spürt, ihr zu begegnen; er sieht keine Gespenster, weil er sie nicht fürchtet; und er schreitet festen Schrittes durch die Gegenwart, weil, was die Zukunft auch bringen möge, sie seinen Muth unerschüttert finden wird. Unter den characteristischen Eigenschaften des Hauses Hohenzollern ist es der Muth, der, nach Ausweis der Geschichte, als ein Familienerbtheil allen Gliedern desselben angeboren ist. Auch Ew. Majestät haben bei Culm und an der Aube gezeigt, daß Sie ein Sprosse dieses Hauses sind; mehr noch bei den Friedensschlüssen zu Tilsit und Paris. Denn Gleichmuth im Unglücke, wie im Glücke, ist die höchste Probe des Muthes. In Ihrer eignen Seele werden daher keine Besorgnisse, keine furchtsamen Ahnungen keimen. Es ist aber auch nöthig, daß Allerhöchstdieselben denen Ihre Ohren verschließen, die den Saamen des Mißtrauens in Ihre Seele säen wollen, und denen ein frommes Gemüth um so williger das Ohr zu leihen geneigt ist, je mehr es jedem Menschen traut und die guten Absichten der Warnenden anzuerkennen Ursache hat. Aber Vertrauen schafft Vertrauen! Durch nichts hingegen kann eine Regierung das Zutrauen des Volks so leicht verscherzen, als wenn sie selbst demselben Mißtrauen zeigt, in welchem das Volk allemal den Mangel an Selbstvertrauen erkennt. Aus dieser Ursache rechtfertiget sich der allgemeine Haß, welcher überall gegen geheime

Polizei, gegen Regierungs-Spionerie und gegen jede Maaßregel, welche dadurch veranlaßt wird oder damit verwandt ist, herrscht und welcher, ohne Ausnahme, Mißtrauen, Erbitterung und Gegenwehr nach sich zieht. Auf diesem Wege sind es zuweilen die wohlwollendsten und menschenfreundlichsten Regenten gewesen, welche die Herzen ihrer Unterthanen sich entfremdet und dadurch gerade dasjenige herbeigeführt haben, was sie haben verhindern wollen. Wie in einer Ehe, wie überhaupt unter Freunden jeder Zwischenträger aus dem Hause gejagt werden muß: so können auch die Fürsten diejenigen nicht genug fliehen, welche sie mit ihren Völkern zu entzweien und sie mißtrauisch zu machen sich angelegen seyn lassen.

Ew. Königl. Majestät wird eben dies um so viel leichter seyn, da die aufopfernde Anhänglichkeit und Hingebung Ihres Volkes noch in Ihrem frischen Angedenken ist. Sie selbst haben die Anerkennung davon mit rührender Dankbarkeit ausgesprochen und können Sich bewußt seyn, daß Ihre Regierung nicht von der Art gewesen ist, um eine solche Gesinnung in so kurzer Zeit zu vertilgen und umzuwandeln. Und doch müßte dies der Fall seyn, wenn in Preußen an eine gewaltsame Umwandlung der Dinge nur zu denken wäre. Denn die Völker lehnen sich nur gegen die bestehende Regierung auf, wenn diese ihre

Pflichten dergestalt verabsäumt, das Land unglücklich zu machen; sie wagen die Gefahren der Ungewißheit eines jeden Aufstandes nur, wenn die Zukunft in keinem Falle drückender werden kann, als es die Gegenwart ist; sie rufen alle Gräuel einer Revolution nur über sich, wenn der Zustand unerträglich ist, in den sie die Regierung gesetzt hat. Gott sey Dank, daß es damit noch weit bei uns entfernt ist, daß noch viel dazu gehört, bis ein solcher Zustand bei uns eintreten kann, und daß wir einen König besitzen, der nicht zugeben wird, daß es jemalen dahin komme. Es kann keinen lächerlicheren Gedanken geben, als dermalen die Möglichkeit einer Revolution in Preußen anzunehmen.

So gewiß indessen dies ist, und so unbesorgt Ew. Majestät bei jedem Unternehmen seyn können: so folgt daraus doch nicht, daß nicht in der Zukunft möglich sey, was in der Gegenwart unmöglich ist. Im Gegentheil bin ich selbst der Meinung, daß die ersten Keime, aus denen dieses Unkraut empor wachsen kann, wirklich schon vorhanden sind, und daß es lediglich auf die Handlungsweise der Regierungen ankommen wird, ob dasselbe empor schießen und die Saat der gesetzlichen Ordnung ersticken, oder ob solches von dieser unterdrückt werden wird. Gewohnt, viel zu reisen, überall zu beobachten und die Stimmen aller Volksklas-

sen zu hören, darf ich Ew. Majestät nicht verhehlen, daß der Unmuth und die Unzufriedenheit viel weiter ausgebreitet und viel lauter ist, als ein gutgesinnter Preuße ohne Schmerz vernehmen kann, und als das väterliche Herz unsers Königs glaubt. Keine Regierung kann es allen Menschen recht machen; am wenigsten zu einer Zeit, in der ein Jeder, der nur einige Begriffe von der Verwaltung des Staats hat, sich ermächtigt glaubt, über deren Führung abzusprechen. Aber von dem Tadel der Speculanten ist der Unmuth, welcher aus gemachten Erfahrungen hervorgeht, und von der Unzufriedenheit Einzelner, der Mißmuth ganzer Classen leicht zu unterscheiden. Vorzüglich hat das neue Steuersystem dazu beigetragen, die Menschen aufzubringen, von welchem nicht zu läugnen ist, daß es störend in den Gewerbezustand eingreift und für sehr Viele drückend ist; so wie das neue Zollgesetz, so richtig die theoretische Begründung desselben ist, für Preußen den unübersehbaren Nachtheil hat, den Haß und Unwillen von ganz Teutschland auf dessen Regierung zu ziehen. Eine schon sichtbar gewordene Folge dieser Gesinnung ist der Untergang der Naumburger Messe. Das preußische Ministerium hat keine Mittel, die Meinungen der Menschen zu erzwingen; und das Land muß es büßen, wenn jenes vor dieser nicht die Achtung hat, die ihr gebührt.

Will man überhaupt die gegenwärtige Zeit characterisiren: so kann man sie als den Zeitraum des Kampfes zwischen der öffentlichen Meinung und der Auctorität der individuellen Ansichten der verwaltenden Behörden schildern. Jede will das Feld allein behaupten und den Gegner ganz verdrängen, wodurch nur Unfruchtbarkeit erzeugt wird, anstatt beide, in friedlicher Ehe verbunden, Segen hervorbringen würden.

Zieht man, wie man bei allen politischen Untersuchungen thun muß, die Geschichte zu Rathe, so findet man, daß alle Revolutionen zu allen Zeiten nur zwei Hauptquellen gehabt haben. Die eine davon ist Finanznoth, welche auf die Masse des Volkes gedrückt hat; die andre ist der Enthusiasmus einer Idee, von welcher die gebildeteren Stände eingenommen sind. Selten hat eine dieser beiden Ursachen für sich allein gewirkt; gemeinhin haben beide gemeinschaftlich die Bewegung hervorgebracht, welche in ihrer ersten Entstehung verschieden und getheilt, Eine Richtung genommen, und in derselben sich vereiniget hat. Diese beiden Quellen scheinen mir auch in Preußen wirklich schon eröffnet zu seyn; und wenn gleich dieselben gegenwärtig nur erst so wenig Wasser geben, daß es noch nicht einmal zu schöpfen ist; so muß doch mit der Zeit daraus ein Bächlein werden, aus welchem ein Bach, ein Fluß, ein

Strom werden kann, der alles überschwemmt, wenn sie nicht verstopft werden.

Der Finanzdruck entspringt theils aus einer unzweckmäßigen Vertheilung der Abgaben, theils aus einer unzweckmäßigen Verwendung derselben. In beiden Hinsichten halte ich dafür, daß man behaupten könne, wie in Folge des neuen Steuersystems die Abgaben unverhältnißmäßig auf den niedern Volksklassen lasten und selbst durch die Erhebungsart noch lästiger werden: nicht minder, wie bei den Staatsausgaben sehr große Ersparungen gemacht werden könnten, wodurch die Verwaltung des Staats, vermöge der Vereinfachung der Maschine, überdem beträchtlich gewinnen würde. Es muß genügen, dies hier nur angedeutet zu haben, und die weitere Ausführung einem andern Orte vorzubehalten; aber die Erwähnung dessen, was auch von dieser Seite für die Zukunft vorauszusehen ist, und was dafür zu thun ist, durfte nicht übergangen werden.

Wichtiger ist mir der zweite Gegenstand, der Enthusiasmus der Meinungen. Daß ein solcher wirklich existirt, wird wohl Niemand läugnen, der nicht ganz taub und blind ist. In einer Zeit, wo die Aufklärung immer reißendere Fortschritte macht, wo die Menschen immer allgemeiner sich gewöhnen, zu denken und wo die Vernunft ihre Rechte immer lauter geltend macht, ist dies von der höchsten Bedeutung, weil bei der allgemeinen Aner-

kennung gangbarer Ideen für deren Ausführung immer mehr Hände zu Gebote stehen und alle physische Macht von der geistigen von Tage zu Tage immer mehr abhängig wird. Denn die Erkenntniß der Menschen steht mit deren Willen und Entschließungen in ungleich näherer Verbindung, als man glaubt. Was der Mensch als heilsam und gut erkennt, das muß er auch begehren und es wollen, sobald er nur die Mittel zur Ausführung abzusehen vermag. Tyrannen haben daher von jeher die Aufklärung zu unterdrücken, wenigstens zu verhindern gesucht. Sie haben indessen freilich nicht bedacht, daß wenn es die Bestimmung der Menschheit ist, zuzunehmen an Weisheit und an Tugend, ihr Arm zu schwach seyn müsse, dem göttlichen Plane Einhalt zu thun; daß es vielmehr die Aufgabe einer jeden Regierung ist, nach Kräften ihren Unterthanen die Erfüllung ihres Berufes zu erleichtern, mithin die Aufklärung zu befördern, und daß, wie jedem Unrechte seine Strafe folgt, auch der Lohn jeder Tyrannei nur der Abscheu, der Haß und die Rache des unterdrückten Volkes seyn kann. Dies erkennend haben in neueren Zeiten alle Regierungen der Aufklärung freien Lauf gelassen. Aber man kann in der Politik nichts halb thun. Ein Schritt zieht immer den andern unvermeidlich nach sich. So wie die Erkenntniß unter dem Volke zunimmt: so müssen auch die Regierungen sich dem Erfolge

derselben fügen und dasjenige ausführen, worin die Einsicht der Mehrheit des Volkes überein= stimmt, und was diese fordert. Es ist dies um so unerlaßlicher, da eine allgemeine Uebereinstim= mung nur entweder durch das Gebot des Glau= bens, oder durch die Wahrheit der erkannten Ge= genstände zu Wege gebracht werden kann. Denn nur die Wahrheit besitzt innere Consequenz, wel= cher allgemeine Ueberzeugung folgt; so lange die Wahrheit noch nicht klar und fleckenlos ist, so lange waltet Widerspruch und Streit. Läßt man den Verstand der Menschen ungehindert gehen, so entwickelt derselbe allmählich ruhig die Wahrheit aus allen den Hüllen, unter denen sie verborgen liegt. Mischen sich aber Leidenschaften in die Un= tersuchung, so wird der Verstand in seiner weitern Wirksamkeit behindert, hält, um nicht Alles zu verlieren, fest an dem, was er schon erkannt hat und läßt dafür die Leidenschaft, in Ermangelung ausreichender Gründe, fechten. Auf diese Weise wird, was bisher bloß Sache der Erkenntniß war, nunmehro Sache des Glaubens; und aus dem Glauben, der durch Leidenschaftlichkeit angeschürt wird, entsteht immer Fanatismus. Aus dieser Ursache muß jede äußere Gewalt, welche sich der Erkenntniß, oder der Befolgung des für wahr Erkannten entgegenstellt, unvermeidlich Fanatis= mus erzeugen. Denn unter allen Trieben des Menschen ist der Trieb nach höherer Erkenntniß

der allgemeinste und heftigste, welcher von der Natur des Menschen und seiner Vernunft unzertrennlich ist, jeden äußeren Widerstand als eine Entwürdigung der Menschheit ansieht und eben dadurch zur Leidenschaft angefacht wird.

Sehen Ew. Majestät da die Veranlassung desjenigen Fanatismus, welcher gegenwärtig die Gemüther ergriffen hat, und sich in den Thaten eines Sand und Lüning zu Tage legt. Menschenmord und ungesetzliche Eigenmacht bleiben stets verabscheuungswürdige Dinge. Denn kein Zweck kann schlechte Mittel heiligen. Um deswillen hätte ich gewünscht, daß die unbestechliche Justiz geeilt hätte, den Mördern ihren gesetzlichen Lohn zu verabreichen, und daß ihr Arm nicht durch eine spähende Politik aufgehalten worden wäre. Dagegen ist es nicht zu läugnen, daß ein hoher Grad der Begeisterung für eine Idee dazu gehört, um das Leben daran zu setzen, um Alles für diese Idee aufzuopfern, nur ihr zu leben und zu sterben. Dieser Enthusiasmus ist durch die großen Begebenheiten der Zeit selbst geweckt worden, eine Frucht der Weltbegebenheiten, ein Erzeugniß der Weltordnung, und eben darum so weit verbreitet, daß er jeder menschlichen Berechnung und jedem menschlichen Widerstande Hohn spricht. Wer das Leben nicht achtet, der ist keiner Gewalt unterthan! Würden ohne dieses geistige Gesetz, ohne diesen Enthusiasmus in den Jahren 1813 und 1815

diese Schaaren herbeigeströmt seyn, und diese Thaten in dem Wettkampfe der Lebensverachtung vollbracht worden seyn, welcher die Liniensoldaten wie die Landwehr und die Jäger ins Feuer trieb? Kann irgend eine Regierung nur einen Augenblick sich einbilden, Herr über diesen Geist zu seyn und zu werden? So wenig die Regenten diese Gesinnung geschaffen haben, so wenig vermögen sie, darüber zu gebieten. Denn keine Regierung hat sie ins Leben gerufen. Selbst der herzliche Aufruf, den Sie, mein König, an Ihr Volk erließen, würde fruchtlos gewesen seyn, wenn nicht schon alle Gemüther empfänglich gewesen wären für seinen Inhalt, und begierig, ihn zu vollbringen.

Mehr oder minder haben alle Völker in den verfloßnen Jahrhunderten es empfunden, daß sie abhängig waren von der individuellen Ansicht, Denkungsart und Grundsätzen, selbst von der Laune und den Leidenschaften ihrer Regenten. Der daraus entstehende Druck wurde immer fühlbarer, je lauter die Vernunft zu den Menschen sprach, daß ein Unterthan die Rechte der Menschheit besitze und sich dadurch vom Thiere unterscheide. Das unumwundene Anerkenntniß erhabner Regenten, eines Heinrich IV., Gustav Adolph, Joseph und besonders unsres Friedrich II., bestätigte diese Wahrheit, und machte die Menschen empfindlicher gegen jede ungerechte Willkühr. Wo der Druck zu fühlbar wurde, oder Güter berührte, die den Men-

schen heiliger waren, als ihr zeitlicher Wohlstand, da empörten sich die Völker und alle diese Revolutionen in Schweden, England, den Niederlanden, Nordamerica und Frankreich haben für alle übrigen Länder doch den Erfolg gehabt, daß die Untersuchungen des Staatsrechtes, die Verhältnisse zwischen Regierung und Volk, und die Unveräußerlichkeit derjenigen menschlichen Rechte, ohne welche die Vernunft nicht ihre Bestimmung verfolgen kann, meistentheils aufs Reine gebracht worden sind. Da erschien mit einemmale die Zuchtruthe Gottes, Napoleon, der aller Gesetze und alles Rechts spottete, Alles seiner Willkühr unterwarf, und seinen Willen zum alleinigen Gesetze erhob. Je größer seine Macht war und je unwiderstehlicher der Zwang, desto höher stieg die Erbitterung über diese Verachtung des Rechts und der Wahrheit; und diese Erbitterung brachte endlich den Geist der Menschen dahin, zu erkennen, daß ein Leben ohne gesetzliche Sicherheit, ohne Verbannung aller Willkühr, ohne Verehrung der Wahrheit und des Rechts keinen Werth habe, und daß man das Leben freudig einsetzen müsse, um diese höheren Güter zu gewinnen. Was der Geist gebietet, das geschieht auch, und die Erfolge der Jahre 1813 — 1815 sind die Folgen dieser Gesinnung gewesen. Denn die Erscheinungen im Leben sind nur der Wiederschein der inneren Thätigkeit des Geistes.

Eben darum ist es aber auch gar nicht schwer zu erkennen, daß dieser Geist nicht zu vertilgen ist, daß noch viele Menschen ihr Leben an der Verwirklichung seines Gebotes wagen, noch viele in der Wahl ihrer Mittel fehl greifen werden, und daß noch mehr als ein Versuch zu Revolutionen gemacht werden wird, dafern die Regierungen nicht diesem Geiste entgegen kommen und ihm gewähren, was er verlangt. Denn unaufhaltsam wirkt er fort und breitet sich aus, und kann nach seiner Natur nicht eher ruhig werden, bis das Recht, dessen Ausführung er erheischt, verwirklicht ist, sey es im Wege der Güte oder der Gewalt. Schon sieht man überall sich Parteien bilden, die sicheren Vorboten künftiger Unruhen. Wer sich keiner Partei anschließen, nur den Gesetzen und seiner Ueberzeugung leben will, steht verlassen da und stößt überall an. Das erfahre ich selbst an mir. Eben so leicht ist es, zu erkennen, daß die Regierungen sich vergeblich bemühen müssen, diesem Streben Einhalt zu thun; daß ihre Polizei nur die Einzelnen ergreifen kann, welche in ihrem Eifer sich zu ungesetzlichen Unternehmungen hinreißen lassen, daß sie aber nicht den treibenden Geist zu bannen vermag; daß jede Gewalthandlung die Erbitterung vermehrt und den Fanatismus anfacht; daß der fanatische Mensch eine Wonne darin findet, für seinen Glauben zum Märtyrer zu werden; daß jedes Opfer die An-

steckung dieses Eifers, der zu solchen Opfern fähig macht, vermehrt, und daß alle Verfolgungen die Schaar der zu Verfolgenden ausbreitet. Jeder Druck erzeugt Gegendruck! Je größer die Compression gewesen ist, desto gewaltiger ist die Wirkung einer Explosion! Das Pulver würde nicht den Tod in die feindlichen Reihen tragen können, wenn die darin enthaltene Luft nicht in einen so engen Raum zusammengepreßt worden wäre. Will man im Staate keine Explosion, so muß man jeden Druck, vorzüglich jeden Druck des Geistes vermeiden. Es kann also zu nichts, als zum innern Kriege, führen, wenn die Regierungen sich dem widersetzen, was der Zeitgeist fordert; vielmehr wird ein Regent, der es mit seinem Lande gut meint, dessen Anverlangen entgegen kommen, und, indem er das Rechte und Billige gewährt, ihn außer Stand setzen, noch mehr sich selbst zu nehmen.

Preußen hat hierzu noch mehr Veranlassung, wegen seines besondren Verhältnisses zu Deutschland. Es giebt in diesem Lande Staaten, in denen sich die Unterthanen weit übler befinden, als in Preußen, und wo der Geist des Unmuthes, des Hasses und der Empörung viel mehr Nahrung hat. Allein die Ansteckung kann nicht ausbleiben, wo wenigstens schon die Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff vorhanden ist. Wenn solchergestalt die Mehrheit im Geiste bereit ist: so würde

der Ausbruch der Flamme an irgend einem Orte, wie ein Erdbrand verzehrend um sich greifen und ganz Teutschland überziehen. Die Fürsten würden alsdann von der bewaffneten Macht noch weniger Schutz erwarten dürfen, als Ludwig XVI., weil die allgemeinen Militaireinrichtungen das Volk zur Armee gemacht haben. Wer würde einem teutschen Fürsten, der sich dieses Geistes zu bemächtigen und mit ihm sich zu verbinden verstände, widerstehen können? Wenigstens ist so viel gewiß, daß unter den Staaten Teutschlands nur diejenigen sicher der Zukunft entgegen sehen können, welche nicht in Zwietracht mit der öffentlichen Meinung leben, und daß die Uebereinstimmung mit ihr die zuverlässigste Allianz ist.

Was aber ist es denn, was der Enthusiasmus der Meinung von den Regierungen verlangt? Ist es wohl möglich, allen diesen verschiedenen, zum Theil sich selbst widersprechenden, Ansprüchen ein Genüge zu leisten? — Auch hier ist die Antwort ganz einfach. Worin die Menschen noch uneinig und verschiedner Meinung sind, da ist die Wahrheit noch nicht am Tage; und worin noch keine allgemeine Uebereinstimmung obwaltet, da herrscht auch noch keine öffentliche Meinung, welche Achtung erheischt. Wenn indessen Ew. Majestät alle die verschiedenen Anforderungen der Wortführer durchgehen: so werden Sie in allen zwei Grundgedanken finden, von denen der eine den Zweck, der

andre das Mittel, um denselben zu erreichen, angiebt. Alle nämlich kommen darin überein, zu verlangen, daß alle Willkühr aus der Welt möglichst verbannt und die Herrschaft des Gesetzes allgemein geltend gemacht werde, so wie darin, daß eben dies in jedem Staate nur durch Einführung einer Constitution zu bewirken stehe.

Allerdings giebt es auch noch Stimmen, welche dagegen sprechen. Wenn aber Ew. Majestät genau zusehen, wer diese sind: so finden Sie entweder Beamte, die ihre jetzige Stellung nicht aufgeben wollen und die Verantwortlichkeit unerträglich finden, welche eine Constitution ihnen auflegt, oder Mitglieder privilegirter Classen, denen der Gedanke der Gleichheit vor dem Rechte, welche freilich durch die Verfassung ebenfalls in allen Beziehungen ausgesprochen werden muß, unerträglich mit ihren alten Vorurtheilen erscheint. Das Sentiment dieser Personen wird von selbst Ew. Majestät so verdächtig erscheinen, daß ich mich dabei nicht aufhalten darf.

Es giebt aber auch noch eine dritte Classe von Leuten, welche gegen eine Constitution für Preußen aus dem Grunde sind, weil Preußens geographische Lage durchaus keine Schwächung und Hemmung der Entschließungen und der Ausführungen des Königs, ohne Gefahr des Staates, gestatte. Derselben Meinung bin ich selbst, daß

die souveräne Macht in allen Verhältnissen zum Auslande bei uns unbeschränkt bleiben müsse, und jedwede Hemmung dem Staate selber nachtheilig werden muß. Aber dies hindert nicht eine ausdrückliche Feststellung der Ordnung der inneren Verhältnisse, welches den Begriff einer Constitution erschöpft.

Unstreitig haben Ew. Königl. Majestät eben dies schon erwogen, als Sie zu Wien mit dem leuchtenden Beispiele den übrigen Fürsten vorangingen, Ihrem Volke die feierliche Zusage einer Verfassung zu ertheilen. Allerhöchstdieselben haben im vorigen Jahre vor aller Welt am Bundestage diese Erklärung wiederholt; mithin würde es eine Beleidigung Ihrer Majestät seyn, auch nur entfernt einen Zweifel an dem ernstlichen Willen der Erfüllung dieses Versprechens zu hegen. Eines Fürsten Wort soll man nicht drehen noch deuteln! Dieser ehrwürdige Ausspruch enthält die Gewähr nicht nur, daß überhaupt geschehen werde, was Ew. Majestät zugesagt haben, sondern auch insonderheit, daß Sie mit Unwillen und Verachtung den Rath derer verwerfen werden, die es für politisch halten, eine Scheinconstitution einzuführen, welche dem Volke ein Spielwerk in die Hand giebt, dem Regenten und seinen Dienern aber den freiesten Spielraum läßt. Ein schlechterer Rath kann nicht gegeben werden! Denn kann der, der das Volk täuscht, sich wohl einbilden, daß so viel

Augen den Betrug nicht entdecken würden? Kann der, der ein Volk so hintergeht, sich wohl beklagen, wenn das Volk die Gelegenheit wahrnimmt, sich weit mehr zu nehmen, als womit es sich dankbar begnügt haben würde, wenn es ihm ehrlich gegeben worden wäre? Eine Verfassung, welche dem Volke vorenthält, was Recht und Billigkeit ihm zuspricht, ist das gefährlichste Gift für den Staatskörper, das Regenten und Volk entzweit, zwei eifersüchtige Mächte bildet und die Macht des Staats gegen äußere Feinde untergräbt. Halbe Maßregeln sind überall schlecht, aber in der Politik am schädlichsten.

Eben darum ist auch die Verschiebung der Ausführung der gegebenen Zusage unzulässig. Denn auch dies wäre eine halbe Maaßregel, weil Versprechen und Halten für den redlichen und gewissenhaften Mann unzertrennlich ist. Diejenigen, welche das Volk deshalb tadeln, daß es nach der baldigen Erfüllung der Zusage verlangend, seine Wünsche laut werden läßt, haben schon um deswillen Unrecht, weil sie vergessen, daß dergleichen Wünsche und Aeußerungen selbst alsdann keinen Tadel verdienen würden, wenn auch Euer Majestät keine Verheißung gegeben hätten. Denn nur ein Schmeichler kann es wagen, zu behaupten, daß eben diese Verheißung lediglich ein Ausfluß der Gnade und Güte Ew. Majestät sey. Nur der mag sich eine solche Behauptung erlau-

ben, der es über sich gewinnen kann, es auszusprechen, daß die Fürsten gegen ihre Völker keine Pflichten haben. Sie, mein König, denken nicht so! Allerhöchstdieselben haben mit den übrigen zu Aachen versammelt gewesenen Monarchen ohne Umschweife anerkannt: daß Ihnen die Pflicht obliege, nach weisen und gerechten Gesetzen zu regieren. Da keine Pflicht existiren kann, ohne daß der Gegentheil ein Recht hätte: so kann den Völkern das Recht, zu verlangen, also regiert zu werden, mithin die Möglichkeit jeder Willkühr verbannt zu wissen, nicht abgesprochen und ihnen auf keine Weise verargt werden, wenn sie dieses ihr heiliges und angebornes Recht geltend machen. Sobald die Vernunft ihrer selbst mächtig wird, und das Wesen des Rechts, und die Schmach der Willkühr erkennt: so überzeugt sie auch, daß es durchaus keine Verpflichtung für ein vernünftiges Wesen geben könne, der Willkühr eines Andern zu gehorchen, und daß eben darum die Menschen in Staaten leben müssen, in denen die Obrigkeit nach möglichst vollkommnen Gesetzen unverbrüchlich verfährt.

Ich darf nicht befürchten, daß Ew. Majestät mir hierauf erwidern: ob die von Ihnen gegebnen Gesetze unvernünftig wären? ob Sie das Recht mit Füßen träten und nach Willkühr und Laune herrschten? Allerhöchstdieselben erlassen mir gewiß gern das Amt Ihres Lobredners ins Gesicht. Denn

obgleich ich Sie nicht lieben könnte, wenn ich nicht jene Fragen verneinen müßte: so scheint mir doch die Beantwortung überhaupt am unrechten Orte, und ebendeswegen unschicklich zu seyn. Es kommt ja nicht darauf an, was wirklich ist, sondern was möglich ist. Auf die Gewißheit der Unmöglichkeit, auf die Beruhigung aller Unterthanen über diesen Punct, auf die Beschaffung der Gewähr dafür, kommt es an. Ew. Majestät könnten doch, wenn Sie wollten, Gesetze geben, unter denen das Land seufzen müßte; es hindert Sie Nichts, als Ihr Wille, das Recht zu beugen und ein Tyrann Ihrer Unterthanen zu werden. Eine Sicherheit, daß der König in keinem einzigen Falle dergleichen wollen könne, kann nur eine Verfassung geben, welche, indem Sie den Regenten alle Macht zur Handhabung der Gesetze in die Hand giebt, es ihm unmöglich macht, außer und gegen das Gesetz zu handeln, dadurch, daß die Zweige der Verwaltung getheilt sind und die Beamten der Verwaltungszweige dem Volke unverhinderlich verantwortlich werden.

Und wenn Ew. Majestät Herz und Denkungsweise auch an sich die ausreichende Gewähr giebt, daß Sie nie etwas Unrechtes wollen werden; ist es gewiß, daß alle ihre Nachfolger eben so denken, eben so handeln werden? Darf das Volk nicht gerade von Ihnen, der es gut mit ihm meint, fordern, daß Sie es auch vor dieser Gefahr sicher

stellen? Gesetzt aber auch, das Volk könne allen vertrauen, wie Ihnen: giebt es ohne Verfassung irgend eine Sicherheit, daß Ihre Räthe, wenn dieselben nur Ihnen verantwortlich sind und sich also bei irgend einer Anklage nur vor Ihnen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen haben, immer das Beste rathen, der Wahrheit unverbrüchlich treu bleiben, das Recht heilig halten, und sich durch Schmeichelei, Vorurtheile, Egoismus, oder Leidenschaften in keinem Falle davon abhalten lassen werden?

Noch mehr, wenn die Gesetze lediglich von den vom Könige erwählten Dienern entworfen und berathen werden, welche Sicherheit giebt es dafür, daß die für die Zeit möglichst besten Gesetze zum Vorschein kommen? Ist es möglich, daß der König in jedem Falle gerade die weisesten und unterrichtetsten Männer für die Arbeit auswählen könne? Ist es möglich bei einer, lediglich von dem Gutbefinden der Oberen abhängigen Stellenbesetzung, alle Einflüsse zu verbannen, welche auch Andre zu Aemtern bringen, als die würdigsten? Ist es möglich zu verhüten, daß bei einer solchen Gesetzgebung nicht bald das Uebergewicht einer einseitigen Theorie, bald die Oberhand einer seichten Empirie ohne wissenschaftliche Begründung sichtbar werde? Ist die, für die Ausführung so wichtige, Beachtung der Verschiedenheit der Localität sicher zu stellen? Es kann wenig so klar seyn,

als daß eine Gesetzgebung, welche öffentlich berathen, wobei die Weisheit und Erfahrung aller Individuen des Volkes benutzt werden kann, wobei durch dessen Repräsentanten alle Interessen besprochen, und alle Localverschiedenheiten zur Sprache gebracht werden, bei weitem vorzüglicher seyn müsse. Vielleicht ist indessen der indirecte Vortheil, den diese öffentliche Verhandlung für die Regierung selbst mit sich führt, noch von ungleich größerem Belange. Denn indem sich in der Repräsentation des Volkes die ganze Masse der in demselben verbreiteten Einsicht zusammendrängt, wird die Regierung dadurch unwillkürlich genöthiget, um das Gleichgewicht oder gar Uebergewicht zu behaupten, die gescheutesten Männer an die Spitze aller Verwaltungszweige zu rufen. Unverstand und Vorurtheile können sich nicht mehr auf solchen Posten behaupten und der Nepotismus, der sie außerdem gar oft begünstiget, muß den Angriffen der Einsicht das Feld räumen. Dies allein ist ein unschätzbarer Gewinn für Preußen, da es nicht zu läugnen ist, daß der Nepotismus eine eben so gewaltige, als verderbliche Macht erlangt hat. Eine Tabelle aller seit zehn Jahren geschehenen Anstellungen und Beförderungen, worin alle und jede Privatverhältnisse der Subjecte genau angegeben wären, würde ein sehr in die Augen fallendes Resultat ergeben. Es giebt aber wenig Krankheiten, welche, wie der Nepotismus, dieser wahre

Krebsschaden des Staats, zwar so unmerklich, aber so weit und gefährlich um sich greifen. Zu heilen ist er nicht; er muß ausgeschnitten werden.

Doch die Regierungen, die Gesetzgebung und die Handlungen der Regenten sind es am wenigsten, worüber man klagen hört; viel vernehmlicher ist das Geschrei über Beamtendruck. Und in der That ist die Maschine der Verwaltung so künstlich geworden, daß kein Regent es mehr vermag, sie zu übersehen und selbst die Controlle aller Beamten zu führen, welche die ihnen von ihm verliehene Autorität zum Drucke der Unterthanen mißbrauchen. Auch die Abstufung der Beamten ist dazu nicht hinreichend, theils weil die geographische Ausdehnung der Länder dem im Wege steht; theils weil der verschlagene Beamte mit Beobachtung der Form viel Böses *thun kann*; theils weil jede Hierarchie ihren eigenthümlich hierarchischen Geist ausbildet, so auch die Hierarchie der Beamten einen sehr merklichen Beamtengeist; endlich weil die Beurtheilung aller Beschwerden mehr oder minder dem Gutbefinden der Oberen anheim fällt, welche von diesem Beamtengeiste nicht frei sind, und sich selbst um so mehr gewöhnen, ihre Ansicht, ihr Ermessen als entscheidende Autorität geltend zu machen, je weniger sie selbst einer durchdringenden Controlle unterworfen sind. Ich selbst habe Ew. Majestät schon Fälle ange-

zeigt, wo nach Willkühr verfahren worden ist; und es müßte sonderbar zugegangen seyn, wenn ich der einzige Unterthan im ganzen Lande wäre, der sich desfalls zu beklagen hätte. Manche bilden sich ein, daß eine Veränderung der Personen der Beamten das bessern würde; aber offenbar irrig. Wenn ich auch zugebe, daß nicht alle Beamte des Postens würdig sind, den sie bekleiden, so ist doch eine Entlassung nur dann rechtlich zulässig, wenn sie der Unwürdigkeit auf eine gesetzliche Weise überwiesen sind. Außerdem beschwert die Vertauschung der Personen nur die Staatscassen mit Pensionen und bessert selten. Man weiß wohl, was man hat; aber nicht, was man kriegt, da es an Mitteln fehlt, die neue Wahl sicherer zu treffen. Ueberdem sind die höchsten Staatsbeamten unsres Landes Männer, welche, wenn sie auch im Einzelnen Fehlgriffe thun, doch von anerkannter Würdigkeit und ihrem Posten gewachsen sind, und gegen deren Rechtschaffenheit, meines Wissens, nichts aufzubringen ist. Wenn dennoch es Veranlassungen zu gerechten Klagen giebt: so sieht man wohl, daß es nicht sowohl an den Personen liegt, sondern lediglich an dem Mangel feststehender Formen, wodurch einmal die Wahl der Personen erleichtert wird, die gewählten Beamten aber auch genöthiget werden, ihr Ermessen dem Gesetze zu unterwerfen und alle Willkühr zu meiden, indem sie den tausend Augen und der Rüge des ganzen

Volkes blosgestellt sind, um dessentwillen sie allein ihr Amt bekleiden.

Wenn dem allen so ist: so wird es nicht bestritten werden können, daß die Unterthanen ein vollkommenes Recht haben, zur Verhütung der Willkühr und zur Sicherung der Herrschaft des Gesetzes die Einführung einer Constitution zu begehren und daß es die Pflicht der Regenten ist, sie einzuführen. „Niemals," behauptet um deswillen Frau v. Stael, „hat sich ein wahrhaft tugendhafter Monarch im Besitze der souveränen Gewalt gesehen, ohne daß er gewünscht hätte, sein eignes Ansehn einzuschränken, statt in die Rechte der Völker Eingriffe zu thun. Aufgeklärte Könige wollen die Macht ihrer Minister und ihrer Nachfolger durch gesetzliche Formen beschränken."

Was würde es auch helfen, dieselben vorzuenthalten? In wenig Jahren sind alle die, welche sich dagegen sträuben, von dem Schauplatze abgetreten, und Andre haben ihre Stellen ersetzt, welche von Jugend auf die Ueberzeugung eingesogen haben, daß die Würde des Menschen ohne bürgerliche Freiheit, diese nicht ohne gesicherte Herrschaft der Gesetze, endlich diese nicht ohne eine zweckmäßige Verfassung bestehen und gedeihen könne. Die Sache aufschieben heißt also nichts andres, als es dem Schicksale überlassen, ob das Volk selbst sich das versagte Recht verschaffen, oder ob ein künftiger Regent sich den schönsten

Ruhm erwerben wird, den Ruhm: freiwillig auf alle gesetzlose Macht zu verzichten, um das Glück seiner Unterthanen durch eine verfassungsmäßige Form der Regierung sicher zu stellen. Ist irgend ein Ruhm, der es werth ist, ihn zu verdienen, so ist es dieser. Noch mehr! Es ist bekannt, daß der Hr. Fürst von Hardenberg bei Allerhöchstdenenselben den Antrag zu bestimmten Vorschritten in der Sache gethan hat. Diese unterlassen, würde mithin eine Abneigung Ew. Majestät gegen eine Sache kund geben, deren bloße Verheißung schon Ihnen so viel Ehre gebracht hat. Doch nicht diesen Bewegungsgrund halte ich für den, der Ew. Majestät am entschiedensten bestimmen werde. Denn so viel Reiz der Ruhm für edle Herzen hat: so giebt es doch noch einen größeren Antrieb. Und dieser entspringt aus der deutlichen Erkennung der Pflicht und aus der Verantwortlichkeit ihrer Unterlassung. Von wessen Händen wird dereinst der Weltenrichter die Opfer fordern, die um der Wahl falscher Mittel für einen an sich edlen Zweck, oder um der Uebertreibung willen, wozu der Enthusiasmus so leicht verleidet, oder die selbst wider ihren Willen hinein verflochten worden, noch fallen möchten? Wird der Ewige, vor dem auch die Fürsten nur Menschen sind, nicht Rechenschaft von dem anvertrauten Pfunde fordern? Wird er nicht sprechen: „Ihr, denen ich die Macht und das Vermögen gegeben hatte,

all dies Unglück zu verhindern, warum habt ihr es geschehen lassen?" Weiß man wohl zuverlässig, ob was man heute mit der vollkommensten Freiheit und Ueberlegung auszuführen vermag, auch übers Jahr noch zu thun im Stande ist? oder ob man von den Umständen nicht schon so verflochten seyn wird, daß man gezwungen unvollständig thun muß, was heute noch freiwillig und vollständig geschehen kann? Und wenn auch das nicht wäre, wer bestimmt den Werth der Zeit? wer vermißt den Vorsprung eines einzigen Jahres? wer ersetzt das aufgeschobene, das versäumte Glück auch nur eines einzigen Tages?

Ein Vaterherz, wie das Ew. Majestät, fühlt die Stärke dieser Bewegungsgründe, und wird sich durch die Einwendungen einer kurzsichtigen Politik nicht in diesem Gefühle irre machen lassen. Ich kenne sie größtentheils, diese Einwendungen und erlaube mir, darüber mein Urtheil auszusprechen.

Das preußische Volk, sagt man, ist noch nicht reif! Wann wäre es denn reif? Ist das preußische Volk in der Bildung zurück hinter den Engländern, Niederländern, Franzosen, Baiern, Pohlen rc., bei denen allen die Constitution wohl gedeiht? Die Provinzen sind zu verschieden, sagt man ferner. Ist wohl die Verschiedenheit so groß als zwischen dem Engländer und Irländer, und zwischen dem Elsasser und Gascogner? Diese

Verschiedenheit macht allerdings Provinzialstände wünschenswerth. Aber Provinzialstände bilden keine Landesvertretung und ersetzen dieselbe nicht. Doch auch die Provinzialstände sind außer Wirksamkeit! So fange man doch damit an, sie in Thätigkeit zu setzen. Die Verschiedenheit der Provinzen, besonders der ältern Provinzialverfassungen kann nur Einfluß haben auf das Verhältniß der Provinzialstände zur Landesrepräsentation. Denn es ist keineswegs nöthig, daß in der letzteren alle Provinzen auf alle Art und Weise gleich vertreten werden. Vielmehr scheint es mir unerlaßlich, mit Achtung der schon bestehenden ständischen Rechte einer jeden Provinz den Plan zur Vereinigung Aller zu entwerfen. Denn nur, wer auf bestehendem, historischen Grunde baut, kann fest — und nur, wer nach den Regeln der Wissenschaft darauf baut, kann zweckmäßig und schön bauen. — Bevor das Volk in der Nationalrepräsentation eine große Gemeinheit bilden kann, muß es in kleineren Sphären geübt werden, sich als Gemeinde zu betragen. Die Einführung einer guten Gemeinheitsordnung muß daher der Constitution des Staats mehrere Jahre voraus gehen. Diejenigen, welche dies behaupten, kehren die Sache offenbar um; indem der Einführung einer Communalordnung die Wirksamkeit der Provinzialstände vorausgehen muß, um die Localität jeder Provinz bei einer Einrich-

tung, welche auf das tägliche Leben aller Individuen sich bezieht, sorgfältig zu beherzigen und nicht über speculative Voraussetzungen zu übersehen. Die Versammlung der Nationalrepräsentanten ist aber keine Commune, da sie mit keiner Verwaltung zu thun hat, und die Einführung der Communalordnung steht deshalb mit jener in keinem Zusammenhange.

Man will ferner, daß die Ausführung des Edicts wegen der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse erst weiter vorgeschritten sey, damit der Bauernstand an der Repräsentation Theil nehmen könne. Dieser Vorwand ist der schlechteste von allen. Persönlich frei sind alle Bauern schon durch das Gesetz, mithin unmittelbare Staatsbürger. Die Qualität ihres Grundbesitzthums hat mit ihrer Vertretung *als Staatsbürger nichts* zu schaffen.

Besorgnisse aus der Zusammensetzung der bereits zum Entwurfe der Verfassungsurkunde ernannten Commission können nur den Erfolg haben, daß Ew. Majestät andre Commissarien ernennen. Wenn Allerhöchstdieselben einen ganz neuen Weg für die Ausarbeitung des Entwurfes einschlagen sollten: so scheint es wohl nöthig, auch andre Commissarien zu ernennen. Ich enthalte mich jeder Bezeichnung derselben, da ich auf der einen Seite überzeugt bin, daß Allerhöchstdieselben die Herren Fürsten v. Hardenberg und Wittgenstein, in denen

sich das Vertrauen Ew. Königl. Majestät und der Nation vereiniget, dabei nicht werden fehlen lassen, und auf der andern Seite sich Ihnen die Bemerkung von selbst aufdringen wird, daß es nicht auf den Rang der zu wählenden Commissarien, sondern lediglich auf deren moralischen und scientivischen Werth ankommen kann. „Beauftragt man die,“ erinnert die scharfsichtige Stael, „welche freie Institutionen hassen, mit ihrer Einführung, so wird unaufhörlich, ungeachtet ihrer Rechtschaffenheit und der Entschlossenheit, ihr Versprechen zu halten, das Mißverhältniß zwischen ihrer unwillkührlichen Neigung und ihrer gebieterischen Pflicht fühlbar bleiben.“ Daß aber Allerhöchstdieselben bei dem Entwurfe der Constitution nach einem andren Plane zu Werke gehen lassen, als bisher beabsichtigt worden, dafür scheinen sehr erhebliche Gründe zu sprechen. Ew. Majestät haben wohl die Pflicht auf sich, dem Lande eine Constitution zu geben; ja Sie sind Gott und Ihrem Gewissen verantwortlich dafür, daß Sie ihm die möglichst beste geben. Aber darüber, welches die beste ist, und welche Bestimmungen sie zu der besten machen, hat Niemand ein Recht abzusprechen und zu entscheiden, als Allerhöchst Sie Selbst nach Ihrer gewissenhaften Ueberzeugung. Von einer constituirenden Versammlung kann also gar keine Rede seyn. Dieser Tummelplatz der Leidenschaften und Ansprüche möge fern von uns bleiben!

Bevor aber Ew. Majestät Sich Selbst entscheiden, wollen Sie nicht zuvor die Kenntnisse, die Einsichten und die Klugheit aller derer hören und benutzen, die etwas Nützliches anzugeben vermögen? Wenn irgend eine Commission ausschließlich mit der Bearbeitung des Gegenstandes beauftragt wird, gehen da nicht die Erfahrungen und Vorschläge aller andren unterrichteten Männer verloren? Warum sollten sie unbenutzt bleiben bei einem so überaus wichtigen Gegenstande? Das Beispiel, das die beiden nächsten Vorfahren Ew. Königl. Majestät bei der Abfassung des neuen Gesetzbuches für die preußischen Staaten gegeben haben, belegt es, daß die größte Weisheit am bereitwilligsten ist, jeden guten Rath zu vernehmen und anzunehmen; und eben dieses Beispiel scheint mir der Nachahmung würdig bei einer Sache, die von der allerhöchsten Wichtigkeit ist.

Die erheblichste von allen Einwendungen ist aus dem Schuldenzustande der einzelnen Provinzen entnommen. Denn nicht zu leugnen ist es, daß es große Verwirrungen veranlassen würde, wenn derselbe nicht vorher regulirt würde. Wenn indessen dafür nicht mehr geschieht, als bisher, so könnte dieser Einwand ewig vorhalten, welches, abgesehen von dem Einflusse auf die Verfassung des Landes, auch eine Ungerechtigkeit gegen die Gläubiger der Provinzen ist. Ernstlichere Vorschritte sind schon aus dieser Ursache rathsam;

und mit diesen werden gleichzeitig die Vorschritte zur künftigen Verfassung geschehen können. Ich sage: künftigen, weil ich selbst es für ein großes Unglück ansehen müßte, wenn das Verfassungswerk übereilt, und dadurch ein unreifes Werk ohne Gehalt hervorgebracht würde. Eile, mit Weile! Deshalb wünsche ich, daß bei der Ausführung selbst mit dem größten Bedachte und Vorsicht vorgeschritten werden möge, daß aber die ersten entschiedenen Schritte bald geschehen, welche der Nation die Ueberzeugung geben, daß es mit der Ausführung selbst voller Ernst ist. Wie dies zu bewerkstelligen sey, darüber habe ich meine Gedanken in dem anliegenden Entwurfe niedergelegt. Obgleich jedes Wort in demselben die Frucht sorgfältiger Ueberlegung ist, so kommt es mir doch nicht in den Sinn, an die Vollziehung dieses Entwurfes zu glauben; sondern ich habe diese Form bloß gewählt, weil sie die kürzeste ist, ohne ermüdende Ausführungen Ew. Majestät meine Ideen vorzulegen.

Dringender, ungleich dringender noch als die Einführung der Constitution halte ich die Wiedereinsetzung der Gesetzcommission. Immer noch steht im Allg. Land-Rechte die gesetzliche Bestimmung, daß kein Gesetz ohne deren Begutachtung eingeführt werden solle, welche niemals aufgehoben worden ist, aber nicht mehr beobachtet wird. Ein augenscheinlicher Beweis, daß alle schützenden For-

nien, welche keine andre Bürgschaft haben, als das alleinige Gutbefinden des Regenten, von keinem Bestande sind. Eine Gesetzcommission ist aber, neben dem Staatsrathe und neben einer Nationalrepräsentation noch darum erforderlich, weil beide letzteren jeden Gesetzesvorschlag vornämlich aus dem Gesichtspuncte der Zuträglichkeit, der zeitgemäßen Nutzbarkeit betrachten, und darüber die Erwägung verabsäumen, ob auch die Grundsätze des Rechts, die unwandelbaren Anforderungen der Wissenschaft, der Zusammenhang und die Verbindung mit andern bestehenden Rechtsverhältnissen, und selbst die Bestimmtheit, Klarheit und Vollständigkeit in der Wortfassung gehörig bedacht worden sey. Wer es irgend zu beurtheilen versteht und sich nicht liebes Kind machen will, wird Ew. Majestät eingestehen müssen, daß der Mangel eben dieser Berücksichtigungen in der neueren Gesetzgebung des Landes gar sehr sichtbar ist. Wie kann es auch anders seyn, da der größte Theil der Mitglieder des Staatsraths aus Geschäftsmännern besteht und seiner Natur nach bestehen muß, welche zwar die Uebereinstimmung des Gesetzvorschlages mit den drängenden Bedürfnissen der Zeit sehr wohl zu beurtheilen vermögen, aber nur zum geringeren Theil jenen weiteren Rücksichten gewachsen sind. Der Nachtheil aber, der daraus entsteht, ist unabsehbar. Des Staates augenscheinlichster Zweck ist die Beschützung der Rechte

aller Unterthanen, und jede Verletzung desselben ist ein gewaltsamer Riß in das Band, welches die Regierung und die Unterthanen umschlingt. Gesetze, welche nicht auf unwandelbaren Grundsätzen beruhen, müssen selbst wandelbar seyn; und die Unvollständigkeit und Unbestimmtheit gegebner Vorschriften macht häufige Ergänzungen und Declarationen derselben unvermeidlich, so wie der Widerspruch und die Reibung mit andern bestehenden Einrichtungen oder Gesetzen zur Folge hat, daß viele erlassene Anordnungen entweder gar nicht zur Ausführung kommen können oder bald zurückgenommen werden müssen. Alles dieses schwächt und erstickt die Ehrfurcht vor dem Gesetze, die Achtung vor der Regierung und die Lojalität des Volkscharacters, welche freiwillig den Gesetzen nachzukommen antreibt und den Zwang entbehrlich macht. Wie schlimm aber ist eine Regierung daran, welche allen Gehorsam erzwingen muß! Wie viel mehr thut die Liebe, als die Furcht!

Außer aller Verbindung mit der Constitution steht die Preßfreiheit. Auch wenn jene niemalen erschiene, würde die Vorenthaltung dieser eine Verletzung der Regentenpflicht seyn. Denn zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen gehört das Recht der freien Gedankenmittheilung, worauf die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechtes, die Erreichung des Zweckes der Menschheit beruht.

Keine Regierung kann auf irgend eine Weise eine Befugniß besitzen und nachweisen, hierin ihre Unterthanen zu beschränken. Freilich muß jedes Verbrechen, das mit Hülfe der Presse begangen wird, wie andre Verbrechen bestraft werden. Aber der mögliche Mißbrauch giebt noch keine Befugniß, den Gebrauch unter eine Vormundschaft zu setzen, welche stets nach Willkühr verfahren muß, weil es unmöglich ist, gesetzliche Bestimmungen dafür zu geben. Der berühmte Weber vergleicht deshalb mit Recht die Censurbehörden mit den Zollstädten für geistige Artikel. „Jedoch dürfen Zollbediente nichts confisciren, oder als Contrebande zurückweisen, ohne bei jedem Artikel ein bestimmtes Gesetz, das ihn verboten hat, anzuführen. Was würde man auch wohl von der Gesetzgebung eines Landes und von der bürgerlichen Freiheit seiner Einwohner urtheilen, wenn die Zölle keine genauere Vorschrift hätten, als diese: keine Waaren passiren zu lassen, deren Einführung dem Wohle des Staats und seiner Bürger nachtheilig, oder den guten Sitten zuwider wäre? Verhält es sich aber anders mit unsren Censurgesetzen?“ Unser unsterblicher Friedrich II. erklärt: „daß wenn man bis zu dem Fundamente der Gesellschaft hinaufsteige, es einleuchtend sey, daß der Regent schlechterdings kein Recht über die Meinungen der Bürger hat. Müßte man nicht wahnsinnig seyn, wenn man sich vorstellen wollte, daß Menschen

zu einem ihres Gleichen gesagt hätten: wir erheben Dich über uns, weil wir gern Sclaven seyn wollen, und wir geben Dir die Macht, unsre Gedanken nach Deiner Willkühr zu lenken? Sie haben vielmehr gesagt: wir bedürfen Deiner, um die Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen, um weise regiert zu werden und uns zu vertheidigen. Im übrigen fordern wir von Dir Achtung für unsre Freiheit. Dies ist das Verlangen der Völker, wogegen keine Einwendung Statt finden kann."

Auch findet in der That nicht ein einziger Einwand dagegen Statt, dessen Unhaltbarkeit nicht sogleich in die Augen spränge. Man hat Besorgnisse daher entnehmen wollen, daß unbesonnene Schriftsteller die Regierung leicht in Mißhelligkeiten mit auswärtigen Staaten verwickeln könnten. Ist es aber nicht offenbar das sicherste Mittel, jeder Verantwortlichkeit gegen andre Cabinetter aus dem Wege zu gehen, wenn man frei erklärt, daß die Regierung sich um die Schriftstellerei gar nicht weiter kümmere, als in so fern ihre begangne Verbrechen zur Bestrafung denuncirt werden, und daß sie für eben diesen Fall den Rechtsgang ordnet? Das Beispiel andrer teutschen, weit minder mächtigen Staaten, Würtembergs, Weimars, Nassaus, belegt dies.

Ebendeswegen ist auch die Verweisung auf den Ausgang der Verhandlungen am teutschen Bundes-

tage eine leere Ausflucht. Ew. Majestät regieren Länder, die nicht zum teutschen Bunde gehören; und alle ihre Staaten erwarten von ihrem Könige die Anerkennung eines so klaren Rechtes. Sollen Sie das Maaß der Liberalität vom Bundestage abnehmen? oder ziemt es sich mehr für die preußische Regierung, demselben ein vorleuchtendes Beispiel zu geben? Durch Nichts vermögen Ew. Majestät so sehr die öffentliche Meinung, *und* die Liebe der Völker für sich einzunehmen, als durch die Aufhebung eines Zwanges, welcher der Regierung gar keinen Gewinn, aber wohl viel Haß und Verdruß bringt.

Die Oeffentlichkeit ist immer der Wahrheit günstig! Da nun Sittlichkeit und Religion die Wahrheit im ausgezeichnetsten Sinne sind: so werden die Menschen, jemehr ihnen erlaubt ist, über diese Gegenstände sich öffentlich *mitzutheilen*, dadurch um so aufgeklärter und edler. Auf das Gesetz der Preßfreiheit, das erste einer liberalen Regierung, kann man die Worte der Schrift anwenden: „Es werde Licht, und es ward Licht.“

Mit diesen bedeutungsvollen Worten der geistreichen Stael schließend, halte ich alles Andre zurück, um Ew. Königl. Majestät Aufmerksamkeit nicht zu ermüden.

Entwurf einer Cabinetsordre

an den Staatscanzler, Herrn, Fürsten von Hardenberg.

Nachdem ich Alles, was Sie, mein lieber Staatscanzler, mir in Ihrem Berichte vom .... vorgetragen haben, von allen Seiten erwogen habe, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß der sofortigen Ausarbeitung und Einführung einer Verfassungsurkunde für meine Staaten, in Gemäßheit der Verordnung vom 22sten Mai 1815, noch Anstände entgegenstehen, deren sofortige Hebung nicht zu bewerkstelligen ist. Auf der andern Seite ist es aber auch mein ernstlicher Wille, daß alle und jede Vorschritte geschehen, welche die Ausführung dieses wichtigen Werkes bald möglichst bewerkstelligen und die Sicherheit geben, daß dabei keine Vorsicht verabsäumt werde, vielmehr alle Einsichten und Erfahrungen sorgfältig benutzt werden. Inzwischen, bis solchergestalt Alles zu Stande gebracht seyn wird, können jedoch die Provinzial- und Kreisstände in Wirksamkeit treten;

und es muß dies um so mehr geschehen, da ich es als einen unerlaßlichen Grundsatz für die Ausarbeitung der Verfassung erkläre und angesehen wissen will: daß dieselbe auf das Historisch-Bestehende der Verfassungen der Provinzen gegründet, aber nach den Regeln des allgemeinen Staatsrechts und den Anforderungen der Einheit des Staats ausgeführt werden soll.

Dem gemäß befehle ich hiermit:

A. In Betreff der Provinzialstände.

§. 1. In allen denjenigen Provinzen meiner Staaten, in welchen nach anerkannter Verfassung im Jahre 1806 Provinzial- und Kreisstände bestanden haben, treten dieselben sofort wieder in ihre hergebrachte Wirksamkeit. Es ist gleichviel, ob diese Provinzen damals schon zum preußischen Staate gehört, oder einen andern Regenten gehabt haben; so wie denn auch der Zusammentritt der Stände nicht nach der neuen Provinzialeintheilung, sondern nach der damaligen geographischen Eintheilung derselben erfolgt.

§. 2. Da gleichwohl die Bildung dieser Stände sich aus Zeiten herschreibt, wo noch nicht alle Unterthanen des Staats unmittelbare Bürger desselben waren, gegenwärtig aber, nachdem alle Hörigkeit aufgehoben ist, auch alle unmittelbare Unterthanen des Staats repräsentirt werden müssen: so bin ich so verpflichtet als berechtiget, eben diese Repräsen-

tation gesetzlich einzuleiten. Ueberzeugt indessen, daß die bisherigen Stände diese Nothwendigkeit einsehen, und mir dabei gern entgegen kommen werden: bereitwillig, die Verschiedenheit der Localitäten zu achten, und sehr geneigt, allen billigen Anträgen zu willfahren, so weit es die gleiche Fürsorge für alle Classen meiner Unterthanen gestattet; verordne ich vorläufig nur: daß es die erste Arbeit einer jeden Provinzialständeversammlung seyn soll, den Plan einer gleichmäßigen Vertretung aller Staatsbürger in den Provinzial- und Kreisständen auszuarbeiten, und durch den Oberpräsidenten der Provinz, der sein Gutachten beizufügen hat, an Sie, Behufs des Vortrages an mich, einzureichen.

§. 3. Außerdem soll jede Provinzialständeversammlung eine, mit Urkunden oder sonstigen Beweismitteln, belegte Geschichte ihrer Ausbildung und eine Uebersicht ihrer verfassungsmäßigen Rechte ausarbeiten, und damit Vorschläge verbinden: in welcher Art die Provinz am zweckmäßigsten bei der künftigen Nationalrepräsentation vertreten werden könne, um in dieser eben so sehr die Einheit der Gesetzgebung für den gesammten Staat, als die erforderliche Beachtung der Localverhältnisse wahrzunehmen. Die Einreichung geschieht auf die im vorigen §. bestimmte Art spätestens bis zum 1sten Juli k. J.

§. 4. Für diejenigen Provinzen, welche keine hergebrachte ständische Vertretung haben, sollen die Oberpräsidenten, nach Maaßgabe der bereits eingezogenen Erkundigungen, die Pläne dazu entwerfen, und bis zum 1sten Januar k. J. einreichen, wornächst ich, auf Ihren Vortrag darüber meine Entschließung aussprechen werde.

§. 5. Im Allgemeinen beabsichtige ich, daß die Kreisstände dergestalt zusammengesetzt werden, daß

a) jeder im Kreise angeseßner Rittergutsbesitzer,
b) von den sämmtlichen kleinern Landbesitzern, mit Ausnahme bloßer Häusler, Kirchspielsweise ein erwählter Deputirter;
c) von jeder Stadt zwei Deputirte und insofern sie über 10000 Einwohner hat, von jeden 5000 Einwohnern noch ein Deputirter

Sitz und Stimme hat.

§. 6. Für die Bildung der Provinzialstände bestimme ich im Allgemeinen, daß

a) von jeder Landesuniversität zwei Deputirte,
b) von jedem Kreise drei von den Kreisständen erwählte Deputirte, einer von den Rittergutsbesitzern, einer von den Landbewohnern, einer von den Städten,
c) jeder in der Provinz mit liegenden Gründen angesessene Fürst oder Graf, insofern die reinen Einkünfte davon mindestens 10000 Rthlr. betragen,

Sitz und Stimme haben sollen.

§. 7. Vollmachten finden nicht Statt. In Ansehung der Eigenschaften der Wählenden und Wählbaren finde ich weiter keine Einschränkungen nöthig, als daß dieselben majorenn, in keinen Privatdiensten stehend, und wegen Verbrechen zu keiner Leibesstrafe verurtheilt oder nur von der Instanz losgesprochen seyn müssen.

§. 8. Die Präsidenten wählen die Provinzial- und Kreisstände aus ihrer Mitte. Dagegen sollen den Sitzungen jener die Oberpräsidenten, und dieser die Landräthe, als Königl. Commissarien beiwohnen, auch dieselben eröffnen und schließen.

§. 9. Die in §. 3 erwähnten Vorschläge zur Verbindung der Provinzialstände mit der Landesvertretung sollen auch von diesen neu eingeführten Ständen eingereicht werden.

§. 10. Sobald die Stände einer Provinz in Wirksamkeit getreten sind, und bis zur Einführung der Landesvertretung, sollen alle und jede Gesetzesvorschläge, bevor sie gesetzliche Kraft erhalten, den Provinzialständen derjenigen Provinz, für die sie gültig seyn sollen, zur Begutachtung vorgelegt, und daß solches geschehen, im Eingange der Gesetze erwähnt werden.

B. In Betreff des Provinzialschuldenwesens.

§. 11. Damit die Regulirung des Provinzialschuldenwesens nicht ferner der Einführung der

Landesverfassung entgegen stehe: so soll unverzüglich von den Ministerien des Innern und der Staatscassen ein Gesetz entworfen, und der Gesetzcommission, dem Staatsrathe, so wie nach §. 10 den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden, welches die Grundsätze bestimmt, nach welchen die Schulden als richtig anzuerkennen sind und entweder vom Staate übernommen, oder von der Gesammtheit der Provinzen getragen, oder an einzelne Kreise oder Orte überwiesen, oder endlich gegenseitig ausgeglichen werden müssen. Ich fordre die Beschleunigung dieser Arbeit dergestalt, daß mir bis zum Ablaufe des Jahres der Gesetzentwurf vorgelegt werden kann.

§. 12. Mit dem Anfange des künftigen Jahres werden Sie eine Commission von drei Mitgliedern aus den Ministerialräthen niedersetzen, welche, mit Vorbehalt der Genehmigung, im Namen des Staats in Gemäßheit jenes Gesetzes mit den Deputationen einer jeden Provinz deren Schuldenwesen regulirt. Diese Deputationen sollen aus drei von den Provinzialständen einer jeden Provinz für die Rittergutsbesitzer, Landbewohner und Städte zu erwählenden Deputirten bestehen, und haben mit den Königlichen Commissarien nur festzustellen, was dem Staate, oder einer jeden Provinz von den vorhandenen Schulden, nach deren erfolgter Liquidation und Verification, zufällt.

§. 13. Die Regulirung desjenigen Antheils von Schulden, den hiernach eine jede Provinz zu vertreten hat, und deren Subrepartition, so wie die Entwerfung eines Tilgungsplanes nicht bloß zur Versicherung der richtigen Zinsenabführung, sondern auch zur Abwickelung des Capitales, wird dagegen bei den Provinzialständen selbst, unter Aufsicht der Oberpräsidenten, bearbeitet.

§. 14. Alle Streitigkeiten, welche bei der Ausrichtung des §. 12. und 13 vorkommen, und zwischen der Königlichen Commission und den Provinzialdeputationen, oder zwischen den Deputationen mehrerer Provinzen, oder bei den Provinzialständen nicht durch gütliche Vereinbarung abgemacht werden können: sollen nach dem in §. 11 erwähnten Gesetze schiedsrichterlich in letzter Instanz vor dem neuerlich gegründeten Cassationshofe zu Berlin (der wenig zu thun hat) entschieden werden.

C. In Betreff der Vorschritte zur Landesverfassung.

§. 15. Ich trage Ihnen auf, sofort öffentlich bekannt zu machen, daß eine Preisbewerbung für die Einreichung des besten Entwurfes zu einer Verfassungsurkunde, nach dem im Eingange ausgesprochenen Grundsatze, Statt finden solle. Zum Preis bestimme ich den rothen Adlerorden dritter Classe, und das Accessit soll durch die große goldne Huldigungsmedaille geehrt werden. Außerdem sollen

die Verfasser der zehn besten Entwürfe für die Ueberlassung des Manuscripts ein Jeder hundert Stück Friedrichsdor erhalten. Der Entwurf ist in einzelnen §§. als Gesetzentwurf abzufassen, die Ausführungen aber, welche die Verfasser dazu nöthig finden, in einer besondern Beilage beizufügen. Der Termin der Einreichung ist bis zum 1sten Juli k J. hinauszurücken.

§. 16. Bis dahin behalte ich mir vor, eine besondre Commission zu ernennen, welche unter Ihrem Vorsitze, die eingelieferten Preisschriften prüft und die Preise zuerkennt; demnächst aber aus diesen Preisschriften eine Zusammenstellung aller gemachten Vorschläge ausarbeitet, und endlich selbst den Entwurf der Verfassungsurkunde, auf den Grund dieser Vorarbeit, anfertiget. Sie werden mir in einiger Zeit für diese Commission zwölf Männer zur Auswahl vorschlagen.

§. 17. Dieser Entwurf soll demnächst, nebst der Zusammenstellung, dem Staatsrathe und der Gesetzcommission zur Begutachtung vorgelegt werden. Zu gleicher Zeit sollen Abschriften des Entwurfes allen Provinzialständen zur Begutachtung zugefertiget werden, mit Bestimmung eines Zeitraumes von drei Monaten.

§. 18. Die, zu Folge des vorigen §. eingegangnen Erinnerungen sollen demnächst wiederum zusammengestellt und diese Arbeit, nebst dem §. 16 gedachten Auszuge der Preisschriften, welche mir

schon früher zur Durchsicht vorgelegt werden müssen, und dem Gesetzentwurfe selbst mir eingereicht werden, um mich über die Fassung des Entwurfes und seiner einzelnen Theile zu erklären.

§. 19. Nach Maaßgabe meiner Erklärung soll sodann der Entwurf umgearbeitet und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, die dagegen Statt findenden Erinnerungen binnen sechs Monaten einzureichen. Auch hierbei setze ich den rothen Adlerorden 3ter Classe und die große goldne Huldigungsmedaille zur Belohnung der besten Arbeit aus.

§. 20. Aus den eingegangnen Erinnerungen ist hiernächst wiederum eine Zusammenstellung zu machen und mir vorzulegen, worüber ich mich sodann definitiv entschließen werde. In Gemäßheit dieser endlichen Bestimmungen soll sodann das Gesetz selbst redigirt, und nach erfolgter Vollziehung, publicirt werden.

§. 21. Damit unterdessen die Zeit zur Aufführung eines würdigen und zweckmäßigen Versammlungsortes der Landstände benutzt werden könne, trage ich Ihnen ebenfalls auf, durch öffentliche Bekanntmachung eine Preisbewerbung für den besten Riß zu diesem Gebäude, nebst Kostenanschlag, einzuleiten. Derjenige, welchem der Preis von der Oberbaudeputation zuerkannt wird, soll die große goldne Huldigungsmedaille erhalten, und für die

Ueberlassung einer jeden der fünf besten Zeichnungen 60 Stück Friedrichsdor bezahlt werden.

§. 22. Es kann dabei angenommen werden, daß dies Gebäude auf dem noch unbebauten Theile Berlins, auf dem Köpeniker Felde, errichtet und mit einem Garten umgeben werden soll, in welchem ein Pantheon, zur Verherrlichung der verdienstvollsten Namen der Nation, anzubringen ist. Es versteht sich, daß das Palais der Stände zugleich Gelaß für deren Archiv, und zu den Wohnungen ihrer Beamten haben muß.

D. In Betreff der Gesetzcommission.

§. 23. Damit die Vorschrift des Allg. Land-Rechts §. 7 bis 9 in der Einl. unverzüglich wieder in Ausübung komme, soll die Gesetzcommission sogleich wieder formirt werden.

§. 24. Der Zweck derselben ist, die Prüfung eines jeden Gesetzvorschlages

a) nach den Grundsätzen der Theorie der einschlagenden Wissenschaft, besonders aber

b) nach den Grundsätzen des Rechts, und der Billigkeit;

c) in Rücksicht der Uebereinstimmung mit andern Theilen der Gesetzgebung oder deren nothwendiger Abänderung;

d) in Rücksicht der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit der Fassung und des Ausdruckes.

§. 25. Das gesammte Staatsministerium wird unverzüglich die Instruction für diese Gesetzcommission ausarbeiten, und dem Staatsrathe zur Begutachtung, demnächst aber mir zur Vollziehung vorlegen. Dies muß binnen vier Wochen vollbracht seyn.

§. 26. Die Gesetzcommission soll aus einem Senate von zwölf Mitgliedern bestehen, wovon 8 Juristen und 4 aus den Verwaltungszweigen. Die ersteren sollen mir die Staatsminister v. Beyme und v. Kircheisen, die andren 4 aber von den Ministern v. Altenstein, Graf v. Bülow, v. Schuckmann und v. Klewitz vorgeschlagen werden, und erwarte ich die Benennnng der durch ihre gründliche Gelehrsamkeit ausgezeichnetesten Männer. Dieselben können nicht zugleich Mitglieder des Staatsraths seyn oder bleiben, behalten aber ihre sonstigen Staatsämter bei, und bekommen den Charakter und Rang der Geheimenräthe.

§. 27. Nur der Staatssecretär, welcher jedesmaliger Präsident der Gesetzcommission ist, bleibt auch Mitglied des Staatsministeriums und des Staatsrathes.

E. In Betreff der Preßfreiheit.

§. 28. Da ich es anerkenne, daß das Recht der unbeschränkten Gedankenäußerung zu den unveräußerlichen Menschenrechten gehört, und jede Censur der Willkühr Raum giebt, weil es unmöglich

ist, bestimmte Censurverordnungen zu geben: so soll mit dem 1sten Januar. k. J. in meinen gesammten Staaten alle Censur aufhören und völlige Preßfreiheit eintreten.

§. 29. Es versteht sich jedoch, daß die mit Hülfe der Presse begangnen Verbrechen und Vergehen nicht ungeahndet bleiben dürfen. Indessen sind die im Allg. Land-Rechte enthaltenen Bestimmungen über Preßvergehen und Schmähungen insonderheit weder ausreichend, noch bestimmt genug, um auch bei deren Beurtheilung alle willkührlichen Entscheidungen auszuschließen. Es soll deshalb der Minister v. Beyme sofort diese Abschnitte der Gesetze revidiren, ein vollständiges Strafgesetz über Injurien und Preßvergehungen entwerfen und der Gesetzcommission so wie dem Staatsrathe zur Begutachtung vorlegen. Dasselbe muß mir noch vor dem Ablaufe dieses Jahres eingereicht werden.

F. In Betreff einer Pragmatik der Staatsdiener.

§. 30. Da ich auch Gelegenheit gehabt habe, öfter zu bemerken, daß die Subordinations- und Disciplinarverhältnisse der Civil-Staatsdiener noch höchst unbestimmt sind und der Willkühr darin ein allzuweiter Spielraum gelassen ist: so soll das Staatsministerium eine vollständige Staatsdiener-Pragmatik mit Umsicht entwerfen, durch welche die, für den Dienst unentbehrliche Subordination

eben so sehr, als die Würde, die Ehre und die Unverletzlichkeit eines jeden Staatsdieners, auch des geringsten, gesichert, und alle Verhältnisse der Staatsdiener zum Staate umfaßt und bestimmt werden. Dieser Entwurf ist wie jeder andre Gesetzvorschlag zu begutachten.

§. 31. Ein besondrer Abschnitt dieser Pragmatik soll die Regeln für die Anstellung und Beförderung der Civil-Staatsdiener feststellen, wozu auch die nicht combattirenden Beamten der Armee zu rechnen sind. Diese Regeln müssen es unmöglich machen, daß Jemand eine Anstellung ohne den zuverlässigsten Ausweis seiner wissenschaftlichen und moralischen Qualification dazu erhalten könne. Bei der Beförderung muß eine solche Combination gemacht werden, daß dem Dienstalter und der Diensterfahrung der ihm gebührende Anspruch erfüllt werde, ohne dem ausgezeichneten Talente oder Verdienste den Weg versperren zu können; daß aber allen persönlichen Begünstigungen jeder Einfluß benommen werde, welche Stellen es auch betreffe.

§. 32. Dabei ist der Grundsatz zu beobachten, daß alle Stellen, welche nicht besondre technische Vorkenntnisse erfordern, vom Rathe abwärts, nur mit gedienten Militärpersonen, welche den Invalidenschein erhalten haben, oder, in deren Ermangelung, freiwillig über ihre drei Dienstjahre gedient haben, jedoch nach vorgängiger Probezeit

und Prüfung, in Gemäßheit der Verschiedenheit ihres Ranges in der Armee, besetzt werden dürfen. Dies wird nicht nur eine Ermunterung und Belohnung für den Kriegsdienst seyn, sondern auch dem Staate viel an Pensionen ersparen.

§. 33. Indem ich mich von Ihnen, mein lieber Staatscanzler, versichert halten kann, daß Sie für die pünctliche Ausführung aller dieser Anordnungen gewissenhaft Sorge tragen werden, bemerke ich nur noch, daß deren Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung keinem Bedenken unterliegt.

Druckfehler.

S.	36	Z.	9	lies:	die	statt:	der
=	45	=	17	=	Seife	=	Reife
=	122	=	13	=	die	=	den
=	125	=	17	=	klaren	=	treuen
=	127	=	8	=	Er	=	Es
=	139	=	14	=	resultirt	=	resulirt
=	184	=	11	=	ermißt	=	vermißt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Wie darf die Verfassung Preußens nicht werden? In zwei Vorstellungen an des regierenden Königes von Preussen Majestät und an den Staatskanzler, Herrn Fürsten v. Hardenberg, und in sieben Briefen an den Herrn Regierungsrath Mallinckrodt beantwortet von Graevell

Leipzig 1819

Bor. 71 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013074-7